



11. Sitzung, Montag, 21. August 1995, 9.15 Uhr

Vorsitz: Markus Kägi (SVP, Niederglatt)

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen *Seite 696*
2. Erwahrung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 (Antrag des Büros des Kantonsrates vom 29. Juni 1995)
KR-Nr. 159/1995 *Seite 747*
3. Validierung des Ergebnisses der Wahl von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates für die Amtsdauer 1995–1999 *Seite 749*
4. Dringliche Interpellation Hans-Peter Portmann, Zürich, vom 12. Juni 1995 betreffend Untersuchungen bezüglich illegalen, privaten Handels mit Militärmaterial im kantonalen Zeughaus Zürich (schriftlich begründet)
KR-Nr. 140/1995, RRB-Nr. 2003/5.7.1995 *Seite 751*
- 4a. Dringlicherklärung der folgenden Interpellationen:
 - Interpellation Dr. Markus Notter, Dietikon, und Mario Fehr, Adliswil, betreffend Vorkommnisse in der Technischen Abteilung der Kantonspolizei
 - Interpellation Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon, und Walter Bosshard, Horgen, betreffend Vorwürfe an die Polizeidirektion bezüglich Verschwendung von Steuergeldern und strafbare Handlungen von Hptm Spring
 - Interpellation von Daniel Vischer, Zürich, betreffend diverse Vorkommnisse in der Polizeidirektion und die Verantwortung des zum massgeblichen Zeitpunkt zuständigen Regierungsrates sowie des Gesamtregierungsrates
 - Interpellation von Anton Schaller, Zürich, Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden, und Peter Reinhard, Kloten, betreffend Missstände in

der Technischen Abteilung der Zürcher Kantonspolizei und Vertuschung durch die Polizeidirektion (Zürcher Polizei-affäre)

Seite 769

5. Dringliche Interpellation Daniel Vischer, Zürich, vom 3. Juli 1995 betreffend die Haftbedingungen beim Ausschaffungsvollzug gemäss ANAG namentlich im provisorischen Polizeigefängnis auf der Kasernenwiese (Propog) (schriftlich begründet)

KR-Nr. 167/1995, RRB-Nr. 2379/2.8.1995

Seite 772

Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Präsident Markus Kägi begrüsst die Ratsmitglieder und hofft, dass alle geruhsame Ferien verbracht haben, damit nun alle erholt wieder zur Ratsarbeit schreiten können. Ein weiterer Gruss geht an alle Kinder, die heute zum erstenmal die Schule besuchen, verbunden mit dem Wunsch für ein reibungsloses erstes Schuljahr.

Zuweisung von Vorlagen

Vorlage 3455, Beschluss des Kantonsrates betreffend Neubau eines Schmutzwasserentlastungskanals auf dem Flughafen Zürich:

Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern.

Vorlage 3456, Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung von Beiträgen zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke:

Zuweisung an die Finanzkommission.

Vorlage 3457, Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 44/1993 betreffend Bewilligungspraxis für den motorisierten Fahrzeugverkehr auf den Uetliberg:

Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern.

Fristerstreckungsgesuch des Regierungsrates betreffend Motion KR-Nr. 158/1991, Ökologische Finanzreform im Kanton Zürich, und Postulat KR-Nr. 243/1992, Bericht über eine verstärkte ökologische Orientierung der Finanzpolitik des Kantons Zürich:

Zuweisung an die Geschäftsprüfungskommission.

Fristerstreckungsgesuch des Regierungsrates betreffend Postulat KR-Nr. 274/1991, Beamtenstatus des oberen Kaders der kantonalen Verwaltung, und Postulat KR-Nr. 58/1992, Abschaffung des Beamtenstatus und der Wahl auf Amtsdauer im Kanton Zürich:

Zuweisung an die Geschäftsprüfungskommission.

Protokollauflage

Im Sekretariat des Rathauses liegen die Protokolle der folgenden Sitzungen auf:

- 8. Sitzung vom 3. Juli 1995, 8.15 Uhr;
- 9. Sitzung vom 3. Juli 1995, 14.30 Uhr;
- 10. Sitzung vom 10. Juli 1995, 8.15 Uhr.

Erklärungen

Dr. Werner Hegetschweiler (FDP, Langnau a. A.), Präsident der Geschäftsprüfungskommission, gibt im Namen der GPK folgende Erklärung ab:

1. Die GPK legt Wert darauf festzuhalten, dass sie sich sehr eingehend mit den massiven Vorwürfen gegen den Chef der Technischen Abteilung der Kantonspolizei beschäftigt hat, die ihr anfangs 1994 zugehen. Sie stellte der Polizeidirektion umgehend präzise Fragen bezüglich des Sachverhalts und der von der Polizeidirektion ergriffenen Massnahmen. Nach verschiedenen Sitzungen, Schriftwechseln und intensivem Hinterfragen versicherte die Polizeidirektion, dass weder die Spezialrevision der Finanzkontrolle noch die interne Administrativuntersuchung das Vorliegen von strafrechtlich relevanten Tatbeständen ergeben haben. Nachdem die Polizeidirektion versprach, aus den Folgerungen des Berichts der Finanzkontrolle die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen und nachdem das Disziplinarverfahren gegen den Chef der Technischen Abteilung mit einem Verweis abgeschlossen war, beschränkte sich die GPK auf die Überprüfung von Vorwürfen betreffend die Funkstation in Waltikon. Sie zog einen aussenstehenden Sachverständigen bei, um die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit dieser Anlage zu überprüfen. Im

Anschluss daran richtete sie Empfehlungen an die Polizeidirektion, die befolgt wurden. Damit waren die der GPK zur Verfügung stehenden Mittel zur Ausübung ihrer parlamentarischen Oberaufsicht ausgeschöpft. Sie schloss daher am 25. Juni 1995, unter Mitteilung an den Kläger und an die Polizeidirektion, ihre Untersuchungen ab. Sie forderte den Informanten erneut auf, Strafanzeige zu erstatten, wenn er im Besitz von weiterem Beweismaterial sei.

2. Nachdem bekannt wurde, dass sich die Staatsanwaltschaft bereits 1994 der Sache angenommen hatte – übrigens ohne Kenntnis der GPK – und nach verschiedenen Presseberichten mit schweren Anschuldigungen gegen die Polizeidirektion, hat die GPK den Fall unverzüglich wieder aufgenommen.

Am vergangenen Freitag orientierte die Polizeidirektorin, Frau Regierungsrätin Fuhrer, die GPK über die von ihr getroffenen Massnahmen, insbesondere über die von ihr angeordneten externen Untersuchungen, die beauftragten Personen und deren Auftrag sowie den mutmasslichen Zeitplan.

Die GPK begrüsst die von Frau Regierungsrätin Fuhrer getroffenen Massnahmen, nicht zuletzt auch deshalb, weil nur durch ein schonungsloses Offenlegen der tatsächlichen Begebenheiten das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung, insbesondere in die Polizeidirektion, aber auch das Klima im Polizeikorps wiederhergestellt werden können.

3. Ob dem Kantonsrat in dieser Sache das Einsetzen einer Parlamentarischen Untersuchungskommission beantragt werden soll, wird die GPK in ihrer Sitzung vom 25. August 1995 und nach Anhören des früheren Polizeidirektors, Dr. Ernst Homberger, beraten und beschliessen.

Regierungsrat Dr. Ernst Homberger gibt die folgende Erklärung zum «Fall Spring» ab:

In den vergangenen zehn Tagen hat, ausgelöst durch die Einleitung einer Strafuntersuchung gegen Hptm Hansjörg Spring die sogenannte Zürcher Polizeiaffäre zu zahlreichen Medienberichten geführt und verständlicherweise in politischen Kreisen, aber auch in der Bevölkerung ein grosses Echo ausgelöst. Es liegt mir daran, mich heute mit dieser Wortmeldung in Form einer «persönlichen Erklärung» direkt an die Mitglieder des Kantonsrates zu richten. Es ist mir ein Anliegen, dass Sie meine Beurteilung der Lage direkt von mir hören.

Ich will damit auch deutlich machen, dass ich – anders, als dies in einzelnen Berichten behauptet worden ist – selbstverständlich voll zu meiner Verantwortung als Polizeidirektor in der vergangenen Legislaturperiode stehe. Ich habe diese Direktion während vier Jahren geführt und bin damit nicht nur politisch verantwortlich für die Erfolge, die meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dieser Zeit haben erzielen können, sondern eben auch für Fehlbeurteilungen und Fehler, die in diese Periode fallen. Ich habe darum auch ein grosses persönliches Interesse daran, dass die Vorwürfe, die gegen Verantwortliche der Kantonspolizei, aber auch gegen mich geäussert worden sind, sorgfältig, umfassend und ohne zeitlichen Verzug geprüft und geklärt werden. In diesem Sinne unterstreiche ich auch nochmals meine Bereitschaft, nach bestem Wissen und Gewissen Red' und Antwort zu stehen.

Ich werde am kommenden Freitag Gelegenheit haben, vor der kantonsrätlichen GPK meine Sicht über den Ablauf des «Falls Spring» vorzutragen. Ich verzichte darum bewusst darauf, heute dazu Detailausführungen zu machen. Erlauben Sie mir dennoch vier Feststellungen, die mir in diesem Zusammenhang von Bedeutung erscheinen:

- Vorab: In unserem Rechtsstaat gilt, dass Angeschuldigte bis zu einer allfälligen Verurteilung als unschuldig zu gelten haben. Dies gilt auch in diesem Fall. Ich kann mich, auch dies will ich offen sagen, des Eindrucks nicht erwehren, dass in den letzten Tagen in einzelnen Medien gegenüber Herrn Spring, aber auch gegenüber dem Kommandanten der Kantonspolizei, in krasser Weise eine Vorverurteilung vorgenommen worden ist, die schwer wiegt. Nicht Behauptungen und subjektive Meinungen, sondern Fakten müssen die nun eingeleiteten Untersuchungen leiten. Darauf haben alle Betroffenen Anspruch.
- Besonders stark beschäftigt mich, dass in den vergangenen Tagen die Tendenz bestand, nicht nur das mögliche Versagen eines Offiziers der Kantonspolizei, das Gegenstand einer laufenden Strafuntersuchung ist, zu verurteilen, sondern in einem eigentlichen Rundumschlag die Tätigkeit der gesamten Kantonspolizei und ihrer Führung in den vergangenen zehn Jahren zu kritisieren. Dass die Notwendigkeit einzelner technischer Einrichtungen und ihre Beschaffung unterschiedlich beurteilt werden kann, ist das eine. Dass diese Vorgänge aber mit dem «Fall Spring» unbesehen in einen Topf geworfen und beinahe schon kriminalisiert werden, ist

etwas ganz anderes. Das hat das Korps der Kantonspolizei, das in den letzten Jahren ausgezeichnete Arbeit geleistet hat, nicht verdient. Es ist denn auch nicht verwunderlich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei auf die Vorgänge der letzten Wochen mit grosser Betroffenheit reagiert haben und die Stimmung im Korps darunter leidet. Ich unterstütze darum auch ausdrücklich alle vom Regierungsrat und von der Polizeidirektorin in dieser Sache getroffenen Massnahmen. Wir müssen alles daran setzen, damit die Kantonspolizei auch zukünftig ihre anspruchsvollen Aufgaben in vollem Umfang und ohne Beeinträchtigung durch den «Fall Spring» im Dienste der Bevölkerung wahrnehmen kann.

- Die Vorwürfe gegen Hptm Spring können in drei Bereiche gegliedert werden:
 1. Das Nichteinhalten von Einzelrichtlinien und das Überschreiten von Aufgaben- und Ausgabenkompetenzen.
 2. Die Verwendung von Korpsmaterial für private Zwecke.
 3. Sein Führungsverhalten.

Das Überschreiten von Aufgaben- und Ausgabenkompetenzen und das Nichteinhalten von Finanzrichtlinien wurde im Rahmen der internen Voruntersuchung überprüft. Unabhängig davon wurde zusätzlich die Finanzkontrolle für die Untersuchung der gleichen Vorwürfe eingesetzt. Übereinstimmend kamen alle Stellen zum Schluss, dass keine Vorkommnisse vorlagen, die eine Strafanzeige rechtfertigten. Den Empfehlungen der Finanzkontrolle zur Behebung von Schwachstellen wurde mittels interner Verfügung vom 1. Januar 1995, die bis zum Inkrafttreten des neuen Finanzbefehls «Finanzen, Rechnungswesen, Controlling» gilt, unmittelbar Rechnung getragen.

Über die private Verwendung von Korpsmaterial wurde Hptm Spring schriftlich befragt; die laufende Untersuchung wird zeigen, ob er wahrheitsgetreue Angaben gemacht hat.

Das Führungsverhalten war nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens.

- Ich bin, lassen Sie mich das nochmals festhalten, auch heute noch der Überzeugung, dass die von mir im «Fall Spring» zu verantwortenden Massnahmen, unter Berücksichtigung der damals bekannten Fakten, angemessen und sinnvoll waren. Es ist immer recht einfach,

aufgrund neuer Vorwürfe und Erkenntnisse rückblickend ein anderes Vorgehen zu fordern.

In aller Deutlichkeit will ich aber hier sagen: Ich habe in meiner bisherigen Tätigkeit als Regierungsrat nie wissentlich oder willentlich eine Verschleppung von notwendigen Untersuchungen oder gar eine Vertuschung von Fehlleistungen akzeptiert. Allerdings haben unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dazu stehe ich, auch einen gewissen Anspruch darauf, dass ihr politisch Vorgesetzter loyal zu ihnen steht, auch wenn einmal gewisse Handlungsweisen kritisiert werden. Diese Loyalität, ich unterstreiche dies noch einmal, hat mich aber nie daran gehindert, dort, wo es notwendig war, konsequent durchzugreifen.

Die Kritik der vergangenen Tage hat mich, ich gestehe es offen, nicht unberührt gelassen. Ich bin mir aber bewusst, dass zur Arbeit eines Regierungsrates nicht nur das Geniessen von Erfolgen und eines guten Wahlergebnisses gehört, sondern auch das Einstecken von Kritik. Allerdings wehre ich mich gegen haltlose Unterstellungen und gegenüber verunglimpfenden Anwürfen, die nichts mit der Sache, aber viel mit Wahlkampfgetöse zu tun haben. In diesem Sinne, und auch das will ich mit dieser Erklärung deutlich machen, bin ich nicht nur gewillt, meinen Beitrag zur Aufklärung des «Falls Spring» zu leisten, sondern meine Arbeit als Volkswirtschaftsdirektor und Regierungspräsident auch unter diesen zurzeit eher schwierigen Bedingungen mit vollem Einsatz und zum Wohl unseres Kantons und seiner Bevölkerung fortzusetzen.

Regierungsrat Prof. Ernst B u s c h o r gibt folgende Erklärung zu den Vorkommnissen an der Kantonsschule Oerlikon ab:

Die Medien werfen der Kantonsschule Oerlikon mangelnde Abklärung von sexuellen Übergriffen in hauptsächlich zwei Fällen vor. Dies hat die Erziehungsdirektion veranlasst, das Dossier der Staatsanwaltschaft zu übergeben. Rektorat und Erziehungsdirektion gehen gleichzeitig den in den Medien dargelegten konkreten Vorwürfen nach.

Die beteiligten Behörden wollen allfällige Vorkommnisse im rechtsstaatlichen Rahmen ahnden und die Integrität der Schülerinnen und Schüler gewährleisten. Die Schülerschaft steht in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Lehrerschaft, das sexuelle Kontakte und Handlungen ausschliesst.

Allerdings ist ein weiteres Rechtsgut zu schützen: die Integrität der Lehrerschaft gegenüber der Schülerschaft, indem sexuelle Handlungen oder Verdächtigungen von Schülerinnen und Schülern gezielt zum Erreichen besserer Noten eingesetzt werden könnten. Eine verunsicherte Schule ist eine erpressbare Schule. Sie wird leicht zur schlechten Schule. Beides müssen wir daher schützen: die Integrität der Lernenden und der Lehrenden.

Bei der Bewältigung dieser Probleme sind daher zwei Dimensionen zu unterscheiden: die Klärung der Vergangenheit und der Umgang mit der Problematik in der Zukunft.

Zur Klärung der Vergangenheit: Rektorat, Aufsichtskommission und Erziehungsdirektion haben gehandelt. Am 23. Dezember 1993 beantragte eine ehemalige Schülerin, vertreten durch eine Rechtsanwältin, bei der Aufsichtskommission eine disziplinarische Untersuchung gegen einen Turnlehrer wegen sexueller Ausbeutung in den Jahren 1986/87. Am 26. Januar 1994 eröffnete die Erziehungsdirektion ein Disziplinarverfahren gegen den betreffenden Turnlehrer und beauftragte eine aussenstehende Rechtsanwältin mit der Verfahrensdurchführung. Der Schlussbericht vom 19. April 1994 kam zum Ergebnis, dass die Disziplinarfehler verjährt seien. Die Erziehungsdirektion stellte deshalb das Disziplinarverfahren ein. Im Hinblick auf die anstehende Wiederwahl stellte die Aufsichtskommission den Antrag, den betreffenden Turnlehrer nur für ein Semester wiederzuwählen, um abzuklären, ob die Vertrauenswürdigkeit für eine längere Weiterbeschäftigung noch gegeben sei. Am 27. Juni 1994 eröffnete die Erziehungsdirektion eine administrative Untersuchung zur Klärung der Vertrauenswürdigkeit des Turnlehrers und beauftragte eine aussenstehende Rechtsanwältin mit deren Durchführung. Der Regierungsrat wählte den Turnlehrer für ein Semester am 31. August 1994 wieder. Am 11. April 1995 reichte der betreffende Turnlehrer seine Kündigung ein, womit das Administrativverfahren zur Klärung der ordentlichen Wiederwahl obsolet und am 11. Juli 1995 eingestellt wurde.

Ich ersuche Personen, welche Fakten über sexuelle Übergriffe oder unterlassene Handlungen vorlegen können, sich möglichst umgehend beim Rektorat, der Aufsichtskommission, der Erziehungsdirektion, der Staatsanwaltschaft oder beim Ombudsmann zu melden, damit die Situation geklärt und die Verunsicherung über die tatsächlichen Ereignisse möglichst rasch abgebaut werden kann. Für die Erziehungsdirek-

tion habe ich entschieden, dass im Dienste einer erhöhten Unabhängigkeit die Fragen nicht mehr in der Abteilung Mittelschule, sondern von einem bisher nicht an den Verfahren beteiligten Juristen bearbeitet werden.

Es liegt nun an der Bezirksanwaltschaft, die Vorfälle zu beurteilen. Wir werden auch prüfen, ob sich in den Verfahren innerhalb der Erziehungsdirektion aufgrund der Feststellungen der Bezirksanwaltschaft und eigener Abklärungen Änderungen aufdrängen. Bis heute ist festzuhalten, dass niemand angeklagt wurde und wenige verdächtigt sind. Unsere zusätzlichen Abklärungen – die noch laufen und teilweise wegen Ferienabwesenheiten betroffener Personen nicht fortgeführt werden konnten – kommen teilweise zu Schlüssen, die im Widerspruch zu den Feststellungen in den Medien stehen.

Zur Bewältigung gehört auch die breite Auseinandersetzung mit der Problematik sexueller Übergriffe. Im Juni 1995 haben wir einen Betrag von 25 000 Franken in den Voranschlag 1996 für die extern moderierte Behandlung dieses Themas an der Kantonsschule Oerlikon eingestellt. Die Vorbereitungen laufen im Herbst an. Der Erziehungsrat befasst sich mit den Folgemassnahmen zum Bericht über die Gewalt in der Schule, in deren Rahmen auch das sexuelle Bedrängen thematisiert wird.

Wir handeln sorgfältig und zügig, aber nicht überstürzt. Wir wollen in dieser schwierigen Problematik nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die Zukunft bewältigen. Dies braucht etwas Zeit. Diese Woche werden sich der Lehrerkonvent und die Aufsichtskommission der Kantonsschule Oerlikon mit der Angelegenheit befassen. Wir werden diese Fragen auch an der nächsten Schulleiterkonferenz behandeln. Wir werden auch den Kantonsrat und die Öffentlichkeit über getroffene Massnahmen orientieren. Ich ersuche Sie, uns zu helfen, integre, leistungsfähige Schulen zu erhalten.

Prof. Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon) gibt im Zusammenhang mit den Medienberichten über Verfehlungen von Hptm Spring namens der FDP-Fraktion folgende Erklärung ab:

1. Vorwürfe wie «Verschleuderung von Steuergeldern» und «Anschaffung von technischen Einrichtungen für den privaten Gebrauch» wiegen schwer und belasten das Vertrauen der Bevölkerung zur Verwaltung. Sie sind unverzüglich zu überprüfen.

2. Die FDP-Fraktion nimmt zur Kenntnis, dass einerseits eine Strafuntersuchung durch die Bezirksanwaltschaft und andererseits eine externe administrative Untersuchung durch die Polizeidirektion eingeleitet wurden.
3. Sie erwartet einen raschen Abschluss dieser Untersuchungen und eine Veröffentlichung der Resultate.
4. Die FDP-Fraktion wird selbst eine dringliche Interpellation einreichen. Sie ist auch bereit, für weitere in diesem Zusammenhang eingereichte Interpellationen deren Dringlichkeit zu unterstützen.
5. Die FDP-Fraktion erwartet eine schonungslose Aufklärung der schwerwiegenden Vorwürfe und Anschuldigungen. Es darf nichts verschwiegen werden. Das Parlament und die Öffentlichkeit sind umfassend und vollständig zu informieren. Aus gemachten Fehlern sind die notwendigen Schlüsse zu ziehen, Verfehlungen sind schärfstens zu verurteilen beziehungsweise zu ahnden.
6. Nach Schaffung der nötigen Transparenz wird die FDP-Fraktion über die allfällige Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission beschliessen. Sollte die GPK die Einsetzung einer PUK beantragen, wird die FDP-Fraktion diesen Antrag unterstützen.
7. Die FDP-Fraktion lehnt jede Vorverurteilung der Verantwortlichen ab und verwahrt sich gegen rein politisch motivierte Rücktrittsforderungen an die Adresse von Regierungspräsident Ernst Homberger.

Vreni Müller-Hemmi (SP, Adliswil) verliest namens der SP-Fraktion die folgende Erklärung:

Mit der Suspendierung von Kapo-Kommandant Eugen Thomann hat der Regierungsrat zur Beschwichtigung der befremdeten Öffentlichkeit ein Opfer gebracht. Die SP begrüsst diese Massnahme grundsätzlich. Es mag zutreffen, dass sie mithilft, das Arbeitsklima im Polizeikorps zu entlasten. Nach aussen aber reicht sie zur Vertrauensbildung niemals aus. Die Frage nach der politischen Verantwortung ist damit nämlich nicht beantwortet.

Der Regierungsrat hat Eugen Thomann auf Antrag des Polizeidirektors in einem Zeitpunkt zum Kommandanten der Kantonspolizei gewählt, als dieser in Strafuntersuchung wegen Amtsgeheimnisverletzung

zugunsten eines Polizeikollegen stand. Später wurde er rechtskräftig verurteilt. Die Regierung wusste also, dass sie einen Mann an die Spitze des Polizeikorps setzte, dem Korpsgeist im gegebenen Fall wichtiger war als die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften. Die Vorkommnisse, die in den letzten Wochen ans Licht der Öffentlichkeit gelangten, haben dies bestätigt. Die politische Verantwortung für diesen Fehlentscheid hat der Regierungsrat beziehungsweise der ehemalige Polizeidirektor zu übernehmen. Sie ist mit der Suspendierung von Thomann nicht vom Tisch.

Die Vorfälle im Zeughaus und die Handhabung der Vorwürfe gegen Hptm Spring machen deutlich, dass Regierungsrat Homberger nicht nur eine schlechte Hand bei der Auswahl seines Kommandanten hatte, sondern auch einen fragwürdigen politischen Stil vor allem im Umgang mit dem Parlament pflegte. Aus Prestige Gründen und falschem Diskretionsbedürfnis liess er die GPK im dunkeln tappen und hintertrieb damit die parlamentarische Kontrolle. Die GPK vertraute auf seine Erklärungen und sieht sich nun in ihrem Vertrauen getäuscht. Dieser Befund steht heute schon fest. Wie weit die Vertuschung tatsächlich gegangen ist, wird von einer zweiten PUK abzuklären sein. Damit diese ihre Arbeit möglichst bald aufnehmen kann, reicht die SP heute eine dringliche Interpellation ein, mit der sie Auskunft über die anstehenden Fragen verlangt.

Die Vorwürfe an die Polizeidirektion fallen in eine Zeit, in der die Regierung Grosses vorhat. Die Verwaltung soll einer umfassenden Reform unterzogen werden. Auch die Regierung und das Parlament sollen strukturell erneuert werden. Der Erfolg dieser Vorhaben hängt entscheidend davon ab, ob es gelingt, alle Beteiligten von dieser Reform zu überzeugen, Ängste vor Veränderungen abzubauen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren. Exekutive und Legislative haben diesen Weg gemeinsam zu gehen und sich im Reformprozess gegenseitig zu unterstützen. Das setzt ein hohes Mass an Kommunikationsfähigkeit, an Offenheit und – zentral – an gegenseitigem Vertrauen voraus. Regierungsrat Homberger ist kein Garant für diese Voraussetzungen. Sein politischer Stil weist in die entgegengesetzte Richtung. Auch seine neueste Erklärung, die letzte Woche zu lesen war, dass er alles wieder gleich machen würde, ist nicht dazu angetan, das angeschlagene Vertrauen in ihn zu festigen.

Die Zeiten der Kabinettpolitik sind vorbei. Ein Regierungsrat, der die Kontrollinstanz ins Leere laufen lässt, seine Führungsaufgabe mangelhaft wahrnimmt und nachweislich selektive Informationspolitik betreibt, sollte sich überlegen, ob er nicht von sich aus die Konsequenzen ziehen müsste.

Zur Verbesserung des Vertrauens in die politischen Behörden ist einerseits Einsicht in politische Fehler notwendig, andererseits bedarf das Parlament dringend eines qualifizierten Instrumentariums, um seine Kontrollaufgabe wirksam wahrzunehmen. Um der Wiederholung von Affären wie derjenigen im Zeughaus und dem Amtsmissbrauch durch einen kantonalen Angestellten entgegenzuwirken, muss die GPK mit griffigen Befugnissen ausgerüstet werden. Dieses Anliegen ist Bestandteil des Reformprogramms der überwiesenen Parlamentarischen Initiative der SP. Wenn die gegenwärtigen Krisensymptome der Beschleunigung seiner Umsetzung dienen, ist schon einiges gewonnen.

Die SP-Fraktion fordert sämtliche Fraktionen auf, an der schonungslosen Aufdeckung der Vorgänge in der Polizeidirektion mitzuwirken.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich) gibt eine Erklärung der Fraktion der Grünen bekannt:

Die Grüne Fraktion erwartet von Herrn Regierungsrat Homberger, die politischen Konsequenzen aus den in den letzten Wochen bekanntgewordenen Vorfällen in der Polizei- und in der Militärdirektion zu ziehen und von seinem Amt zurückzutreten. Herr Homberger repräsentiert für die Grünen jene Haltung eines Exekutivvertreters, die das Selbstverständnis der Zürcher Regierung bis vor wenigen Jahren geprägt hat: Eine magistrale Unnahbarkeit und Unfehlbarkeit, die Schwächen und Fehler nicht einzugestehen vermag und sich dem Parlament und seinen Kontrollorganen gegenüber zugeknöpft und abweisend verhält.

Es ist diese Haltung, die den eigentlichen politischen Schaden in den Affären Huber, Brogli, Spring, Zeughaus, Kantonsschule Oerlikon usw. zu verantworten hat. Sie ist Ausdruck eines Regierungsverständnisses, das in der heutigen Zeit überholt ist und von den Bürgerinnen und Bürgern unseres Kantons je länger, je weniger goutiert wird.

Wo entschieden, wo gearbeitet wird, können Fehler passieren. Was die Grünen nicht mehr bereit sind zu tolerieren, sind Versuche, solche

Fehler und Fehlritte unter den Teppich zu kehren, sie nur intern abklären zu lassen, sofern« intern» «in aller Stille» bedeutet, und mit allen Mitteln sogenannte Schadensbegrenzung zu betreiben, die nur zum Ziel hat, das eigene Image der Regierung, der einzelnen Person, möglichst unbeschadet in die nächste Wahlperiode hinüberzuretten.

Es war ein politisch fragwürdiger Entscheid, Herrn Thomann gegen alle bekannten Widerstände zum Chef der Kantonspolizei zu machen. Es war ein Fehlentscheid, Herrn Thomann als Vorgesetzten mit den internen Abklärungen zum Fall Spring zu betrauen.

Wir brauchen und fordern Persönlichkeiten in unserer Regierung, die mehr können, als Bilanzen zu lesen und Aufgaben zu delegieren. Wir brauchen und fordern Persönlichkeiten, die den Mut und die Charakterstärke haben, Parlament und Öffentlichkeit über Fehler und Fehlentscheide zu informieren, und denen es ein wichtiges Anliegen ist, begangene oder vermutete Fehlritte objektiv und unvoreingenommen abklären zu lassen.

Herr Regierungsrat Homberger hat mit seinem zögerlichen und unkooperativen Vorgehen gezeigt, dass er unseren Anforderungen an Exekutivmitglieder nicht genügt. Er hat deutlich gemacht, dass er noch einmal gleich handeln würde wie in der Vergangenheit, er hat es an Offenheit und Transparenz gegenüber GPK, Parlament und Öffentlichkeit mangeln lassen und ein Selbstverständnis dem verantwortungsvollen Amt eines Mitglieds der Zürcher Regierung gegenüber an den Tag gelegt, das die Grüne Fraktion nicht billigt.

Im Interesse unseres Kantons, aber auch des Korps der Kantonspolizei, im Interesse unserer Glaubwürdigkeit als Politikerinnen und Politiker und der harrenden Aufgaben und Probleme unseres Staatswesens erwarten wir von Herrn Homberger, dass er seinen Sitz in der Regierung zur Verfügung stellt.

Kurt S c h r e i b e r (EVP, Wädenswil) verliest die folgende Erklärung der EVP-Fraktion:

Die Technische Abteilung der Kantonspolizei Zürich ist in die Schlagzeilen geraten, weil Vorfälle bekannt geworden sind, welche das Vertrauen des Bürgers in den Staat untergraben. Dass dies ausgerechnet bei der Kantonspolizei auftritt, lässt dieses Vertrauen noch mehr schwinden, gilt doch die Polizei als Garant für Ordnung schlechthin.

Noch bedenklicher ist der Umstand zu werten, wenn Führungskräfte der obersten Kaderstufe in diese Vorfälle involviert sind.

Insbesondere ist mit aller Schärfe zu beanstanden, wenn der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates in dieser Sache wichtige Informationen vorenthalten worden sind und bei entsprechendem Nachfragen weitere Auskünfte verweigert wurden. Das zeigt, dass der Kantonsrat und die Geschäftsprüfungskommission für die Wahrnehmung ihres gesetzlichen Kontrollauftrags griffigere Instrumente brauchen. Nur so lassen sich ungesetzliche Vorkommnisse frühzeitig verhindern. Die EVP-Kantonsratsfraktion hofft und erwartet, dass es sich hier um einen Einzelfall handelt. Die EVP-Kantonsratsfraktion wird daher die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission unterstützen. Neben den bereits bekannten Vorwürfen gilt es vor allem, den Informationsfluss zwischen Kantonsrat einerseits – ich denke da insbesondere an die Geschäftsprüfungskommission – und Regierung beziehungsweise Verwaltung andererseits zu prüfen.

Zu den weiteren Punkten dieser Affäre wollen wir uns im Moment nicht äussern – sie werden in verschiedenen Vorstössen aufgenommen, die unsere volle Unterstützung verdienen. Wir erwarten, dass rückhaltlos informiert wird, dass mit dem Parlament eine Zusammenarbeit gepflegt wird, die diesen Namen verdient, und dass die notwendigen Konsequenzen ohne Wenn und Aber gezogen werden. Nur so lässt sich das verlorene Vertrauen zurückgewinnen.

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen) nimmt namens der SVP-Kantonsratsfraktion im Zusammenhang mit den Vorkommnissen in der Führung der Zürcher Kantonspolizei wie folgt Stellung:

1. Die SVP-Kantonsratsfraktion spricht dem Kantonspolizeikorps ihr volles Vertrauen aus und anerkennt den grossen Einsatz der Polizei für die Sicherheit unserer Bevölkerung.
2. Die Vorkommnisse und die bekannt gewordenen Missstände in Teilen der Polizeiführung sind ohne Rücksicht auf Personen gründlich und seriös abzuklären; danach sind die nötigen Massnahmen zu treffen. Die SVP erachtet die vorläufige Suspendierung des Kommandanten der Kantonspolizei als richtig.
3. Die Polizeidirektorin hat durch die bisher getroffenen Massnahmen bewiesen, dass sie ihre Direktion führt und alles tut, um die Ange-

legenheit – unter anderem durch den Beizug externer Fachleute – restlos aufzuklären und Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen.

4. Diese Abklärungen brauchen Zeit. Wahltaktisch motivierte, über-rissene Forderungen und Vorverurteilungen von seiten gewisser Parteien, unter anderem nach Einsetzung einer PUK, erachtet die SVP als falsch. Es geht darum, der Polizeidirektorin die nötige Zeit und Handlungsfreiheit zu belassen.
5. Ziel der Abklärungen und Massnahmen muss es nach Auffassung der SVP-Kantonsratsfraktion sein, dass das Vertrauen in die Führung der Kantonspolizei wieder hergestellt und die Unsicherheit in dieser schwierigen Angelegenheit im Korps beseitigt wird.

Prof. Dr. Richard H i r t (CVP, Fällanden) verliest zur Zeughaus- und Polizei-affäre die folgende Erklärung der CVP-Fraktion:

Dem Kantonsrat kommt gemäss Art. 31 der Kantonsverfassung die Überwachung der gesamten Landesverwaltung zu. Diese Aufgabe ist in erster Linie an die Geschäftsprüfungskommission delegiert. Die Ereignisse der letzten Zeit haben aber gezeigt, dass sowohl die Geschäftsprüfungskommission als auch der Kantonsrat auf eine offene und loyale Informationspolitik durch den Regierungsrat und die ihm unterstellten Ämter angewiesen sind. Wenn diese Kommunikation nicht vorhanden oder gestört ist, versagen bei ausserordentlichen Vorkommnissen die üblichen institutionellen Kontrollmöglichkeiten des Parlaments. Die Parlamentarier werden bei besonderen Ereignissen von aussen durch Betroffene informiert. Sie haben in diesen Fällen die Pflicht, entsprechend ihrem Amtsgelübde die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen. Die CVP hat versucht, diesem verfassungsmässigen Auftrag nachzukommen. Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen hat sie ihre Besorgnis über die Arbeit des zuständigen Regierungsrates in den Medien zum Ausdruck gebracht. Regierungsrat Homberger hat im Fernsehen (Tele-Züri) die ganze Sache als «Start zum Herbstwahlkampf beziehungsweise als Profilierungsmöglichkeit» heruntergespielt.

Die CVP-Fraktion weist diese Äusserungen aufs schärfste zurück und empfindet sie als Verunglimpfung der Mitglieder des Parlaments und der CVP-Fraktion.

Die CVP hat zusammen mit der EVP und dem LdU eine dringliche Interpellation eingereicht. Nach Vorliegen der entsprechenden Antwort ist über eine PUK zu befinden.

Helen Kunz (LdU, Opfikon) gibt die folgende Erklärung der Fraktion des Landesrings der Unabhängigen bekannt:

Die Fraktion des LdU ist entsetzt über die Vorkommnisse in der kantonalen Verwaltung – und hier geht es nicht nur um die Polizeidirektion – und wie damit allgemein in den obersten Chefetagen, bis hinein in die Regierung, umgegangen wird. Alles läuft stets nach dem gleichen Muster ab:

- Verfehlungen eines Beamten werden, meistens nur zögernd, zur Kenntnis genommen.
- Interne Abklärungen werden – vorzugsweise von Freunden – an die Hand genommen: Der Erfolg beziehungsweise Misserfolg ist absehbar.
- Nach Möglichkeit wird alles bagatellisiert, unter den Teppich gekehrt und verteidigt. Kommt trotzdem etwas an die Öffentlichkeit, werden möglichst hohe Barrieren errichtet, alles wird verharmlost und stets als einmaliger Fall hingestellt.

Wir müssen mit Befremden zur Kenntnis nehmen, dass es in letzter Zeit zu viele Einzelfälle gegeben hat!

Besonders störend ist die Tatsache, dass stets hohe Chefbeamte und bürgerliche Regierungsräte in diese Negativ-Schlagzeilen involviert sind. Der LdU hat schon seit längerem grösste Bedenken bezüglich der Führungsqualitäten von Regierungsrat Homberger. Diese bedauerlichen Vorkommnisse beeinträchtigen das Image der gesamten kantonalen Verwaltung. Darunter leiden wiederum vor allem die Angestellten an der Front, die ja, wie auch der grosse Teil der kantonalen Verwaltung, ihre Arbeit zur vollsten Zufriedenheit erledigen. Der Schaden, der durch den Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Regierung angerichtet wird, ist nicht abzusehen.

Nun zum Fall Polizeidirektion und damit zum Fall Thomann: Dieser Mann hätte nie an diesen Posten gehievt werden dürfen. Das «Gschpüri» des Regierungsrates erstaunt schon sehr! Ob da wohl auch wieder Parteiinteressen spielten? Herr Thomann sei psychisch sehr angeschlagen – nach Aussage der Polizeidirektorin –, deshalb sei es

nicht zu verantworten, dass er auf diesem Posten bleibe. Gerade dies zeigt doch die Unfähigkeit dieses Mannes. Ein Mann, der, sobald ihm eine steife Brise ins Gesicht weht, obwohl er ja von seiner Unschuld überzeugt ist, die Fassung verliert, ist nicht mehr fähig, die Führungsfunktion wahrzunehmen. Dieser Mann sollte in ausserordentlichen Lagen die oberste Führung in den Händen haben. Stellen Sie sich so etwas vor! Wir sind der Meinung, ein solcher Mann gehöre nicht auf diesen Posten und sollte nicht dorthin zurückkehren.

Jetzt muss sofort gehandelt werden – und zwar sofort. Jede Verzögerung lehnt der LdU ab!

Bruno Bösel (FPS, Richterswil) gibt namens der FPS folgende Erklärung ab:

Die FPS ist für eine Parlamentarische Untersuchungskommission. Das Vertrauen in die Regierung, in das Parlament und in das Kantonspolizeikorps muss wieder hergestellt werden. Wir stellen uns ein dreifaches paralleles Vorgehen vor: Erstens die Strafuntersuchungsbehörden, die bereits arbeiten, zweitens der Regierungsrat mit seinen externen Experten – diese Aufgaben sind vergeben worden –, drittens eine Parlamentarische Untersuchungskommission, die schwergewichtig prüft, ob von Regierungsrat und Parlament Fehler gemacht wurden. Wenn die entsprechenden Berichte und Ergebnisse vorliegen, werden wir im Rat zu entscheiden haben und Schlussfolgerungen ziehen können, die da sind:

1. Es war und ist alles in Ordnung; wir können uns beruhigt in unsere Ratssessel zurücklehnen.
2. Es sind kleinere Fehler passiert; die nötigen Korrekturen werden vorgenommen.
3. Es sind gravierende und schwerwiegende Fehler passiert; die notwendigen rechtlichen und personellen Konsequenzen werden gezogen.

Warten wir die Ergebnisse ab, welche die Untersuchungen bringen werden. Setzen wir uns mit der Schaffung einer PUK ein für Klarheit und gegen Vorverurteilungen und Halbwahrheiten.

Ich möchte mich noch gegen die Anwürfe gegen Polizeikommandant Thomann, die Frau Kunz erhoben hat, ganz klar zur Wehr setzen. Ich war 13 Jahre lang Angehöriger der Kantonspolizei und habe Herrn Thomann, mit dem ich politisch nicht immer einverstanden war – Dro-

gen usw. —, als einen aus meiner Sicht äusserst arbeitsamen, kompetenten, fleissigen, gewissenhaften Mann kennengelernt. Ich möchte ganz klar sagen: Warten wir zuerst die Ergebnisse ab und urteilen wir nicht schon vorher!

Hans Rudolf Metz (SD, Regensdorf) gibt die folgende persönliche Erklärung ab:

Wir Schweizer Demokraten sind einhellig der Meinung, der ganze Rummel um die Polizei in letzter Zeit schade allen. Nicht nur die Polizei, sondern auch die Regierung geriet unter den Machenschaften gewisser Herren Offiziere der Kantonspolizei in ein schiefes Licht. Einmal mehr sind die Steuerzahler des Kantons Zürich die Dummen. Sie müssen mit ihren Steuern das finanzieren, was diese Herren Offiziere unnütz ausgeben. Ja, noch mehr: Sie benützen gewisse Anlagen privat. Ich frage mich: Ist das ein Nebenverdienst auf Staatskosten? Obwohl diese Herren im Vergleich zur grossen Mehrheit der Bevölkerung sehr gut verdienen.

Wir fordern: Jetzt ist die Zeit reif, dass alles schonungslos aufgeklärt wird. Es müssen externe Experten beigezogen werden. Ebenfalls fordern wir eine PUK. Falls sich die Anschuldigungen als richtig erweisen, fordern wir den sofortigen Rücktritt des Kommandanten und all jener Offiziere, die beteiligt sind. Wir sind der Meinung, nur so werde das Ansehen der Kantonspolizei wieder besser. Skandale wie in letzter Zeit sind absolut nicht nötig. Unser Staat braucht eine Polizei ohne Skandale. Wir stehen voll und ganz hinter der Kantonspolizei, aber nur, wenn wir volles Vertrauen in sie haben können. Gegenüber den Steuerpflichtigen sind wir als Parlamentarier verpflichtet, aktiv zu werden, wenn Steuergelder verschwendet werden.

*Antworten auf Anfragen**Einführung des neuen KVG sowie Aufhebung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenkassen- und Unfallversicherung*

Crista D. Weisshaupt Niedermann (SP, Uster) hat am 10. April 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Zurzeit stehen noch viele wichtige Verordnungen des Bundes zum neuen KVG aus. Aus diesem Grunde erscheint es mir falsch, wenn der Kanton Zürich in einzelnen Bereichen vorprescht und Sachbereiche zum voraus regelt, die unter Umständen mit den noch ausstehenden Verordnungen zum KVG in Konflikt kommen könnten.

In den Erläuterungen des Bundes zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zur Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) wird festgehalten, dass das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV dahingehend geändert wird, dass die Beiträge (Krankenkassenprämien) und der Selbstbehalt an die Arzt- und Arzneikosten nicht mehr bei den Ausgaben für die Berechnungen der EL-Ansprüche angerechnet werden können.

Im Vernehmlassungsentwurf der Gesundheitsdirektion vom 26. Januar 1995 zur Verordnung über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes (KVG), Prämienverbilligung, fehlen Bestimmungen, wie die Prämienverbilligung und der Anteil an den Arzt- und Arzneikosten im Rahmen dieser Verordnung geregelt werden sollen.

Dieses Problem erscheint mir insofern wichtig, weil im Kanton Zürich rund 24000 Ergänzungsleistungsberechtigte (Statistik Bundesamt für Sozialversicherung, März 1993) von den neuen Bestimmungen betroffen sein werden. Die Mehrheit der EL-Berechtigten befinden sich in derart schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen, dass sie die Krankenkassenprämien (KK-Prämien) und den Selbstbehalt nicht bezahlen können.

Zu diesem Thema stellen sich folgende Fragen:

1. Wenn nicht mehr über die EL abgerechnet werden kann, wer übernimmt diese Prämien?
2. Übernimmt der Kanton bei EL-Berechtigten, bei denen das Existenzminimum nicht gewährleistet ist, in Zukunft die ganzen KK-

Prämien (bisher nur 40% über Anteil an EL) (siehe Erläuterungen vom 27. Januar 1995 des Bundes zur Vernehmlassung zum KVG)?

3. Müssen die bisherigen EL-Berechtigten in Zukunft die KK-Prämien bei einer anderen Dienststelle in der Gemeinde beantragen, z.B. bei der Fürsorge? Bestimmt neu dann nicht mehr die AHV-Zweigstelle, ob EL-Berechtigte Anrecht auf Erstattung der KK-Prämie haben? Muss dieses Anrecht bei einer zweiten Dienststelle (Fürsorge) neu ermittelt werden (Verwaltungskosten-Ersparnis)?
4. Bei den EL-Berechtigten handelt es sich vorwiegend um Betagte. Werden für diese Personengruppe die geplanten Neuerungen so kompliziert, dass es menschlich nicht mehr vertretbar wird?

In einem Schreiben vom 27. Februar 1995 fordert die Gesundheitsdirektion Krankenhäuser, Pflegeheime und Altersheime auf, sich in eine Liste der öffentlichen Heilanstalten eintragen zu lassen, wenn sie nach dem neuen KVG als Leistungserbringer anerkannt werden sollen.

Nach meinen Informationen haben nicht alle Heime diese Aufforderung erhalten. Viele Heime und ihre Träger haben den Sinn dieser Aufforderung nicht verstanden, weil sie sich nicht als «Heilanstalten mit einer Krankenhausbewilligung» verstehen, sondern als Altersheim oder als Pflegeheim, das betagte Menschen die Hilfe angedeihen lässt, die sie benötigen.

Nach Art. 25 KVG haben neu alle Personen Anspruch auf Leistungen aus der Grundversicherung, unabhängig vom Ort, an dem sie betreut und gepflegt werden. Da die Vernehmlassungsunterlagen zum Leistungskatalog noch nicht vorliegen, ist völlig offen, was die Einzelnen beanspruchen können, wer genau diese Leistungen erbringen kann und wie sie den Leistungserbringern vergütet werden soll.

Es ist daher unverständlich, wenn zum jetzigen Zeitpunkt von den Heimen ein solches Gesuch gestellt werden soll.

Zu diesem Thema stellen sich folgende Fragen:

5. Welche Konsequenzen sind mit dem Eintrag in diese Liste verbunden?
6. Welche Konsequenzen ergeben sich für diejenigen Heime, die die Eintragung nicht beantragt haben?
7. Mit welchen Folgen müssen die jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner der zwei Heimgruppen rechnen?

8. Wie steht es mit dem Wahlrecht des Versicherten (Art. 41), den Leistungserbringer frei zu wählen?
9. Welche Auswirkungen sind in bezug auf Art. 50, Tarifverträge mit Heimen, zu erwarten?

Mir scheinen diese Fragen von so grosser Tragweite, dass die angeführten Fristen in dem Schreiben ausgesetzt werden sollten.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

1. Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft; gewisse Bestimmungen sind bereits am 1. Juli 1995 in Kraft getreten (Art. 1 der Verordnung über die Inkraftsetzung und Einführung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung vom 12. April 1995). Der Bundesrat hat am 12. April 1995 zudem die Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung sowie die Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung erlassen. Am 27. Juni 1995 hat der Bundesrat die Hauptverordnung zum Bundesgesetz (KVV) beschlossen. Bis Herbst 1995 werden das Eidgenössische Departement des Innern und das Bundesamt für Sozialversicherung Bestimmungen über die Leistungen der Krankenversicherung (Grundversicherung) erlassen.

2. Gemäss Art. 97 KVG erlassen die Kantone bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die Ausführungsbestimmungen über die Prämienverbilligung für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Bundesrat bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Kantone die übrigen Ausführungsbestimmungen erlassen müssen. Ist der Erlass der definitiven Regelung nicht fristgerecht möglich, kann die Kantonsregierung eine provisorische Regelung treffen.

Der Regierungsrat wird von der Ermächtigung, eine provisorische Regelung zu treffen, durch den Erlass einer Verordnung über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes Gebrauch machen, zumal nach wie vor wesentliche Fragen des neuen Krankenversicherungsrechts ungeklärt sind.

Die Gesundheitsdirektion hat zum Entwurf dieser Verordnung am 26. Januar 1995 ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Der

Regierungsrat wird die Verordnung in der zweiten Jahreshälfte 1995 rechtzeitig verabschieden.

3. Mit dem Krankenversicherungsgesetz ist auch Art. 3 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 geändert worden, so dass u.a. die Prämien der Krankenversicherung nicht mehr vom Einkommen abgezogen werden können. Im Sinne einer Übergangsbestimmung ist hingegen vorgesehen, dass als Ersatz für den Wegfall des Abzugs der Krankenversicherungsprämien die Einkommensbegrenzung einmalig um einen Betrag erhöht wird, den der Bundesrat festsetzt; die Kantone haben den Betrag für die persönlichen Auslagen für Heimbewohner um denselben Betrag zu erhöhen.

Für den Kanton erübrigt sich eine eigene Regelung, da die höchstens zulässigen Grenzbeträge nach den Vorschriften des Bundes massgebend sind (§ 9 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971). Dieses Vorgehen erscheint um so eher angebracht, als die durchschnittlichen Prämien der Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) des Kantons und des Bundes beziehungsweise der ganzen Schweiz nahezu gleich hoch sind.

Nach dem Entwurf der Gesundheitsdirektion wird die Prämienermässigung für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen auf zwei Ebenen erfolgen, nämlich erstens durch eine Prämienverbilligung und zweitens durch eine ganze oder teilweise Übernahme der Prämien bei Personen in besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, soweit das soziale Existenzminimum nicht gewährleistet ist. Bei der Prämienverbilligung kann die zuständige Gemeindestelle anstelle der berechtigten Person die Prämienverbilligung geltend machen, wenn sie für die berechtigte Person Leistungen erbringt oder deren Einverständnis vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass keine administrativen Doppelspurigkeiten entstehen, keine schwerwiegenden Härtefälle entstehen und die berechtigten Personen nicht durch eine komplizierte Handhabung (z.B. Ausfüllen von Formularen) ausgeschlossen werden.

4. Gemäss Art. 19^{bis} des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 (KUVG) bezeichnen die Kantonsregierungen die Heilanstalten mit allgemeinen Abteilungen, die als öffentliche gelten. Der Regierungsrat hat dies mit Beschluss vom 26. November 1964 getan; eine Änderung erfolgte mit Verfügung der

Gesundheitsdirektion am 29. Oktober 1970. Der Gesundheitsdirektion sind seit geraumer Zeit keine Gesuche um Aufnahme in den erwähnten Beschluss gestellt worden. Art. 101 Abs. 2 KVG sieht vor, dass Anstalten oder deren Abteilungen, die nach bisherigem Recht als Heilanstalten gelten, als Leistungserbringer nach neuem Recht zugelassen sind, solange der Kanton die nach Art. 39 Abs. 1 KVG vorgesehene Liste der Spitäler und Pflegeheime noch nicht erstellt hat. Die Leistungspflicht der Versicherer und die Höhe der Vergütung richten sich vorläufig nach den bisherigen Verträgen oder Tarifen. Die Kantone erstellen bis zum 1. Januar 1998 die Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung sowie die Listen gemäss Art. 39 KVG; Spitäler und andere Einrichtungen, die nach bisherigem Recht als Heilanstalten gelten, sind als Leistungserbringer nach neuem Recht zugelassen, solange der Kanton die Planung und die Listen nicht erstellt hat (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Inkraftsetzung und Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 12. April 1995).

Art. 39 und 101 KVG sind nicht in jeder Beziehung klar. So ist noch offen, welche unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen im einzelnen mit dem Eintrag in die Listen nach Art. 101 und 39 KVG verbunden sind. Da das KVG die Leistungen im Bereich der Grundversicherung regelt, liegt es nahe, dass die Zulassung als Leistungserbringer im Sinne des KVG für die Spitäler usw. abhängig ist von der Aufnahme in die kantonale Spitalliste. Leistungen gemäss KVG werden also u.a. von denjenigen Leistungserbringern erbracht, die auf der Spitalliste angegeben sind. Die aufgeworfenen Fragen brauchen indessen nicht abschliessend geklärt zu werden, schreibt doch Art. 101 Abs. 2 KVG den Kantonen vor, die Spitalliste gemäss Art. 19^{bis} KUVG übergangsrechtlich weiterzuführen. Dies setzt voraus, dass diese Liste auf den aktuellen Stand gebracht wird.

Dazu hat die Gesundheitsdirektion mit dem Rundschreiben vom 27. Februar 1995 den ersten Schritt getan.

Die im erwähnten Schreiben angegebene Frist war lediglich eine Ordnungsfrist, indem auch später eingehende Gesuche entgegengenommen werden. Die Gesundheitsdirektion prüft zudem, wie weitere Institutionen erfasst werden können; ihr sind jedoch keine Institutionen bekannt, welche das Rundschreiben vom 27. Februar 1995 nicht erhalten haben und darum kein Gesuch um Aufnahme haben stellen können.

Zukunft des Bauernhofes Obere Weinegg, Zürich

Daniel Schloeth (Grüne, Zürich) hat am 8. Mai 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Die Zukunft des Bauernhofes Obere Weinegg im Burghölzli-Gebiet – der letzte Bauernhof des Stadtkreises 8 – ist durch das Vorgehen des Kantons ernsthaft bedroht. Nach dem Auslaufen des Pachtvertrages mit dem langjährigen auf der «Weinegg» wohnenden und bauernenden Pächter hat die Liegenschaftenverwaltung einen neuen Pachtvertrag mit einem ortsfremden Bauern abgeschlossen. Gemäss dem neuen Vertrag wird der Bauer nur noch auf «Weinegg» kommen, um die Wiesen zu mähen. Alle anderen – gerade auf Stadtgebiet wichtigen – Wirtschaftszweige des bisherigen Bauernhofes wie Obst, Milch und Eier entfallen, die Wirtschaftsgebäude stehen leer.

Hinter dem Vorgehen des Kantons steht das Ziel, dieses landschaftlich einmalige Gebiet mit profanen Wohnungen zuzubetonieren. Der Kanton hat ja für das Gebiet einen Rekurs gegen die von der städtischen Bevölkerung 1992 angenommenen Bau- und Zonenordnung eingereicht, mit der die Freihaltung garantiert worden wäre. Der neue, auf neun Jahre abgeschlossene Pachtvertrag soll die Zeit bis zum endgültigen Rekursentscheid überbrücken.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung einiger Fragen. Dies wird ihm leichtfallen, da er bei seinen Entscheiden für den Rekurs und die Neuverpachtung sicher die verschiedenen Möglichkeiten für die Zukunft genau abgewogen hat.

1. Wie sieht er die Zukunft des Betriebes, falls das Grundstück schlussendlich der Freihaltezone zugeteilt wird? Ist er bereit, dann Hand zu bieten zur dauerhaften Einrichtung eines selbsttragenden Nebenerwerbshofes, bei dem nicht nur Gras gemäht wird – z. B. ein biologischer Quartierbauernhof oder Zuchtbetrieb für gefährdete Haustierrassen und Kulturpflanzen, die zeitweise für die Bevölkerung zugänglich sind?
2. Falls auf gerichtlichem Weg die Freihaltung des betroffenen Gebietes durchkreuzt wird: Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass mit seinem Bauvorhaben Landschaft und Lebensräume des einzigartigen Burghölzli-Hügels massiv beeinträchtigt und ein wichtiges Naherholungsgebiet zerstört werden? Wie kann er guten Gewissens die Zielsetzungen seines Naturschutz-Gesamtkonzepts missachten?

3. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass mit seinem Bauvorhaben die einzige grossflächige Erweiterung des angrenzenden Botanischen Gartens verunmöglicht wird?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

Die «Weinegg» ist seit 1973 im Staatsbesitz. Die Grundstücke waren eingezont und sollten für Zwecke der Universität, der Forschung, des Spitalwesens und für den Wohnungsbau Verwendung finden. 1988 wurden ein Teilgebiet sowie weitere Grundstücke beim Burghölzli, zusammen rund 61000m² Kantonsland an landschaftlich exponierter Hanglage, der Freihaltezone zugeordnet, wodurch einem Wohnbauprojekt im Bereich Südstrasse/Lenggstrasse die Grundlage entzogen wurde. Über diese Umzonung ist ein Entschädigungsverfahren eingeleitet worden, das jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Mit der Bau- und Zonenplanvorlage von 1992 wurde der restliche eingezonte Teil der «Weinegg» ebenfalls der Freihaltezone zugewiesen. Diese Zuweisung ist Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens, welches in zweiter Instanz beim Regierungsrat hängig ist. Aus verfahrensrechtlichen und präjudiziellen Gründen kann auf eine Würdigung der verschiedenen Interessen im Rahmen dieser Beantwortung nicht eingetreten werden. Immerhin bestehen zurzeit weder konkretisierte Bauabsichten noch Bauprojekte. Eine gänzliche Zuweisung zur Freihaltezone würde bewirken, dass der staatliche Grundbesitz für spätere Baubedürfnisse nicht mehr herangezogen werden könnte. In einem solchen Fall stellte sich die Frage, ob der Staat noch weiter Eigentümer bleiben soll. Hinsichtlich einer künftigen Vergrösserung des Botanischen Gartens ist die Streitfrage unerheblich, gehört doch das mögliche Erweiterungsgelände bereits rechtskräftig zur Freihaltezone.

Der langjährige Pächter des Landwirtschaftsbetriebes hat das Pachtverhältnis infolge Pensionierung und aus gesundheitlichen Gründen auf Mitte März 1995 gekündigt. Am 1. Februar 1995 wurde das Land dem Landwirt des städtischen Landwirtschaftsbetriebes auf dem Adlisberg verpachtet, welcher schon seit 1984 Pächter einzelner Parzellen im Burghölzli-Gebiet ist. Neben der Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der Integrierten Produktion hat er sich zur Pflege der zahlreichen Obstbäume verpflichtet. Weil der Kleinbetrieb keine landwirtschaftliche Existenz im Sinne von Art. 31 lit. b des Bundesgesetzes über die

landwirtschaftliche Pacht (LPG) gewährleistet, konnte die Volkswirtschaftsdirection diesen Pachtvertrag genehmigen. Das ehemalige Betriebsleiterwohnhaus und Teile des Ökonomiegebäudes wurden anderweitig vermietet. Das neue Pachtverhältnis erscheint zweckmässig, weil es einen bestehenden Landwirtschaftsbetrieb auf Stadtgebiet ergänzt und damit keine intensive Bewirtschaftung erfordert.

Ausbruchserie aus dem Bezirksgefängnis Horgen

Ernst Stocker (SVP, Wädenswil) hat am 8. Mai 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Seit November 1994 sind im Bezirksgefängnis Horgen in vier Ausbrüchen acht Personen geflohen. Aufgrund dieser Ausbruchserie möchte ich dem Regierungsrat folgende Fragen stellen:

- Teilt der Regierungsrat meine Meinung, dass das Sicherheitskonzept im Bezirksgefängnis Horgen ungenügend ist?
- Warum sind die baulichen Strukturen ungenügend, obwohl das Gefängnis vor nicht allzulanger Zeit erst umgebaut wurde?
- Wie ist es möglich, dass die Ausbrüche zum Teil erst einen Tag später festgestellt wurden?
- Was gedenkt der Regierungsrat für Massnahmen zu ergreifen, um Fluchtversuche aus dem Gefängnis Horgen in Zukunft zu verhindern und die Sicherheit der Bevölkerung dadurch wieder zu gewährleisten?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz wie folgt:

Seit November 1994 ist es im Bezirksgefängnis Horgen zu drei Ausbrüchen gekommen, bei denen insgesamt sieben Gefangene entwichen: Am 18. November 1994 gelang es drei Insassen, die in einem als Arbeitsraum umgenutzten Aufenthaltsraum arbeiteten, die Aussenwand der Toilette zu durchbrechen und über die Dachterrasse der Verwalterwohnung zu entweichen. Am 7. April 1995 konnten sich zwei Gefangene bei einem Materialtransport auf einem Lastwagen aus dem Gefängnis schmuggeln. Am 24. April 1995 durchbrachen zwei Gefangene die Decke einer Zelle im obersten Geschoss und entwichen durch das Dach.

Die beiden Fluchten vom 18. November 1994 und 24. April 1995 gehen darauf zurück, dass wegen der Überbelegung der zürcherischen Bezirksgefängnisse im Bezirksgefängnis Horgen Räume für die Unterbringung und die Beschäftigung von männlichen Gefangenen verwendet werden mussten, die beim Umbau dafür nicht vorgesehen worden waren. Der vorübergehend als zusätzlicher Arbeitsraum verwendete Aufenthaltsraum war nicht für den unüberwachten Daueraufenthalt von Gefangenen vorgesehen und daher auch nicht entsprechend gesichert. Weil die Zellen im obersten Geschoss des Gefängnisses ursprünglich für die Unterbringung von Frauen vorgesehen waren, wurde beim Umbau darauf verzichtet, die Decke der früher dort liegenden Verwalterwohnung zusätzlich zu verstärken. Beide erwähnten baulichen Schwachstellen wurden bereits behoben.

Zur Flucht vom 7. April 1994 kam es, weil der für die Überwachung des Arbeitsraumes verantwortliche Aufseher entgegen den bestehenden Weisungen keine Bestandeskontrolle durchführte, bevor er den Lastwagen eines Lieferanten des Arbeitsbetriebes aus dem Gefängnishof wegfahren liess, und weil er diese Kontrolle auch unterliess, als er die in den Arbeitsräumen beschäftigten Gefangenen nach Arbeitsschluss in die Zelle zurückführte. Da jeweils ein Insasse einer vorübergehend mit zwei Insassen belegten Einzelzelle flüchtete und weil die verbleibenden Insassen der beiden Zellen durch die Essluke der Zellentüre beide Nachtessen entgegennahmen, wurde die Flucht erst am folgenden Morgen beim Aufschliessen bemerkt. Ursache der Flucht war daher klarerweise ein grober Fehler eines langjährigen und sonst sehr zuverlässigen Mitarbeiters, der deswegen disziplinarisch bestraft wurde. Die Flucht gab zudem Anlass, die Kontrollen bei Materialtransporten und im Arbeitsbetrieb neu zu regeln. Im weiteren ist von den vom Regierungsrat bewilligten zusätzlichen Aufseherstellen eine dem Bezirksgefängnis Horgen zugeteilt worden, um die Aufsicht über die Gefangenen zu verbessern.

Abgesehen von den erwähnten Schritten sind gewisse zusätzliche Verbesserungen der Sicherheitseinrichtungen, wie sie im Bericht der Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Sicherheit der zürcherischen Bezirksgefängnisse vom 28. Juni 1995 vorgeschlagen wurden, vorzunehmen, womit das Bezirksgefängnis Horgen den Sicherheitsansprüchen, die an die Bezirksgefängnisse zu stellen sind, genügt.

Doppelspur Rapperswil-Pfäffikon SZ

Dr. Ulrich E. Gut (FDP, Küsnacht) hat am 8. Mai 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Die Schweizerische Südostbahn plant auf dem Seedamm den Bau einer zweiten Spur.

Ich frage den Regierungsrat an, wie er in verkehrspolitischer und verkehrswirtschaftlicher Hinsicht die Notwendigkeit, die Dringlichkeit und die Kosten-Nutzen-Relation dieses Vorhabens beurteilt:

- a) im Zusammenhang der gesamten ostschweizerischen Verkehrspolitik,
- b) aus der Sicht des Zürcher Verkehrsverbunds.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Im Rahmen des Anschlusses der Ostschweiz an die Gotthard-Transitachse ist mit dem Alpentransit-Beschluss, welcher an der eidgenössischen Volksabstimmung vom 27. September 1992 gutgeheissen wurde, auch ein Kredit von 120 Millionen Franken für den Ausbau der Verbindung St. Gallen–Pfäffikon SZ enthalten. Dieser dient unter anderem dem Bau einer 1,37 km langen Doppelspur zwischen Hurden und Pfäffikon SZ und einer Entflechtung des Verkehrs im Bahnhof Pfäffikon SZ.

Das Angebot des Zürcher Verkehrsverbunds enthält seit dem Fahrplanwechsel vom 28. Mai 1995 den Halbstundentakt der S5 zwischen Rapperswil und Pfäffikon SZ. Darüber hinaus plant der ZVV keine zusätzlichen Angebotserweiterungen. Die Pläne des ZVV allein begründen damit keinen Bedarf nach zusätzlicher Geleisekapazität auf dem Seedamm.

Neben dem Regionalverkehr des ZVV hat die Verbindung Rapperswil–Pfäffikon SZ noch verschiedene andere Aufgaben zu erfüllen. Sie ist insbesondere für die Verknüpfung der Achse Zürich–Chur mit den grossen Siedlungsgebieten auf der rechten Seite des Zürichsees und mit der Achse St. Gallen–Luzern von grosser Bedeutung. Die Seedammverbindung ist selber Teil der Achse Bodensee–Innerschweiz, über welche auch die kürzeste Verbindung der Ostschweiz mit der Gotthardlinie führt.

Die Belastung der bestehenden einspurigen Bahnlinie ist mit heute rund 170 planmässigen Zügen pro Tag so gross, dass keinerlei betriebliche Flexibilität mehr besteht. Einerseits führen die kleinsten Unregelmässigkeiten zu Zugsausfällen oder anderen betrieblichen Schwierigkeiten. Andererseits hat dieser Engpass auch zur Folge, dass viele Züge nicht in der richtigen zeitlichen Lage geführt werden können. So ist es mit den heutigen Anlagen nicht möglich, befriedigende Anschlüsse aus dem Zürcher Oberland Richtung Innerschweiz / Tessin und vom linken Zürichseeufer Richtung Toggenburg / St. Gallen herzustellen. Der Ausbau des Knotens Pfäffikon SZ ist darum nicht erst für den Anschluss der Ostschweiz an die NEAT, sondern bereits heute und im Rahmen des Konzepts Bahn 2000 notwendig. Der Doppelspurabschnitt Pfäffikon SZ–Hurden sollte darum zusammen mit der Stellwerkerneuerung in Pfäffikon SZ bis 1998 verwirklicht werden.

Für den vorgesehenen Doppelspurabschnitt wird mit Kosten in der Grössenordnung von etwa 12 Millionen Franken gerechnet. Dem stehen eine deutliche Verbesserung der Betriebsstabilität und die Schaffung neuer Anschlüsse zur Attraktivitätssteigerung im überregionalen Bahnangebot gegenüber. Das Projekt beschränkt sich auf den Doppelspurbau auf einer minimalen Streckenlänge und betrifft die eigentliche Seedammbrücke nicht. Es ist in diesem Umfang als dringlich zu bezeichnen.

Fussgängerstreifen auf Gemeinde- und Kantonsstrassen

Vreni Püntener-Bugmann (Grüne, Wallisellen) hat am 8. Mai 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Die Gemeinde Wallisellen stellte der Kantonspolizei Antrag auf Markierung eines Fussgängerstreifens auf einer Gemeindestrasse für die Dauer von eineinhalb Jahren. Der Fussgängerstreifen sollte den Bewohnerinnen und Bewohnern der provisorischen Altersheim-Pavillons und den Besucherinnen und Besuchern eine sichere Überquerung der Strasse vom Altersheim zum gegenüberliegenden Trottoir ermöglichen. Die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei lehnte das Begehren der Gemeinde Wallisellen ab. Als Begründungen wurden aufgeführt:

- die allgemeine Gefährlichkeit von Fussgängerstreifen,
- der geringe Fahrzeugverkehr auf der Zentralstrasse,

- der ebenfalls wichtige, nicht markierte Übergang beim Gemeindehausvorplatz, welcher sich im Abstand von weniger als 50 m befinde: wer nach Markierung eines Fussgängerstreifens beim Altersheim beim Gemeindehausvorplatz die Strasse überquere, würde sich strafbar machen.

Bereits früher scheiterten ähnliche Anträge von Gemeinden am Veto des Kantons (Fussgängerstreifen, Tempo-30-Zonen).

In der Gemeinde Illnau-Effretikon wurde ein Fussgängerstreifen auf der Kantonsstrasse aufgehoben. Als Begründungen wurden aufgeführt:

- der Übergang werde nicht genügend benützt,
- das Fahrzeugaufkommen auf der Kantonsstrasse sei zu gering,
- im Kanton Zürich gäbe es zu viele Fussgängerstreifen.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wie viele

- Fussgängerstreifen auf Gemeindestrassen bzw. auf Kantonsstrassen,
- Tempo-30-Zonen,
- andere Massnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer auf Gemeindestrassen bzw. auf Kantonsstrassen wurden in den letzten drei Jahren vom Kanton aufgehoben, wie viele bewilligt, und wie viele Anträge der Gemeinden wurden abgelehnt?

2. Die aufgeführte «allgemeine Gefährlichkeit von Fussgängerstreifen» ist unverständlich. Erachtet die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei bzw. der Regierungsrat folglich einen nicht markierten Fussgängerübergang als weniger gefährlich?

3. Der rollende Verkehr hat Fussgängerinnen und Fussgängern, welche an einem Fussgängerstreifen sichtlich die Strasse überqueren wollen, stets den Vortritt zu gewähren. Damit hätte die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger verbessert werden sollen. Was unternimmt der Kanton Zürich, damit diese Regelung möglichst bald zur Selbstverständlichkeit wird und somit die Fussgängerstreifen von ihrer «Gefährlichkeit» verlieren?

4. Wie viele Fahrzeuge gelten als genügend für die Markierung eines Fussgängerstreifens auf einer Gemeindestrasse bzw. auf einer Kantonsstrasse? Wie viele Fahrzeuge verkehren auf der Walliseller Gemeindestrasse, wie viele auf der Kantonsstrasse in Illnau-Effretikon?
5. Wie viele Fussgängerinnen und Fussgänger rechtfertigen nach kantonaler Regelung die Markierung eines Fussgängerstreifens auf einer Gemeindestrasse bzw. auf einer Kantonsstrasse? Wie viele Fussgängerinnen und Fussgänger benützten den früheren Fussgängerstreifen in Illnau-Effretikon?
6. Vertreten die zuständigen Stellen tatsächlich die Ansicht, im Kanton Zürich gäbe es zu viele Fussgängerstreifen? Wenn ja, wie wird dies begründet?
7. Statt Ablehnung des Antrags der Gemeinde Wallisellen wäre auch die Markierung zweier Fussgängerstreifen (Altersheim und Gemeindehaus) oder eines gemeinsamen Fussgängerstreifens mit Einrichtung eines Gehwegs von den Altersheim-Pavillons zum Fussgängerübergang denkbar gewesen. Wurden solche Alternativen geprüft und mit der Gemeinde diskutiert?
8. Die erwähnten Beispiele zeugen von einer sehr autofahrfreundlichen Haltung der zuständigen Stellen, während die Bedürfnisse der Fussgängerinnen und Fussgänger erst zweite Priorität haben. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Regelungen der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei? Wann werden die Prioritäten ändern?
9. Welche Voraussetzungen müssten gegeben sein, damit der von der Gemeinde Wallisellen beantragte Fussgängerstreifen bewilligt würde?
10. Welche Voraussetzungen müssten gegeben sein, damit der Fussgängerstreifen in Illnau-Effretikon wieder markiert würde?
11. Welches wären aus der Sicht des Regierungsrates die Vor- und Nachteile, wenn Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen ausschliesslich in die Kompetenz der mit den örtlichen Gegebenheiten besser vertrauten Gemeindebehörden übertragen würden? Sieht der Regierungsrat diesbezüglich einen Handlungsbedarf?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

1. Ohne abweichende örtliche Regelung geniessen Strassenbenützer gegenüber die Fahrbahn überquerenden Fussgängern den Vortritt. Ähnlich der Aufhebung des Rechtsvortritts durch davon abweichende Signalisierung verändert die Markierung eines Fussgängerstreifens die Vortrittslage, ohne indessen für sich allein physische Sicherheit zu schaffen. Darin gründet eine gewisse Gefährlichkeit. Soll diese minimiert werden und der Fussgängerstreifen nicht nur die Vortrittsverhältnisse ändern und dem Fussgänger das Überqueren der Fahrbahn erleichtern, sondern tatsächlich zu dessen Sicherheit beitragen, sind die anerkannten Regeln für das Anordnen von Fussgängerstreifen zu beachten. Fehlen die Voraussetzungen für das Anbringen eines Fussgängerstreifens, ist der Sicherheit des Fussgängers mehr gedient, wenn er in Kenntnis seines fehlenden Vortrittsrechts die Fahrbahn mit der nötigen Vorsicht überquert.

Die Beurteilung von Notwendigkeit, Lage und Ausrüstung von Fussgängerstreifen auf Strassen innerorts erfolgt aufgrund der Norm SN 640863 der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS). Diese Norm wurde im September 1989 veröffentlicht, vom EJPD genehmigt und zur rechtsverbindlichen Weisung im Sinne von Art. 115 Abs. 2 der Signalisationsverordnung (SSV) erklärt. Sie setzt sicherheitsmässig einen hohen Massstab (vgl. RRB Nr. 2590/1994).

Die neutrale Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) hat sich in der 1995 herausgegebenen Dokumentation «Sicherheit auf Schulwegen» grundsätzlich zum Fussgängerstreifen geäussert. Sie hat dabei namentlich auch auf Fussgänger- und Fahrzeugfrequenzen als Beurteilungskriterien für das Anordnen eines Fussgängerstreifens hingewiesen: Die Fussgängermengen müssen über den ganzen Tag gesehen genügend hoch sein, damit sich vor allem ortskundige Lenker nicht daran gewöhnen, dass ein Fussgängerstreifen selten benützt wird, und die Fahrzeugmengen müssen ebenfalls genügend hoch sein. Andernfalls beansprucht der Fussgänger den Fussgängerstreifen nicht bzw. überquert neben diesem die Fahrbahn, auch wenn nur geringe Umwege notwendig wären. Leider bieten die Erwachsenen hier oft ein schlechtes Vorbild für die Kinder. Die rechtlichen Voraussetzungen sind dabei klar; die Fussgänger müssen Fussgängerstreifen benützen, wenn diese weniger als 50m entfernt sind.

Nach der erwähnten VSS-Norm und den Empfehlungen der bfu ist für die Beurteilung der Notwendigkeit eines Fussgängerstreifens in der Regel eine Frequenz von mindestens 200 Fahrzeugen und 50 Fussgängern pro Stunde erforderlich. Diese Zahlen bilden Richtwerte, wobei im Einzelfall auch Charakter und Funktion des Strassenzuges, Geschwindigkeitsverhalten der Verkehrsteilnehmer, Verkehrsmischung, potentielle Benützerkategorien und ortsspezifische Gegebenheiten mitberücksichtigt werden müssen. In jedem Fall ist schliesslich erforderlich, dass bei Fussgängerstreifen beidseits der Strasse unbefahrene Warteräume vorhanden sind und eine ausreichende Sicht in beide Richtungen auf herannahende Fahrzeuge gewährleistet ist.

2. Die Kantonspolizei hat in den Jahren 1992 bis Mitte 1995 insgesamt 104 Gesuche für die Markierung eines Fussgängerstreifens bewilligt und 162 Gesuche abgelehnt. 43 Fussgängerstreifen wurden entfernt bzw. nicht mehr erneuert, weil sie den Normen nicht entsprachen und sicherheitsmässig nicht zu befriedigen vermochten. Im gleichen Zeitraum wurden im Kanton Zürich (einschliesslich Städte Zürich und Winterthur) 31 Zonen mit reduzierten Höchstgeschwindigkeitsvorschriften realisiert.

Bei sämtlichen Signalisations- und Markierungsanordnungen der Kantonspolizei wie auch bei der Mitbeurteilung von Bauprojekten ist die Sicherheit der Fussgänger ein zentrales Beurteilungskriterium. Deshalb werden die Massnahmen statistisch nicht speziell nach der Kategorie von Verkehrsteilnehmern erfasst, der sie primär dienen.

3. An der Zentralstrasse in Wallisellen wurde anlässlich von Zählungen eine Frequenz von 142 Fahrzeugen pro Stunde festgestellt. Es wurde beobachtet, dass zwischen dem Altersheim-Pavillon und dem Gemeindehaus, wo eine Verbindung auf der gleichen Strassenseite ohne Strassenüberquerung möglich ist, reger Fussgängerverkehr herrschte, jedoch nur vier Personen pro Stunde die Zentralstrasse überquerten. An der Usterstrasse in Effretikon wurde bei mehreren Zählungen eine Frequenz von rund 330 Fahrzeugen, jedoch lediglich eine Frequenz von etwa sieben Fussgängern pro Stunde beobachtet.

Diese Zahlen sprechen klar gegen die Markierung eines Fussgängerstreifens; es liegen aber auch keine besonderen örtlichen Verhältnisse vor, die eine Markierung in Abweichung von den Normen rechtfertigen könnten.

4. Seit dem 1. Juni 1994 ist die neue Vorschrift über den Vortritt am Fussgängerstreifen in Kraft. Grundsätzlich ist es Sache der die Vorschriften erlassenden Bundesbehörden, über neue Vorschriften zu informieren. Aber auch die Verkehrsverbände, der Verkehrssicherheitsrat und die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) sind regelmässig bestrebt, ihre Mitglieder und die Strassenbenützer auf den neuesten Wissensstand über Verkehrsvorschriften zu bringen. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Clubzeitschriften und Plakataktionen (vgl. RRB Nr. 2098/1994). In diesem Zusammenhang ist auf die grossangelegte Aktion des Verkehrssicherheitsrates aus dem Jahre 1994 «Vorsicht Vortritt» hinzuweisen, die mit flankierenden Kampagnen von Strassenverkehrsamt und Kantonspolizei verstärkt wurde. So hat namentlich die Verkehrspolizei nach Inkrafttreten der neuen Bestimmung in verschiedenen Regionen des Kantons Verkehrserziehungsaktionen durchgeführt; Verkehrsteilnehmer wurden über die neuen Bestimmungen aufgeklärt, Fehlbare ermahnt oder gebüsst. Erste Beobachtungen lassen erkennen, dass die Fussgänger keinen höheren Gefährdungen ausgesetzt sind als früher.

5. Zu den Verkehrsanordnungen zählen bei weitem nicht nur die Fussgängerstreifen, sondern alle Signalisations- und Markierungsmassnahmen. Für die Städte Zürich und Winterthur hat der Kanton diese Kompetenz grundsätzlich an die kommunalen Behörden delegiert, die hierfür über eigene, spezialisierte Fachabteilungen verfügen. Im Falle der anderen Gemeinden bewährt sich die bisherige Lösung, die eine kompetente Beurteilung durch Fachleute nach einheitlichen Kriterien gewährleistet.

Reorganisation Stipendienwesen

Jacqueline F e h r (SP, Winterthur) hat am 15. Mai 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Gegenwärtig wird das kantonale Stipendienwesen reorganisiert. Obwohl diese Umstrukturierung für verschiedene Stellen grosse Konsequenzen haben dürfte, ist dem Vernehmen nach keine Vernehmlassung geplant. Deshalb bitte ich den Regierungsrat, auf diesem Weg Auskunft über die geplanten Massnahmen zu machen und folgende Fragen zu beantworten:

Wie soll nach Meinung des Regierungsrates das Stipendienwesen des Kantons Zürich nach der Reorganisation in groben Zügen aussehen? Trifft es zu, dass anstelle der jetzigen dezentralen Stipendienstellen eine zentrale Stelle innerhalb der kantonalen Verwaltung geplant ist? Welche Vorteile erwartet der Regierungsrat von dieser neuen Organisation? Mit welchen finanziellen Auswirkungen für den Kanton ist zu rechnen?

Welchen Stellenwert hat das Kriterium der Kundenfreundlichkeit innerhalb der geplanten Massnahmen? Inwieweit werden die Erkenntnisse einer modernen Verwaltungsführung bei der Reorganisation berücksichtigt?

Welche Konsequenzen hat diese Umstrukturierung für die grossen Städte des Kantons, welche eine eigene Stipendienstelle führen?

Wie begründet der Regierungsrat seine Entscheidung, in dieser Frage keine Vernehmlassung durchzuführen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens wie folgt:

Im Kanton Zürich bestehen derzeit zwei selbständige Stipendien-systeme für Ausbildungen im Bereich der Berufsbildung einerseits, für Ausbildungen an höheren Lehranstalten andererseits. Die beiden Systeme stützen sich auf unterschiedliche gesetzliche Grundlagen; der Vollzug erfolgt nach verschiedenen Bestimmungen durch separate Behörden und Dienststellen.

Nach geltender Geschäftsverteilung sind das Berufsbildungswesen – und damit auch die entsprechenden Ausbildungsbeiträge – der Volkswirtschaftsdirektion zugeteilt, das übrige Bildungswesen der Erziehungsdirektion. Im Bereich der Erziehungsdirektion bestehen ausserdem zwei Dienststellen (Sektor Stipendien und Beratung der Hochschulstipendiaten) für die Bearbeitung der Gesuche um Studienbeiträge. Sowohl die Abgrenzung der Zuständigkeiten auf Stufe Direktion als auch zwischen den drei kantonalen Stipendienstellen erfolgt mehrheitlich aufgrund pragmatischer Kriterien; sie wurden in der Vergangenheit auch mehrfach geändert.

Diese komplizierte rechtliche und administrative Situation stellt gesamtschweizerisch ein Unikum dar. Sie schafft bereits heute Probleme, die sich angesichts der dynamischen Entwicklung vor allem im

Bereich der Ausbildungen auf der Tertiärstufe (z.B. Fachhochschulen) künftig noch deutlicher zeigen werden:

- Die bestehenden Stipendienrechte sind zwar grundsätzlich gleichartig ausgestaltet. Dennoch bestehen Unterschiede, welche bei gleichen Voraussetzungen für Ausbildungen derselben Stufe je nach Zuständigkeit zu ungleichen Ausbildungsbeiträgen führen können. Das ist sachlich nicht zu rechtfertigen und widerspricht dem allgemeinen Grundsatz rechtsgleicher Behandlung.
- Die komplizierte Verwaltungsstruktur ist ausserdem nicht kundenfreundlich. Die heutige Zuständigkeitsregelung kann dazu führen, dass für Studierende an der gleichen Lehranstalt zwei verschiedene Stipendienstellen zuständig sind oder dass die Zuständigkeit je nach Ausbildungsstand wechselt. Wer sich über kantonale Ausbildungsbeiträge für eine spezifische Ausbildung informieren will, wird unter Umständen von Stelle zu Stelle weitervermittelt.
- Der Vollzug der gleichen gesetzlichen Aufgabe durch drei verschiedene kantonale Stellen ist nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt einer rationellen Verwaltung nicht zweckmässig.

Aufgrund dieser unbefriedigenden Situation ergaben sich für die Direktionen des Erziehungswesens und der Volkswirtschaft die folgenden grundsätzlichen Zielsetzungen für die Reorganisation des kantonalen Stipendienwesens:

1. Übertragung des gesamten Stipendienwesens in den Geschäftsbereich der Erziehungsdirektion, wie das auch in den anderen Kantonen der Fall ist.
2. Schaffung eines einheitlichen Stipendienrechts auf Beginn des Schuljahres 1996/97.
3. Organisatorische und räumliche Zusammenlegung der drei bestehenden Stipendienstellen.

Bei den letzten Revisionen wurde bereits auf eine Angleichung der Rechtsgrundlagen tendiert. Die Schaffung eines einheitlichen Stipendienrechts und einheitlicher Behörden und Verwaltungsorgane für den Vollzug verstärkt lediglich diese Tendenz. Da das Verfahren schon bisher schriftlich war, ergeben sich für die Bewerberinnen und Bewerber aus der Zusammenlegung keine Erschwernisse, hingegen fallen mit der bisherigen komplizierten Organisation verbundene Nachteile für die Gesuchstellenden weg, indem klar ist, an welche Stelle sie sich wenden

müssen. Wie bisher sollen die Sekretariate der allgemeinbildenden kantonalen Mittelschulen und die Berufsberatungen ihre Funktionen als Stellen zum Bezug oder zur Entgegennahme der Gesuchsformulare wahrnehmen; damit kann auch eine allgemeine Beratung bezüglich kantonalen Ausbildungsbeiträge verbunden sein. Für Detailfragen in diesem Zusammenhang sind die mit der Materie vertrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Stipendienstelle zuständig. Da persönliche Vorsprachen nicht die Regel sind, genügt der für die neue Stipendienstelle gewählte Standort beim Schaffhauserplatz in Zürich auch der Forderung nach guter Erreichbarkeit.

Weitere Vorteile sind die Aufhebung der heutigen verwaltungsinternen Doppelspurigkeiten und des Koordinationsaufwandes zwischen den drei Stellen sowie die bessere Nutzung von Synergien, welche zusammen mit der Beschaffung moderner Informatik-Hilfsmittel einen einheitlichen und rationellen Vollzug ermöglichen. Ausser für die ohnehin notwendige Erneuerung der Informatik-Unterstützung und die einmaligen Umzugs- und Einrichtungskosten entstehen durch die Reorganisationsmassnahmen keine zusätzlichen Ausgaben. Dagegen sollen sich infolge einfacherer Abläufe mittelfristig Einsparungen an Personal- und Sachkosten ergeben. Die Kredite für die Ausbildungsbeiträge werden vom Kantonsrat im Rahmen des Voranschlags bewilligt; der Regierungsrat beabsichtigt mit der Reorganisation des Stipendienwesens keine Erhöhung dieser Kredite.

Das Stipendienwesen ist und bleibt auch nach der Reorganisation eine kantonale Aufgabe. Die Gemeinden, insbesondere die Städte Zürich und Winterthur, welche eigene Stipendienstellen führen, werden durch die beabsichtigte Änderung der kantonalen Verwaltungsstruktur nicht berührt. Diese städtischen Stellen haben beim Vollzug des kantonalen Stipendienrechts keine Funktion. Die Ausbildungsbeiträge der Städte und vereinzelter anderer Gemeinden, aber auch privater Fonds und Stiftungen haben erwünschten, aber subsidiären Charakter. Sie werden nach eigenen Regeln dann ausgerichtet, wenn das kantonale Zumesungssystem an Grenzen stösst oder aus grundsätzlichen Überlegungen keine Unterstützung zulässt. Derartige Fälle wird es auch künftig geben. Die Reorganisation des Stipendienwesens führt zu einer Änderung der Geschäftsverteilung unter den Direktionen. Dafür und für die innere Organisation der Verwaltung ist der Regierungsrat zuständig. Da es sich nicht um eine Massnahme von zentraler Bedeutung mit einschnei-

denden Konsequenzen, z. B. für die Gemeinden, handelt, erübrigt sich die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens über den administrativen Teil der Reform.

Die in Vorbereitung befindliche, für alle Ausbildungsbereiche geltende Stipendienverordnung knüpft materiell an das bestehende Recht an. Die federführende Erziehungsdirektion hat die Volkswirtschaftsdirektion zur Stellungnahme eingeladen; diese gab sowohl ihrer kantonalen Kommission für Ausbildungsbeiträge als auch dem Berufsbildungsrat Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Bereich der Erziehungsdirektion gilt dasselbe für ihre Kantonale Kommission für Studienbeiträge und den Erziehungsrat. Die Stipendienverordnung des Regierungsrates ist ausserdem dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen. Damit sind sämtliche für das Stipendienwesen zuständigen Instanzen in den Entscheidungsprozess einbezogen.

Reorganisation im Spital Uster

Crista D. Weisshaupt Niedermann (SP, Uster) hat am 15. Mai 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Jahren herrschen im Spital Uster Unruhe und Unsicherheit. In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Betriebsanalysen in Auftrag gegeben. In jüngster Zeit wurde ein Strategiepapier zur Reorganisation im Spital ausgearbeitet.

Es fällt auf, dass dabei die Personalentscheide auf allen Ebenen unvermittelt gefällt wurden. Die jüngsten Ereignisse im Spital Uster zeigen dies wiederum auf, diesmal aber leider mit tragischem Ausgang. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Besitzt der Regierungsrat Kenntnisse über die diversen Analysen in vergangener und jüngster Zeit?
2. In welcher Form bzw. mit welchem Inhalt nahm der Regierungsrat dazu Stellung?
3. Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus den jüngsten Ereignissen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, sämtliche ihm zur Verfügung stehen Mittel auszuschöpfen, um Licht in die Ereignisse in und um das Spital Uster zu bringen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

Die zehn politischen Gemeinden des Bezirks Uster sowie die Gemeinden Wallisellen und Dietlikon aus dem Bezirk Bülach betreiben zusammen als öffentlich-rechtlicher Zweckverband das Spital Uster. Die Gemeinden führen im Rahmen der Rechtsordnung und der Zweckverbandsstatuten das Spital selbständig und in eigener Verantwortlichkeit. Der Kanton leistet an das Betriebsdefizit einen Staatsbeitrag nach den Vorschriften des Staatsbeitragsgesetzes und der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege. Daraus resultiert indessen kein Mitbestimmungsrecht in der Spitalleitung und bei der personellen Besetzung von Kaderpositionen im Spital Uster.

Die Trägergemeinden des Spitals Uster sind seit langem um Verbesserungen der organisatorischen und betrieblichen Strukturen des Krankenhauses bemüht. Am 7. Dezember 1994 genehmigte der Vorstand des Zweckverbandes ein bei der Spitalleitung in Auftrag gegebenes Strategiepapier, welches allgemeine strategische Ziele für das Gesamspital sowie Einzelzielsetzungen für die verschiedenen Kliniken formuliert. Das Strategiepapier wurde in der Folge im Auftrag der Gemeinden von der privaten Beratungsfirma Atag, Ernst & Young extern überprüft. Der Bericht der Firma mit dem Titel «Überprüfung der Strategie» datiert vom 28. März 1995. Das Gutachten enthält im wesentlichen eine Stärke/Schwäche-Analyse. Weder der Bericht der Beratungsfirma vom 28. März 1995 noch das vorausgegangene Strategiepapier der Spitalleitung enthalten konkrete Strukturbereinigungsverfahrensvorschläge oder ausdrückliche Forderungen nach personellen Konsequenzen. Der Bericht der Firma Atag, Ernst & Young wurde dem damaligen Gesundheitsdirektor auf dessen Ersuchen am 13. Mai 1995, drei Tage nach den Entlassungsgesprächen der Spitalleitung mit den Chefärzten der Chirurgie, zur Verfügung gestellt.

Die amtierende Gesundheitsdirektorin wie ihr Vorgänger haben dem Spital Uster ihre guten Dienste bei der aktuellen Problembewältigung angeboten. Der Vorstand hat vom Angebot Kenntnis genommen, davon aber bisher noch nicht Gebrauch gemacht.

Unabhängige Rekurskommission für Führerausweisentzüge und andere Verwaltungsverfahren

Dorothee Fierz (FDP, Egg) hat am 15. Mai 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Bundesrecht sind die Kantone verpflichtet, bis im Jahre 1997 eine unabhängige Rekurskommission für Führerausweisentzüge und andere Verwaltungsverfahren zu schaffen. Wie stellt sich der Regierungsrat das Entzugs- und Verwarnungsverfahren vor?

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir folgende Fragen:

1. Sieht der Kanton Zürich vor, für das genannte Verfahren eine eigene Rekursinstanz zu schaffen mit der Konsequenz, dass deren Entscheide an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden müssten?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat in diesem Falle die Mehrbelastung des Verwaltungsgerichts durch die Beurteilung einer Fülle von Bagatellfällen? Wie viele zusätzliche Verwaltungsrichter müssten eingestellt werden, und mit welchen Kostenfolgen wäre zu rechnen?
3. Besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, die Statthalterämter bzw. die Bezirksanwaltschaften mit dieser Aufgabe zu betrauen, nachdem Art. 22ff. SVG lediglich vorschreibt, es sei eine Verwaltungsbehörde als zuständig zu bezeichnen, welche den Entscheid über die Verweigerung und den Entzug von Führerausweisen fällt? Der Rechtsmittelweg über den Einzelrichter am Bezirksgericht wäre vorgegeben und erscheint zweckmässig.
4. Könnte diese Variante als kostenneutral betrachtet werden, da gleichzeitig Einsparungen beim AMA-Personal möglich wären?
5. Hätte diese Variante nicht den Vorteil, dass jene Behörde, die das SVG-Delikt beurteilt und das strafrechtliche Verschulden bewertet hat, auch über den Ausweisentzug entscheiden kann und somit nicht zwei verschiedene Behörden die Akten studieren müssen?
6. Ist es demnach für den Regierungsrat denkbar, im Kanton Zürich die Statthalterämter und die Bezirksanwaltschaften im Sinne von Art. 22ff. SVG für die Verfahren Ausweisentzug/Verwarnung als zuständig zu erklären?

7. Würde diese Regelung der geplanten StGB-Revision entsprechen, welche den Ausweisentzug als Nebenstrafe vorsieht?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

A. Letztinstanzliche kantonale Entscheide betreffend Anordnungen, die gestützt auf den zweiten Teil des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) getroffen werden, können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 24 Abs. 1 und 2 SVG). Art. 98a des Bundesrechtspflegegesetzes (OG), in Kraft seit 15. Februar 1992, verpflichtet die Kantone, richterliche Behörden als letzte kantonale Instanzen zu bestellen, soweit gegen deren Entscheide unmittelbar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist. Über Zuständigkeit, Organisation und Verfahren dieser Instanzen haben die Kantone bis Februar 1997 Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Ziffer 1 Abs. 1 der Schlussbestimmungen der OG-Änderung vom 4. Oktober 1991). Eine Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) ist unter dem Aspekt von Art. 98a OG notwendig und im Gange. Der Regierungsrat hat am 3. Mai 1995 zuhanden des Kantonsrates einen entsprechenden Antrag für eine Gesetzesänderung verabschiedet. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz ist in den §§ 41ff. des Antrages des Regierungsrates geregelt. Neu soll die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts durch eine Generalklausel mit einem Ausnahmekatalog umschrieben werden. Für Verfahren betreffend Führerausweisentzüge und Verwarnungen erhält der vom Regierungsrat genehmigte Gesetzesentwurf auch mit Bezug auf die Zuständigkeit keine abweichende Regelung. Mit der nun vorgesehenen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts sind die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllt. Die Schaffung einer speziellen Rekurskommission ist nicht erforderlich. Für Einzelheiten wird auf den erwähnten Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 3. Mai 1995 verwiesen, der sich unter anderem auch zur Mehrbelastung des Verwaltungsgerichts bzw. zum Mehrbedarf an Richtern äussert. Für diese Geschäfte ist der Einsatz von Ersatzrichtern vorgesehen. Verbindlichere Aussagen sind erst möglich, wenn die Rechtsetzungsarbeiten abgeschlossen und die Rechtsmittelzüge definitiv festgelegt sind.

B. Gemäss Art. 22 Abs. 1 SVG werden Ausweise von den Verwaltungsbehörden erteilt und entzogen. Die Frage, ob die «Statthalterämter bzw. die Bezirksanwaltschaften» überhaupt als Verwaltungsbehörden im Sinne von Art. 22 Abs. 1 SVG bezeichnet werden könnten, kann offen bleiben, da eine Kompetenzverlagerung zu diesen Stellen aufgrund der geltenden bundesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen unzweckmässig wäre. Im Strafrecht richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Begehungsort, während Art. 22 Abs. 1 SVG für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr gegenüber Motorfahrzeugführern an den Wohnsitzkanton anknüpft. Eine stattliche Zahl Straf- und Administrativfälle könnte somit aufgrund der geltenden Zuständigkeitsregeln nicht von ein und denselben Verwaltungs(straf)behörden behandelt werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass auch die Rechtsmittelwege für Straf- und Administrativmassnahmen nicht identisch sind. Eine Neuordnung des Verfahrens, wie sie in der Anfrage skizziert wird, wäre kaum kostenneutral oder gar günstiger. Ein grosser Teil der SVG-Delikte werden heute durch die Statthalterämter und die Polizeirichterämter der Städte Zürich und Winterthur erstinstanzlich erledigt. In diesen Verfahren wird der fehlbare Fahrzeuglenker in der Regel nicht persönlich angehört, sondern es wird auf die Verzeigungsprotokolle abgestellt. Der Gebüsste kann gegen Bussenverfügungen, die in einem solchen Verfahren ergangen sind, das Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen. Beim Administrativverfahren schreibt demgegenüber das Strassenverkehrsrecht eine Anhörung des Betroffenen vor Erlass der Massnahme vor.

C. Die Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches ist auf Bundesebene pendent. Der Revisionsentwurf aus dem Jahr 1993 sieht als Sanktion gegen fehlbare Fahrzeuglenker neu auch ein Fahrverbot vor. Auch wenn das Institut des Fahrverbots als strafrechtliche Sanktion grundsätzlich nicht abzulehnen ist, können sich Schnittstellenprobleme ergeben, so etwa dann, wenn das zu erwartende Strafverfahren länger dauert als das voraussichtliche richterliche Fahrverbot. Umstritten ist zudem, ob die gemäss Revisionsentwurf bestehende Möglichkeit des bedingten Vollzuges des Fahrverbots zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen würde. Sowohl der provisorische Führerausweisenzug gemäss Art. 54 Abs. 3 SVG wie auch die sogenannten Sicherungszüge sind auch inskünftig durch die administrativen Behörden anzuordnen.

Tierschutzkontrollen

Werner S c h w e n d i m a n n (SVP, Oberstammheim) hat am 22. Mai 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Seit einigen Wochen werden in verschiedenen Gemeinden des Kantons Zürich durch Beamte und Beauftragte die Landwirtschaftsbetriebe kontrolliert. Für die meisten Betriebe ist dies innert kurzer Zeit bereits die zweite Kontrolle, und dies obschon bereits bei der ersten Kontrolle eine tierschutzkonforme Tierhaltung attestiert wurde. Nebst der erwerbsmässigen Nutztierhaltung kontrollieren die Beauftragten auch die Haustierhaltung im privaten Bereich (Kaninchenställe der Kinder, Hobby-Geflügelhaltung der Familie usw.). Offenbar betreten und durchstöbern diese Leute die Ställe und Liegenschaften auch ohne die Anwesenheit der Besitzer.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Aufgrund welcher Kriterien werden die Gemeinden ausgewählt, die erneut kontrolliert werden?
2. Haben die Beauftragten des Kantons das Recht, diese Kontrollen durchzuführen, wenn auf den Betrieben niemand anwesend ist? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage?
3. Gibt es eine gesetzliche oder rechtliche Grundlage, auch Hobby-Tierhaltungen im privaten Bereich zu kontrollieren?
4. Falls Frage 3 mit Ja beantwortet wird: Warum wird die Haustierhaltung nur in den rund 4% Bauernfamilien kontrolliert und in den 96% Privathaushaltungen nicht?
5. Welche Konsequenzen hätte die Nichteinhaltung der Tierschutzvorschriften im privaten Bereich:
 - A für die Bauernfamilie und
 - B für die übrigen Familien?
6. Auf welchem Konto werden die Kosten dieser Kontrollen belastet und budgetiert?
7. Wie gedenkt der Regierungsrat, die Deregulationsabsichten in diesem Bereich in die Tat umzusetzen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Im Kanton Zürich wurden 1989 und 1990 alle Landwirtschaftsbetriebe bezüglich Tierschutzes kontrolliert (Rindvieh- und Schweinehaltung). Durch intensive Beratung und Nachkontrollen konnte die Anzahl Rindviehbetriebe mit Mängeln erheblich reduziert werden. Der Tierschutzvollzug hat somit einen guten Standard erreicht. Gleichwohl gingen schon 1994 Meldungen ein, dass die Tierschutznormen nicht in allen Betrieben, die in der Statistik als «ohne Mängel» aufgeführt sind, eingehalten würden. Insbesondere wurde und wird beklagt, dass angebunden gehaltenem Rindvieh das gesetzlich vorgeschriebene freie Bewegen von jährlich 60 Tagen nicht gewährt werde. Zum Teil betreffen die Meldungen auch IP-Betriebe und somit auch die Voraussetzungen für Ökobeitragsleistungen nach Art. 31b des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes.

Im weiteren sind 1991 stark geänderte Bestimmungen für das Halten von Kaninchen in allen Nutzungsbereichen in Kraft getreten. Übergangsfristen sind bis Ende 1994 und 2001 angesetzt. Durch frühzeitige Information und Vollzugsmassnahmen soll vermieden werden, dass – wie beim Ablauf der Übergangsfristen von 1991 – Zwangssituationen entstehen. Im Hinblick auf ein wirksames und verhältnismässiges Vollzugskonzept müssen jedoch zuerst Daten über den gegenwärtigen Stand in der Praxis erarbeitet werden.

1995 wird der Vollzug der Tierschutzbestimmungen in der Nutztierhaltung anhand von Stichproben, welche gemeindeweise durchgeführt werden, überprüft. Kontrolliert werden alle Nutztierarten auf einem Betrieb (Rindvieh, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Geflügel, Kaninchen). Zur Hälfte werden Gemeinden kontrolliert, zu welchen häufig Klagen eingingen. Die restlichen Gemeinden werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Die Vollzugsorgane sind gemäss § 10 Abs. 2 des Kantonalen Tierschutzgesetzes vom 2. Juni 1991 (KTSchG) berechtigt, Tierhaltungen stichprobenweise zu kontrollieren. Das Zutrittsrecht ist in § 8 KTSchG verankert. Die Kontrollen werden immer in Anwesenheit einer erwachsenen Person der Betriebsleiterfamilie durchgeführt. Die Betriebsangehörigen haben in jedem Fall Einsicht in den Kontrollrapport, der vor Ort erstellt wird, und sie erhalten eine Kopie. In der Regel sind sie bereit, den Bericht zu unterzeichnen, was bestätigt, dass sie das Kontrollergebnis zur Kenntnis genommen haben. § 8 Abs. 2

KTSchG unterscheidet nicht zwischen den einzelnen Formen der Tierhaltung. Somit können alle Tierhaltungen, auch Hobby-Tierhaltungen, stichprobenweise überprüft werden.

Das Bundesrecht verpflichtet die Vollzugsorgane, die Einhaltung der seit 1991 bestehenden Bestimmungen zur Haltung von Kaninchen innert der gesetzten Fristen durchzusetzen. Dazu müssen jedoch zuerst Kenntnisse über den Ist-Zustand erarbeitet werden. In Betrieben, die aus bestimmten Gründen aufzusuchen sind, werden zweckmässigerweise auch die Kaninchenhaltungen kontrolliert und die notwendigen Daten erhoben. Selbstverständlich werden neben der bäuerlichen Hobbyhaltung auch weitere Bereiche der Kaninchenhaltung in die Abklärungen einbezogen. Zurzeit werden ausschliesslich Daten zum Ist-Zustand erhoben und die Betroffenen über die geltenden Bestimmungen informiert. Das Nichteinhalten der Bestimmungen über die Haltung von Kaninchen von 1991 hat keine nachteiligen Folgen für Tierhalter und Tierhalterinnen. Im Bereich der bäuerlichen Hobbyhaltung von Kaninchen findet fast ausschliesslich die Übergangsfrist bis Ende 2001 Anwendung. Nach Ablauf der Frist werden die Vollzugsbehörden in den Fällen Sanktionen treffen müssen, in welchen die Tierhalter und -halterinnen in Kenntnis der gesetzlichen Anforderungen keine Anpassung vornehmen wollen. Es fallen keine ausserordentlichen Kosten für das Erheben des Ist-Zustandes an, die separat zu budgetieren wären. Personalkosten sind unter Konto 2637.3010, die Reise- und Spesenentschädigungen unter Konto 2637.3170 aufgeführt.

Alle wesentlichen materiellen Bestimmungen des Tierschutzes sind in der Bundesgesetzgebung festgeschrieben. Der Spielraum für Deregulierungsbemühungen auf kantonaler Ebene ist äusserst klein. Im weitern haben die parlamentarischen Verhandlungen zum Kantonalen Tierschutzgesetz von 1991 gezeigt, dass ein konsequenter und strenger Vollzug von den Behörden im Kanton Zürich erwartet wird.

Lenkungsausschuss des Regierungsrates

Daniel V i s c h e r (Grüne, Zürich) hat am 22. Mai 1995 folgende Anfrage eingereicht:

An seiner konstituierenden Sitzung hat der Regierungsrat einen sogenannten Lenkungsausschuss eingesetzt. Dazu stelle ich folgende Fragen:

- Was bewog den Regierungsrat zur Einsetzung dieses Gremiums?
- Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht es?
- Was bestimmte die personelle Zusammensetzung?
- Welche Aufgaben und Entscheidungskompetenz kommt ihm zu?
- Sind wir nunmehr mit zwei Regierungsräten konfrontiert: dem gewählten und dem «eigentlichen»?
- Welche konkreten Reformschritte im Bereich der Verwaltungs- und Finanzreform will der Regierungsrat in dieser Legislaturperiode verwirklichen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

Der Regierungsrat setzte an seiner Sitzung vom 8. Mai 1995 für die Durchführung der Verwaltungsreform einen Lenkungsausschuss ein. Der Vorsitz wurde dem Direktor der Finanzen übertragen, da dessen Direktion mit verschiedenen Querschnittsaufgaben betraut ist und mit der Revision des Haushalts- und Personalrechts Kernelemente der Verwaltungsreform beisteuern muss. Aufgrund der grossen Bedeutung der Verwaltungsreform für die Gemeinden wurde der Direktor des Innern in den Ausschuss gewählt sowie der Direktor des Erziehungswesens aufgrund seiner theoretischen und praktischen Erfahrungen, insbesondere aus den laufenden Reformen des Gesundheitswesens. In § 14 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899 ist vorgesehen, dass der Regierungsrat zur Vorbehandlung der Geschäfte Kommissionen aus seiner Mitte bestellen kann. Der Lenkungsausschuss hat keine eigenen Entscheidungskompetenzen. Diese bleiben für die Verwaltungsreform, vorbehältlich der gesetzlichen Zuständigkeit von Kantonsrat und Volk, beim Regierungsrat.

Die heutigen Strukturen, Führungsmittel, Abläufe und die vorherrschende Verwaltungskultur vermögen den Anforderungen immer weniger zu genügen, welche an ein modernes Staatswesen zu stellen sind. Der Regierungsrat informierte die Mitglieder des Kantonsrates in sei-

nem Schreiben vom 10. Juli 1995, dass er an seiner Klausursitzung vom 28. bis 30. Juni 1995 beschlossen habe, die Verwaltung des Kantons Zürich einer grundlegenden Reform zu unterziehen. Ziele des Projektes WIF! «Wirkungsorientierte Führung der Verwaltung des Kantons Zürich» sind:

- Stärkere Zielorientierung der Verwaltungsführung.
- Erhöhte Steuerungsfähigkeit der staatlichen Tätigkeit.
- Verbesserte Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.
- Vermehrte Bürgerorientierung und -nähe.

Konkret soll das Projekt WIF! neben der Neugestaltung der organisatorischen Strukturen, der Führungsprozesse und der Führungsinstrumente auch die Beurteilung des staatlichen Leistungsangebotes und der Aufgabenteilung einerseits zwischen Staat und Privaten, andererseits zwischen Kanton und Gemeinden umfassen. Mit dem Projekt WIF! werden neben der Neugliederung der Verwaltung in Departemente auch die Zuteilung der Aufgaben an die einzelnen Departemente zu prüfen sein. Ziel ist unter anderem die Aufhebung der Doppeldirektionen. Angestrebt werden eine klare Trennung zwischen politisch-strategischer und betrieblich-operativer Führung sowie eine Dezentralisierung der Aufgabenerfüllung und der Kompetenzen. Die heutige Steuerung der staatlichen Tätigkeit vor allem über das Budget und die Stellenpläne soll abgelöst werden von einer Ergebnis- und kostenorientierten Steuerung mit Zielen, Leistungsaufträgen, Globalbudgets, Kennzahlensystemen und Berichtswesen. Die notwendigen Anpassungen des Haushalts- und des Personalrechts zur Verwirklichung der Verwaltungsreform sollen dem Regierungsrat bis Ende 1995 vorliegen. Die Umstellung der Anstalten, Ämter und Betriebe erfolgt schrittweise. Projekte der ersten Etappen sollen am Ende der Legislaturperiode 1995/99 abgeschlossen sein, die übrigen Projekte bis 2002.

Die Verwaltungsreform stellt ein sehr vielfältiges und komplexes Vorhaben dar, das besonders hohe Anforderungen an die Koordination der zum Teil bereits laufenden Reformvorhaben, an die Zusammenarbeit mit dem Kantonsrat und den Gemeinden sowie an die Information des Personals und der Öffentlichkeit stellt. Zu seiner zeitlichen Entlastung setzte der Regierungsrat daher einen Lenkungsausschuss an die Spitze

der Projektorganisation, welche grundsätzlich möglichst dezentral gestaltet wird. Die Reformprojekte werden von den einzelnen Direktionen geleitet und durchgeführt. Die Projektverantwortung wird auch bei Querschnittsaufgaben vom Regierungsrat einer einzelnen Direktion übertragen. Der Regierungsrat genehmigt im Sinne der neuen Verwaltungsführung die einzelnen Reformprojekte der Direktionen durch Projektaufträge. Der Lenkungsausschuss erarbeitet die methodischen Grundlagen der Verwaltungsreform, ist verantwortlich für die Vermittlung dieser Grundlagen sowie für das Berichtswesen, koordiniert und beurteilt periodisch die Reformprojekte zuhanden des Regierungsrates hinsichtlich den Zielsetzungen und den Grundsätzen der Verwaltungsreform.

Kontaktnahme mit Ausschaffungshäftlingen im Polizeigefängnis auf der Kasernenwiese

Anjuska Weil (FraP!, Zürich) hat am 29. Mai 1995 folgende Anfrage eingereicht:

An den vergangenen Sonntagen sowie am 1. Mai 1995 haben Teilnehmerinnen und Teilnehmer von «Spaziergängen» versucht, mit den Insassen des Polizeigefängnisses auf der Kasernenwiese Kontakt aufzunehmen. Die Kantonspolizei hat darauf mit dem Einsatz von Wasserwerfern, Gummigeschossen und Prügeln reagiert. Am 28. Mai 1995 war die ganze Kasernenwiese abgeriegelt. Offensichtlich sollte eine weitere Kontaktnahme mit den Ausschaffungshäftlingen auf diese Weise verhindert werden. Gleichzeitig häufen sich die Klagen über Besucherschwernisse für Verwandte und andere interessierte Personen, obschon es sich bei Abschiebehäftlingen nicht um verurteilte Straftäter handelt, sondern vielmehr um Menschen, die sich in einer verzweifelten Lage befinden, in welcher sie Hilfe von aussen oft bedürfen.

Angesichts dieser Sachlage frage ich den Regierungsrat:

- Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen verhinderte die Kantonspolizei wiederholt die Kontaktnahme mit den Insassen des Gefängnisses auf der Kasernenwiese?
- Welche Möglichkeiten bietet die Regierung für ordentliche Kontakte mit Ausschaffungshäftlingen an?

- Wie berücksichtigt sie dabei die Tatsache, dass diese nicht verurteilte Straftäter, sondern Administrativhäftlinge sind?
- Aufgrund welcher gesetzlicher Grundlagen fanden die genannten Einsätze der Kantonspolizei auf dem öffentlich zugänglichen, unter Obhut der Stadt Zürich stehenden Teil des Kasernenareals statt?
- Wer befehligte diese Einsätze?
- Waren sie mit der Stadtpolizei abgesprochen?
- Aufgrund welcher gesetzlicher Grundlagen wurde die Benützung des öffentlich zugänglichen Teils der Kasernenwiese verhindert?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Die Kantonspolizei Zürich betreibt das provisorische Polizeigefängnis auf der Kasernenwiese als Ergänzung zu den bestehenden, seit Jahren massiv überbelegten Polizeigefängniszellen in der Polizeikaserne und im Kriminalpolizeigebäude. Bis zur Inbetriebnahme des Flughafengefängnisses 2 (Ausschaffungsgefängnis) in Kloten sieht sich die Kantonspolizei gezwungen, Ausschaffungsgefangene für längere Zeit als ursprünglich vorgesehen im provisorischen Polizeigefängnis aufzunehmen, soweit nicht eine Verlegung in andere Anstalten möglich ist.

Ausbruchs- und Fluchtversuche sowie Gewaltanwendungen gegen das Gefängnispersonal belegen eindrücklich, dass Ausschaffungsgefangene hinsichtlich Gefährlichkeit anderen Gefangenenkategorien grundsätzlich gleichzustellen sind. Die für jeden Gefängnisbetrieb selbstverständlichen Sicherheitsregeln müssen auch für sie zur Anwendung kommen. Dazu gehört auch das Verhindern unkontrollierter Kontakte mit der Aussenwelt in Formen, die leicht missbräuchlich verwendet werden können. In den meisten Gefängnissen werden entsprechende Vorkehren auf baulichem Weg getroffen; wegen des provisorischen Charakters des Polizeigefängnisses auf der Kasernenwiese existieren diese Vorkehren nur unvollständig, weshalb Kundgebungen und Manifestationen im Umfeld leicht zu nicht verantwortbaren Unruhen im Innern des Gefängnisses führen.

Kontaktmöglichkeiten zu den Insassen des provisorischen Polizeigefängnisses bestehen nach den Regeln des Besuchsrechtes gemäss Polizeigefängnisverordnung.

Als Betreiberin des provisorischen Polizeigefängnisses ist die Kantonspolizei verpflichtet, die nötigen Massnahmen zur Sicherheit der Gefangenen, der im Gefängnis tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Bevölkerung zu treffen. Gegen Manifestationen, die zur Aufwiegelung der Gefangenen führten, musste aus diesem Grund vorgegangen werden. Soweit nötig wurde der Einsatz in Absprache mit der Stadtpolizei Zürich auch auf das sogenannt städtische Areal ausgedehnt. Wie bei allen Ordnungsdiensteinsätzen erfolgte die Leitung durch einen im Einzelfall bezeichneten Einsatzleiter.

An Sonn- und anderen Feiertagen sich häufende unbewilligte Manifestationen gegen das provisorische Polizeigefängnis, teilweise verbunden mit Sachbeschädigungen und Angriffen gegen Polizeibeamte, zwangen die Kantonspolizei schliesslich zur temporären Sperrung des öffentlichen Teils des Kasernenhofes während der kritischen Zeit.

Vernehmlassungsfristen für Gemeinden

Dr. Ulrich E. Gut (FDP, Küssnacht) hat am 29. Mai 1995 folgende Anfrage eingereicht:

1. In welchem Rahmen bewegen sich die Fristen, die kantonale Stellen den Gemeinden für Vernehmlassungen ansetzen?
Werden die Fristen länger angesetzt, wenn sie vor Ferien, insbesondere vor den Sommerferien, beginnen?
2. Führt die Staatskanzlei oder die Direktion des Innern eine Kontrolle über die Vernehmlassungsverfahren und die Zumutbarkeit der angesetzten Vernehmlassungsfristen?

Begründung:

Bei den Gemeinden wächst der Unmut über den Kanton. Dies hat nicht nur finanzpolitische Gründe. Die milizmässig geführten Gemeinden sehen sich überdies zunehmend überbeansprucht durch Vollzugsanforderungen kantonalen und eidgenössischen Rechts sowie durch Erhebungen aller Art.

Deshalb ist es an sich wichtig, dass die Gemeinden in Vernehmlassungsverfahren Gelegenheit erhalten, auf Vollzugsprobleme hinzuweisen, die mit geplanten Rechtsänderungen verbunden sind. Allerdings wurde wiederholt die Klage erhoben, Vernehmlassungsverfahren

hätten selbst zur Überbeanspruchung der Gemeindeexekutiven beigetragen, weil zu kurze Vernehmlassungsfristen gesetzt worden seien. Zu kurze Vernehmlassungsfristen entwerten auch das Ergebnis eines Vernehmlassungsverfahrens, weil der kommunalen Milizbehörde die Zeit fehlt, sich genügend mit der Materie zu befassen.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Innern wie folgt:

1. Eine Umfrage bei allen Direktionen hat ergeben, dass von allen in den Jahren 1994 und 1995 durchgeführten Vernehmlassungen bei den Gemeinden nur gerade in zwei Fällen lediglich eine Frist von einem guten Monat, in einem weiteren Fall eine Frist von zwei Monaten angesetzt wurde, in allen anderen Fällen jedoch Fristen von drei Monaten bis zu einem Jahr gewährt wurden. Bei komplexen Geschäften, wie beispielsweise die Vernehmlassung zu den Organisationsmodellen für ein wirksames öffentliches Gesundheitswesen, werden grundsätzlich lange Fristen gewährt, welche in aller Regel auch erstreckt werden können.

Vernehmlassungen zuhanden der Erziehungsdirektion weisen fast immer Fristen von drei Monaten bis zu einem Jahr auf. Gemäss § 316 des Unterrichtsgesetzes unterstehen u. a. neue oder wesentliche Änderungen wichtiger Verordnungen der Kapitelbegutachtung. In diesen Fällen richten sich die Fristen jeweils nach der Kapitelorganisation und sind durchwegs lang.

Die von den Direktionen gesetzten Fristen werden nicht willkürlich festgelegt, sondern richten sich in aller Regel nach Vorgaben, die beispielsweise vom Bund oder vom Kantonsrat selbst angeordnet werden. Andere Vernehmlassungen, die beispielsweise Budgetangelegenheiten oder Haushaltsanierungen betreffen, sind wiederum vom Jahresabschluss abhängig.

Auf Ferienabwesenheiten wird geachtet, sofern nicht zwingend einzuhaltende, beispielsweise durch den Bund gesetzte, nicht erstreckbare Fristen die Direktionen verpflichten, kurze Vernehmlassungsfristen anzusetzen. Überdies werden, sofern die Natur der Sache es zulässt, jederzeit Fristerstreckungsgesuche entgegengenommen und nach Möglichkeit bewilligt.

2. Die Staatskanzlei führt nicht die Oberaufsicht über die Direktionen. Es ist Sache des Regierungsrates und der zur Vernehmlassung einladenden Direktion, über die Fristansetzungen zu befinden und ihre eigenen Vernehmlassungsverfahren zu kontrollieren. Weder die Staatskanzlei noch die Direktion des Innern führen dementsprechend eine direktionsübergreifende Kontrolle über die hängigen Vernehmlassungsverfahren.

Die Grundsätze des kantonalen Vernehmlassungsverfahrens waren immer wieder Gegenstand von parlamentarischen Vorstössen. 1982 ergab eine Umfrage bei den einzelnen Direktionen, dass eine Regelung durch formelle Richtlinien allgemein abgelehnt wird, da diese ein flexibles Vorgehen im Einzelfall erschweren würde. Der Regierungsrat ordnete damals an, dass ihn die Direktionen über die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens und allenfalls die wichtigsten Punkte der Vorlage zu orientieren haben. Hingegen wurde keine Fristenkontrolle eingeführt und bisher auch keine gesetzliche Regelung der Vernehmlassungsverfahren angestrebt. Nur einige wenige Kantone (1982 waren es deren drei) haben Richtlinien über das Vorverfahren der Gesetzgebung analog dem Bund erlassen. Im Kanton Zürich hatte der Regierungsrat 1974 die gesetzliche Regelung eines allgemeinen, öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens vorgeschlagen; der Kantonsrat lehnte dies jedoch ab (ZBl 83/1982, 521ff., Prot. KR 1975-1979, S. 3697, 4337). Aus heutiger Sicht erweist es sich als richtig, diesen Bereich dereguliert und flexibel ausgestaltbar zu belassen.

Änderung von § 1 der Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse

Peter Marti (SVP, Winterthur) und Hans Egloff (SVP, Aesch) haben am 29. Mai 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Auf den 1. Mai 1995 ist die vom Regierungsrat beschlossene Änderung der Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse in Kraft getreten. In § 1 Abs. 1 wird festgehalten, wer in den kantonalen Polizeigefängnissen inhaftiert werden kann, so auch Untersuchungsgefangene. In § 1 Abs. 3 wird einer Koordinationsstelle (aus Vertretern der Direktionen der Justiz und der Polizei) auf Verordnungsstufe die Kompetenz gegeben, wegen besonderer Umstände allenfalls Entlassungen von

Gefangenen (und damit auch von Untersuchungsgefangenen) vorzunehmen.

Gemäss gesetzlicher Regelung (§§ 58-66 StPO) sind für die Entlassung (mindestens) von Untersuchungsgefangenen die Untersuchungsbeamten bzw. die Haftrichter zuständig.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die auf Verordnungsstufe (§ 1 Abs. 3 der zit. VO) geregelte Möglichkeit von Haftentlassungen durch eine Koordinationsstelle der übergeordneten gesetzlichen Regelung der Strafprozessordnung widerspricht?
2. Was versteht der Regierungsrat unter dem in § 1 Abs. 3 der zit. VO zitierten Begriff «wenn die Gefängnissituation wegen besonderer Umstände» eine Verlegung nicht zulässt? Sind damit Notentlassungen gemeint?
3. Darf die erwähnte Koordinationsstelle nach Meinung des Regierungsrates solche Notentlassungen vornehmen, wenn beispielsweise das Notgefängnis Waid nicht voll belegt ist?
4. Was für Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um die wohl gesetzwidrige Kompetenzerteilung an die genannte Koordinationsstelle zu beseitigen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Nachdem jahrelange Bemühungen zur Entlastung der zunehmend stärker überbelegten Polizeigefängnisse zu keinem Ergebnis geführt hatten, sah sich der Kommandant der Kantonspolizei am 24. April 1991 gezwungen, neun Arrestanten in eigener Kompetenz aus den menschenunwürdigen Verhältnissen der überfüllten Zellen zu entlassen. Als Folge davon einigten sich die Direktionen der Justiz und der Polizei, eine Koordinationsstelle aus Vertretern der Staatsanwaltschaft, der Bezirksanwaltschaft und der Polizei ins Leben zu rufen, die einerseits möglichst frühzeitig massive Gefängnisüberbelegungen durch geeignete Vorkehren verhindern und andererseits in Extremsituationen unter Verantwortung der Strafverfolgungsbehörden Entlassungen anordnen sollte. Die Öffentlichkeit wurde darüber am 29. April 1991 informiert.

Zum ganzen Fragenkomplex hat der Zürcher Strafrechtsprofessor Andreas Donatsch am 3. Juli 1991 ein Gutachten abgeliefert, in dem er in Fällen unhaltbarer Zustände zufolge Überbelegung die Nichtaufnahmen bzw. Notentlassungen von Gefangenen als objektiv gerechtfertigt und rechtmässig bezeichnet, wenn der für das Polizeigefängnis letztlich verantwortliche Kommandant mit dem Willen handelt, seiner Pflicht zur Gewährleistung menschenwürdiger Haftbedingungen nachzukommen.

Notentlassungen stellen eine unerfreuliche Ultima ratio dar, wenn alle anderen, weniger weitgehenden Massnahmen nicht mehr genügen. Vor diesem Hintergrund begrüsst der Gutachter ausdrücklich die Gründung der erwähnten Koordinationsstelle.

Die nun bereits seit Mitte 1991 im Bedarfsfall einberufene Koordinationsstelle ist anlässlich der letzten Änderung vom 5. April 1995 in die kantonale Polizeigefängnisverordnung aufgenommen worden. Dies rechtfertigte sich um so mehr, als es der Koordinationsstelle mehrfach erfolgreich gelang, in Situationen drohender oder bereits eingetretener Überbelegung Lösungen im Einvernehmen und unter Verantwortung der für die Entlassungen zuständigen Stellen zu finden und damit Notentlassungen zu verhindern. Die Koordinationsstelle ordnet selbst keine Entlassungen an; ihren Entscheid richtet sie an die für die Haft zuständigen Stellen. Diese haben die Entlassung der betroffenen Gefangenen vorzunehmen, wenn sie sie nicht anderweitig unterbringen können. Das widerspricht weder den Bestimmungen der Strafprozessordnung noch anderen gesetzlichen Vorschriften.

Bevor Notentlassungen ins Auge gefasst werden, sind alle Verlegungsmöglichkeiten in betriebsbereite und mindestens zumutbarere Gefängnisse auszuschöpfen. Anfang der neunziger Jahre waren die Polizeigefängnisse überbelegt, da es an genügend Plätzen für Untersuchungsgefangene fehlte. Dieser Umstand, verschärft durch die wegen des Referendums verzögerte Inbetriebnahme des provisorischen Polizeigefängnisses auf der Kasernenwiese, führte im vergangenen Winter zum vorübergehenden Betrieb des Notgefängnisses Waid. Dieses Gefängnis ist heute ausser Betrieb, und das von der Polizei gestellte Personal ist im provisorischen Polizeigefängnis auf der Kasernenwiese eingesetzt.

Nach einer anfänglich erneut starken Überbelegung der Polizeigefängnisse in der unmittelbaren Folge der Auflösung der offenen Drogen-

szenen hat sich die Situation um die Polizeigefängnisplätze vorübergehend entschärft. Was heute fehlt, sind geeignete Zellenplätze für die länger dauernde Aufnahme von Personen in Ausschaffungshaft. Eine echte Entlastung wird hier erst durch das im Bau befindliche Flughafengefängnis 2 in Kloten (Ausschaffungsgefängnis) bringen. Aufgrund der bis heute bekannten Rechtsprechung der Haftrichter zur Unterbringung von Ausschaffungsgefangenen ist klar ersichtlich, dass das ehemalige Notgefängnis Waid für diesen Zweck nicht in Betracht kommt. Angesichts des Personalbedarfs für die Wiederinbetriebnahme stellt das Notgefängnis Waid selbst im Falle einer erneuten, unerwarteten Überbelegung der Polizeigefängnisse keine taugliche Lösung dar.

Parlamentarische Vorstösse

Postulat Daniel S c h l o e t h (Grüne, Zürich) betreffend Boykott von Produkten und Dienstleistungen aus Frankreich.

Postulat Ernst S t o c k e r (SVP, Wädenswil) betreffend beschleunigtes Bauen bei Baustellen auf Autobahnen und stark befahrenen Strassen.

Dringliche Interpellation Dr. Markus N o t t e r (SP, Dietikon) und Mario F e h r (SP, Adliswil) betreffend Vorkommnisse in der Technischen Abteilung der Kantonspolizei.

Dringliche Interpellation Prof. Kurt S c h e l l e n b e r g (FDP, Wetzikon) und Walter B o s s h a r d (FDP, Horgen) betreffend Vorwürfe an die Polizeidirektion bezüglich Verschwendung von Steuergeldern und strafbare Handlungen von Hptm Spring.

Dringliche Interpellation Daniel V i s c h e r (Grüne, Zürich) betreffend diverse Vorkommnisse in der Polizeidirektion und die Verantwortung des zum massgeblichen Zeitpunkt zuständigen Regierungsrates sowie des Gesamtregierungsrates.

Dringliche Interpellation Anton S c h a l l e r (LdU, Zürich), Prof. Dr. Richard H i r t (CVP, Fällanden) und Peter R e i n h a r d (EVP, Kloten) betreffend Missstände in der Technischen Abteilung der Zürcher Kantonspolizei und Vertuschung durch die Polizeidirektion (Zürcher Polizeiaffäre).

Anfrage Hans Peter A m s t u t z (EVP, Fehraltorf) betreffend Schliessung von Radweglücken beim regionalen Radwegnetz.

Anfrage Franz C a h a n n e s (SP, Zürich) betreffend Auswirkungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes auf die Ablauforganisation und Ablaufstruktur im Kanton Zürich.

Anfrage Bruno D o b l e r (FPS, Lufingen) betreffend Statthalterämter (Deckung der Gesamtaufwendungen der Statthalterämter alleine durch Gebühren aus Strafverfügungen).

Anfrage Helen K u n z (LdU, Opfikon) betreffend Entschädigungen an lärmgeplagte Flughafenanwohner.

Anfrage Julia G e r b e r R ü e g g (SP, Wädenswil) betreffend Verfügung der Baudirektion i. S. Baugesuch für den Um- und Auf-

bau/Nutzungsänderung Remisegebäude Vers.-Nr. 1848 zu Wohnhaus auf Kat.-Nr. 3127, Aahalden (Landwirtschaftszone) in Wädenswil.

Anfrage Anjuska W e i l (FraP!, Zürich) betreffend Erteilung und Aufrechterhaltung von Praxisbewilligungen an Ärzte trotz begründeter Verdachtsmomente auf sexuelle Übergriffe und Machtmissbrauch.

2. Erwahrung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 (Antrag des Büros des Kantonsrates vom 29. Juni 1995)

KR-Nr. 159/1995

Ernst S c h i b l i (SVP, Otelfingen) referiert im Namen des Büros des Kantonsrates: Am 29. Juni 1995 wurden die Resultate der Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 stichprobenweise geprüft und mit der Zusammenstellung der Staatskanzlei verglichen. Dabei wurden keine Fehler festgestellt. Das Büro des Kantonsrates beantragt Ihnen, die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 zu erwahren.

Präsident Markus K ä g i stellt fest, dass das Wort nicht verlangt und kein anderer Antrag gestellt worden ist. Der Rat hat damit der Erwahrung zugestimmt. Der Beschluss lautet wie folgt:

Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den am 7. Juli 1995 im Amtsblatt, Textteil, Seiten 1245ff. veröffentlichten Beschluss des Kantonsrates vom 29. Juni 1995 über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 und nach Vormerknahme, dass innerhalb der angesetzten Frist keine Einsprache eingereicht worden ist, beschliesst:

I. Folgende Referendumsvorlagen werden als vom Volk angenommen erklärt:

- Energiegesetz (Änderung)
- Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz
- Unterrichtsgesetz (Änderung)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Kranken- und Unfallversicherung (Aufhebung)

- Beschluss des Kantonsrates über die Leistung eines Beitrags an die Stadt Zürich zur Abgeltung zentralörtlicher Aufgaben
- Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Kredits für die Ausführung der 5. Bauetappe am Flughafen Zürich
- Einzelinitiative Mauro Trombetta, Uetikon a. S., betreffend Schaffung einer Schiffssteuer

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Die Detailresultate der kantonalen Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 lauten wie folgt:

Zahl der Stimmberechtigten	761 468
Eingegangene Stimmzettel 1	340 392
Eingegangene Stimmzettel 2	338 777
Eingegangene Stimmzettel 3	336 756
Eingegangene Stimmzettel 4	335 158
Eingegangene Stimmzettel 5	338 402
Eingegangene Stimmzettel 6	342 625
Eingegangene Stimmzettel 7	336 922

1. Energiegesetz (Änderung)

Annehmende Stimmen	173 269
Verwerfende Stimmen	155 178
Ungültige Stimmen	3 258
Leere Stimmen	8 660

2. Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz

Annehmende Stimmen	253 275
Verwerfende Stimmen	67 746
Ungültige Stimmen	3 268
Leere Stimmen	14 488

3. Unterrichtsgesetz (Änderung)

Annehmende Stimmen	245 691
Verwerfende Stimmen	65 754

Ungültige Stimmen	3 230
Leere Stimmen	22 081

4. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Kranken- und Unfallversicherung (Aufhebung)

Annehmende Stimmen	237 719
Verwerfende Stimmen	50 606
Ungültige Stimmen	3 212
Leere Stimmen	43 621

5. Beschluss des Kantonsrates über die Leistung eines Beitrags an die Stadt Zürich zur Abgeltung zentralörtlicher Polizeiaufgaben

Annehmende Stimmen	259 174
Verwerfende Stimmen	59 800
Ungültige Stimmen	3 227
Leere Stimmen	16 201

6. Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Kredits für die Ausführung der 5. Bauetappe am Flughafen Zürich

Annehmende Stimmen	224 668
Verwerfende Stimmen	105 859
Ungültige Stimmen	3 299
Leere Stimmen	8 799

7. Einzelinitiative Mauro Trombetta, Uetikon a. S., betreffend Schaffung einer Schiffssteuer

Annehmende Stimmen	164 393
Verwerfende Stimmen	150 972
Ungültige Stimmen	3 235
Leere Stimmen	18 322

Das Geschäft ist erledigt.

3. Validierung des Ergebnisses der Wahl von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates für die Amtsdauer 1995–1999

Präsident Markus Kägi: § 2 des Unterrichtsgesetzes bestimmt, dass die Wahl von vier Mitgliedern des Erziehungsrates direkt durch den Kantonsrat zu erfolgen hat und dass die zwei restlichen Mitglieder durch die Schulsynode unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Kantonsrat zu wählen sind. Gemäss Schreiben der Schulsynode vom 28. Juni 1995 erfolgte diese Wahl am 26. Juni 1995. Sie wurde am 14. Juli 1995 im Amtsblatt, Textteil, Seite 1497, unter Ansetzung einer Beschwerdefrist von 20 Tagen publiziert. Innert der angesetzten Frist sind beim Kantonsrat keine Beschwerden eingegangen, so dass er diese heute bestätigen kann.

Das Schreiben der Schulsynode lautet wie folgt: Die Schulsynode des Kantons Zürich tagte am 26. Juni 1995 in der Kirche Enge und wählte turnusgemäss die beiden Vertretungen der Lehrerschaft in den Erziehungsrat.

1. Vertretung der Lehrerschaft an den höheren Lehranstalten:

Mit 226 Stimmen wurde gewählt:

Prof. Werner Lüdi, Seminarlehrer, Spitalgasse 2, 8001 Zürich (bisher).

2. Vertreter der Volksschullehrerschaft:

Mit 248 Stimmen wurde gewählt:

Hans Peter Fehr, Sekundarlehrer, Hohrütistrasse 29, 8302 Kloten.

Herr Lüdi und Herr Fehr erklärten nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses vor der Versammlung der Schulsynode Annahme der Wahl.

Die genauen Wahlergebnisse sind aus dem beiliegenden Wahlprotokoll ersichtlich. Die persönlichen Stimmrechtsausweise werden bis auf weiteres verschlossen vom Aktuar der Schulsynode, Bernhard Bühler, Chrummwis 13, 8700 Küsnacht, verwahrt.

Die Wahlergebnisse werden gemäss Beilage im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 14. Juli 1995 publiziert.

Nach § 2 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen muss der Kantonsrat die Wahl der durch die Schulsynode gewählten Vertretungen im Erziehungsrat bestätigen. Der Synodalvorstand ersucht Sie

daher, von der ordnungsgemässen Durchführung der Wahlen Kenntnis zu nehmen und die beiden oben genannten Personen zu bestätigen.

Abstimmung

Der Rat bestätigt mit offensichtlicher Mehrheit die durch die Schulsynode erfolgte Wahl der beiden Mitglieder des Erziehungsrates.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Dringliche Interpellation Hans-Peter Portmann, Zürich, vom 12. Juni 1995 betreffend Untersuchungen bezüglich illegalen, privaten Handels mit Militärmaterial im kantonalen Zeughaus Zürich (schriftlich begründet)

KR-Nr. 140/1995, RRB-Nr. 2003/5.7.1995

Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich) hat am 12. Juni 1995 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Aufgrund mir vorliegender Informationen bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass betreffend illegalen, privaten Handel mit Militärmaterial im Kantonalen Zeughaus Zürich die Militärdirektion von Ende 1993 bis Mai 1994 eine Voruntersuchung durchgeführt hat und im September 1994 abermals diesbezüglich eine Untersuchung eingeleitet hat?
2. Weshalb wurde im Mai 1993 auf eine formelle Untersuchung verzichtet, und warum liegen bei der laufenden Untersuchung bis heute keine entlastenden oder belastenden Ergebnisse vor, nachdem die Mitarbeiterbefragung im Oktober 1994 abgeschlossen wurde?
3. Weshalb hat die Militärdirektion bis heute keine Strafanzeige eingereicht, nachdem seit Ende 1993 bei ihr und beim kantonalen Ombudsmann verschiedene Zeugenaussagen eingegangen sind?

Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

Bereits im Jahr 1987 wurde in einer Administrativuntersuchung und in einem Disziplinarverfahren festgestellt, dass Erlöse aus verkauften Gegenständen nicht ordnungsgemäss verbucht wurden und in eine Personalkasse flossen. Von ehemaligen Mitarbeitern wird nach wie vor behauptet, dass bis Mitte 1990 eine «schwarze Kasse» bestanden hätte. 1993 wurde nun wiederum die Militärdirektion mit ähnlichen Vorwürfen konfrontiert und war bis heute (2½ später) nicht in der Lage, diese Anschuldigungen abschliessend zu klären. Es scheint, dass in dieser Sache nur durch eine öffentlich breiter abgestützte Untersuchung ein Abschluss gefunden werden kann. Gerade in einer Zeit, wo das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber Politik und Behörden angeschlagen ist, müssen solche Vorwürfe im Interesse der Steuerzahler und der unter dieser Arbeitssituation leidenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen raschmöglichst geklärt werden.

Die Interpellation wurde vom Kantonsrat dringlich erklärt.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Militärs wie folgt:

Der Generalsekretär der Militärdirektion führte vom 11. Januar bis 21. April 1994 eine Voruntersuchung betreffend angebliche Unregelmässigkeiten im Kantonalen Zeughaus Zürich. Anlass für die Abklärungen bildeten Vorwürfe und Verdächtigungen einer Mitarbeiterin des Kantonalen Zeughauses Zürich (Meldeerstatterin) gegenüber anderen Mitarbeitern. Die geltend gemachten Unregelmässigkeiten betrafen unter anderem den privaten Handel mit Gegenständen der persönlichen Ausrüstung (z.B. Ordonnanzschuhe). In der Voruntersuchung liessen sich keine Beweise für Unregelmässigkeiten finden. Es wurde festgestellt, dass die Liquidation von Ausrüstungsgegenständen und deren Umfang den Vorgaben des Bundes (Kriegsmaterialverwaltung) entsprachen. Die Abklärungen führten zum Schluss, auf die Durchführung einer formellen Untersuchung und auf eine Strafanzeige zu verzichten. Am 6. Mai 1994 stellte der damalige Militärdirektor das Verfahren ein.

Am 21. Juli 1994 informierte der Ombudsmann den Generalsekretär der Militärdirektion, dass ihm gegenüber am 12. Juli 1994 ein ehemaliger Mitarbeiter des Kantonalen Zeughauses Zürich Aussagen über die Verhältnisse im Zeughaus Zürich bis zum Jahr 1990 sowie über eine «schwarze Kasse» gemacht hätte. Im Anschluss daran nahm der Gene-

ralsekretär der Militärdirektion die Voruntersuchung unter Erweiterung der Untersuchungshandlungen und des Personenkreises wieder auf. Im Rahmen dieses Verfahrens machte der Rechtsvertreter der Meldeerstat-
terin geltend, es seien im Kantonalen Zeughaus Zürich «bündelweise und entgegen den Vorschriften ausgediente Armeebekleidungsstücke an Private verkauft» worden. Der Erlös sei nicht bestimmungsgemäss verwendet worden. Gleichzeitig benannte er eine Reihe von aktiven und ehemaligen Mitarbeitern des Kantonalen Zeughauses Zürich, welche entsprechende Beobachtungen gemacht hätten.

Eine breit angelegte Mitarbeiterbefragung und weitere Untersuchungs-
handlungen zeigten, dass im Kantonalen Zeughaus Zürich verschiedene Kassen vorhanden waren. Unklar blieb die effektive Speisung dieser Kassen. Ob Verstösse gegen das Verbot der Annahme von Geschenken oder andere strafbare Handlungen vorlagen, konnte nicht abschliessend geklärt werden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil in der Voruntersuchung insbesondere gegenüber ehemaligen Mitarbeitern Mittel und Möglichkeiten der Strafprozessordnung wie z.B. Einvernahme, Beschlagnahme von Beweismitteln usw. nicht zur Verfügung standen.

Aufgrund der vorliegenden Verdachtsmomente erstattete der damalige Militärdirektor am 19. Januar 1995 gestützt auf § 21 der Strafprozess-
ordnung formell Strafanzeige. Auf eine Information der Öffentlichkeit hatte die Militärdirektion zum Schutz der durch die Voruntersuchung bereits genug verunsicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonalen Zeughauses hingegen bewusst verzichtet.

Der bisherige Betriebsleiter des Kantonalen Zeughauses wurde am 31. Mai 1995 pensioniert. Sein Nachfolger ist bestrebt, die aufgrund der Verdächtigungen angespannte Arbeitssituation im Kantonalen Zeug-
haus Zürich zu verbessern. Die in der Begründung der Interpellation erwähnte Untersuchung von 1987 kann mit der vorliegenden Straf-
anzeige nicht in Verbindung gebracht werden. Im übrigen verbietet die laufende Strafuntersuchung weitere Angaben zur Sache.

Hans-Peter P o r t m a n n (CVP, Zürich): Aufgrund der Antwort des Regierungsrates und der mir zugetragenen Reaktionen im Laufe der letzten Wochen stelle ich fest, dass meine dringliche Interpellation zur Aktivierung des Untersuchungsprozesses notwendig war. Ich möchte hier aber ausdrücklich erwähnen: Da noch keine Untersuchungsergeb-
nisse vorliegen, stellt mein Vorstoss keine Beschuldigung einer Straftat

Drittpersonen gegenüber dar. Ich glaube auch, hier ausdrücken zu müssen, dass meine vollste Wertschätzung für das Staatspersonal sicherlich vorhanden ist.

Ich bin sehr zufrieden, dass eine Strafanzeige eingereicht worden ist. Ich glaube, das hat jetzt doch die nötigen Massnahmen ausgelöst. Ich danke auch dem Regierungsrat, insbesondere danke ich Frau Regierungsrätin Fuhrer für die Offenheit, die sie in persönlichen Gesprächen dargelegt hat, und die Bereitschaft, diesen Fall zu klären. Ich lese jedoch aus der Antwort eine gewisse Verharmlosung des Falles, die ich nicht teilen kann. Im Gegenteil, mir scheint, in der Militärdirektion war in den Jahren 1993 und 1994 bewusst oder unbewusst ein Interesse vorhanden, diesen Fall ohne Aufsehen schubladisieren zu können. Lassen Sie mich diese Vermutung kurz begründen.

Tatsache ist: Der Fall war nicht neu. 1987 wurde bereits ein Disziplinarverfahren durchgeführt, und bis 1990 haben sich die Gerüchte über eine sogenannte schwarze Kasse immer noch behauptet. Dann wurde kürzlich, und zwar im Juni 1993, erneut eine Aussage gemacht. Trotzdem wurde die Voruntersuchung auf den Druck dieser Aussagen erst im Frühjahr 1994 aufgenommen, also rund ein dreiviertel Jahr später. Die Voruntersuchung wurde nicht seriös durchgeführt und hätte aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren nicht eingestellt werden dürfen. Die Beschuldigten wurden zwar mit den Fakten konfrontiert, ihre Aussagen wurden jedoch nicht weiterverfolgt. Und gravierend ist, dass im Dezember 1993 an die Militärdirektion gemeldete Zeugen nicht angehört wurden. Andererseits wurde die damals Meldung erstattende Person mit einem Verweis belegt, und offensichtlich wurde durch darauf folgende schlechte Mitarbeiterbeurteilungen eine Entlassung angestrebt. Wenn wir heute von ehemaligen Zeughausangestellten aus der Presse entnehmen, dass es sich hier um eine einzelne Person handelt, die aufgrund von Unzufriedenheit mit ihrer Qualifikation heute versucht, einen Betrieb zu schädigen, trifft dies nicht zu:

Erstens ist es eine ganze Personengruppe, die bereit ist, über die sogenannte Geschäftlimacherei auszusagen, zweitens ist die genannte Qualifikation mit November 1993 datiert, wogegen die betreffende Person ihre Aussagen bereits im Juli 1993 bei der Militärdirektion deponiert hat, und drittens hat gemäss der Aussage der betreffenden Person die Militärdirektion, indem der Regierungsrat die bereits auf seinem Schreibtisch liegende Entlassung wieder zurückzog, anerkannt, dass

diese Person nicht aufgrund ihrer Fähigkeiten, sondern aufgrund ihrer unbequemen Aussagen qualifiziert wurde.

Erst auf Druck durch den Ombudsmann und erneuter Zeugenaussagen anderer Person wurde im September 1994 eine formelle Untersuchung eingeleitet. Im Vorfeld dieser Untersuchung ist die Meldung erstattende Person in einem Schreiben vom 24. August 1994 durch die Militärdirektion scheinheilig aufgefordert worden, endlich Zeugen für ihre Aussagen zu benennen. Dabei liegt ein Schreiben vom 20. Dezember 1993 von dieser Person an die Militärdirektion vor, worin zehn Zeugen benannt wurden. Am 1. September 1994 wurden durch einen Rechtsanwalt erneut 19 Zeugen der Militärdirektion gemeldet.

Es bleibt auch die Frage offen, weshalb die bekannten Zeugen bis heute nicht einvernommen wurden, ausgenommen eine damalige Mitarbeiterbefragung, welche schriftlich erfolgte. Ich weiss auch nicht, ob es einer seriösen Untersuchung entspricht, wenn diese Fragebogen von Vorgesetzten ausgefüllt werden oder sogar – bei fremdsprachigen Mitarbeitern – durch den Personalchef.

Zudem geht der Regierungsrat in seiner Interpellationsantwort zu wenig auf die Arbeitssituation im kantonalen Zeughaus ein. Mitarbeiterbeschwerden verschiedenster Art über Personalführung, Arbeitsklima, Arbeitsplatzverhältnisse usw. sind bei externen Stellen wie Ombudsmann, «Beobachter», SUVA, Selbsthilfegruppen, ja selbst beim Arbeitsgericht eingegangen. Dies wirft ein schlechtes Bild auf die Verwaltung und schadet in unberechtigter Weise dem Gesamtimage.

Abschliessend stelle ich nochmals fest, dass noch kein Tatbestand bewiesen ist und somit hier niemand beschuldigt wird. Trotzdem ist es unsere Pflicht, bei Verdacht auf Straftaten eine korrekte Überprüfung durchzusetzen. Nicht tolerierbar ist, dass die Regierung weder das Büro noch die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates über die Einreichung der Strafanzeige informiert hat. Wie soll hier die Legislative ihre Oberaufsicht über die Verwaltung wahrnehmen?

Ich frage die Regierung an, ob es in Anbetracht meiner dargelegten offenen Fragen und Zustände nicht angebracht wäre, die Arbeitssituation im kantonalen Zeughaus im speziellen und die Rolle der Militärdirektion im Zusammenhang mit den ungenügenden Untersuchungs-bemühungen einer internen Abklärung zu unterziehen. Die Untersuchungsbehörden und die Militärdirektion fordere ich auf, diesen Fall endlich seriös zu bearbeiten, um einem allfälligen weiteren Verjäh-

zungsschauspiel in unserem Kanton keine Hand zu bieten. Die CVP wird sicherlich in ihrer heutigen Fraktionssitzung auch darüber beraten, ob im Fall der Militärdirektion eine PUK oder eine Untersuchung der GPK gefordert werden muss.

Bruno Zuppiger (SVP, Hinwil): Ich hoffe nicht, dass wir uns nur noch in PUKs streiten und dadurch unsere politische Arbeit dann nicht mehr ausüben können.

Vorerst danke ich dem Regierungsrat für die klärende Antwort zum Untersuchungsvorgang in dieser Angelegenheit im kantonalen Zeughaus. Die SVP-Fraktion ist der Ansicht, dass bei der Untersuchung – wie in der Antwort dargestellt worden ist – richtig vorgegangen wurde. Das heisst jedoch nicht, dass die SVP auch die zurückhaltende Informationspolitik, wie sie durch den Militärdirektor in dieser Angelegenheit betrieben worden ist, gutheisst.

Zum Vorgang: Es ist möglich, dass gewisse Gerüchte auch nach dem Fall 1987, nach diesem abgeschlossenen Administrativverfahren, weitergebrodelt haben. Tatsache ist, dass eine Mitarbeiterin des kantonalen Zeughauses sich am 20. Dezember 1993 schriftlich bei der Militärdirektion über eine unkorrekte Mitarbeiterbeurteilung beklagte. Bei dieser Angelegenheit erhob sie auch schwere Vorwürfe betreffend Unregelmässigkeiten in der Amtsführung verschiedener Mitarbeiter und Vorgesetzter. Der Generalsekretär der Militärdirektion hat richtig gehandelt und sogleich eine Untersuchung über diese Vorwürfe in Gang gesetzt. Diese interne Untersuchung – ich glaube, das macht jeder Betrieb so, wenn Vorwürfe kommen – wurde im Mai ohne konkretes Ergebnis abgeschlossen.

Auf einen weiteren Hinweis des Ombudsmanns im Juli 1994 hat die Militärdirektion unter der Leitung des Generalsekretärs die Untersuchung sofort wieder aufgenommen und eine interne umfassende Mitarbeiterbefragung durchgeführt. Aufgrund der kontroversen Aussagen und weil die Militärdirektion bei dieser Mitarbeiterbefragung nicht die Mittel der Beweisführung gemäss Strafprozessordnung hatte, hat sie beschlossen, eine Strafuntersuchung gegen Unbekannt einzuleiten. Die Anklage lautet unter anderen auf Veruntreuung und ungetreue Amtsführung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zeughauses wurden am gleichen Tag über diese Strafklage orientiert. Aus Gründen der Rücksichtnahme gegenüber den Mitarbeitern und aus Gründen des

Persönlichkeitsschutzes wurde darauf verzichtet, die Öffentlichkeit und – das beurteile ich jetzt als Mangel – auch die GPK über dieses Vorgehen zu orientieren. Ich glaube, hier muss sich der damalige Militärdirektor einen Vorwurf gefallen lassen.

Noch ein Wort an die Adresse des Interpellanten: Mir scheint, Kollege Portmann möchte, vielleicht unter dem Eindruck der bevorstehenden Wahlen, etwas gar publizitätsträchtig als Saubermann auftreten. Hätte er nämlich bei einem Mitarbeiter des Zeughauses oder beim Generalsekretär der Militärdirektion nachgefragt, hätte er Antworten auf alle von ihm gestellten Fragen erhalten. Ich glaube, einer seriösen Politik steht es an, dass man zuerst für sich recherchiert und sich vorher ins Bild setzt, und nicht erst, nachdem man etwas in Gang gesetzt hat, das Gespräch sucht.

Die SVP hofft, dass die eingeleitete Strafuntersuchung rasch vorangetrieben und zügig abgeschlossen wird. Danach erwartet die SVP eine offene und klare Berichterstattung über den Vorfall.

Martin B o r n h a u s e r (SP, Uster): Die Interpellationsantwort bringt – das war auch nicht zu erwarten – kein Licht in die Vorkommnisse rund um das kantonale Zeughaus. Dies nachzuholen ist nun Sache des zuständigen Untersuchungsrichters. Hingegen legt sie – zusammen mit den Vorgängen in der Sache Spring/Thomann – den Führungsstil von Herrn Regierungsrat Homberger offen.

Wenn sich in einem Betrieb in der Grösse der kantonalen Verwaltung einige schwarze Schafe tummeln, so ist das nicht ausserordentlich und auch nicht weiter tragisch. Wenn aber die verwaltungsinternen Kontrollmechanismen versagen, so dass diese schwarzen Schafe über Jahre hinweg ungestört auf fremden Wiesen weiden können, dann ist es höchste Zeit, diese Kontrollmechanismen zu hinterfragen und einer strengen Prüfung zu unterziehen. Wenn aber diese schwarzen Schafe willentlich oder fahrlässig begünstigt und vor Sanktionen geschützt werden, dann ist das System korrupt und die verantwortlichen Chefs, die dies zulassen, sind zu entlassen.

Ich war bis Ende April dieses Jahres Referent der GPK für die Militärdirektion. Ich unterhielt mich mit Herrn Regierungsrat Homberger auch über das kantonale Zeughaus. Er liess kein Wort über frühere oder laufende Voruntersuchungen fallen. Sein Generalsekretär soll ihm zwar

geraten haben, mich – und damit die GPK – über die Voruntersuchung und später über die Strafanzeige zu orientieren. Herr Regierungsrat Homberger soll dies jedoch ausdrücklich abgelehnt haben.

Heute stehen wir am Beginn einer umfassenden Verwaltungs- und Parlamentsreform. Das Verhältnis der Regierung zum Parlament wird neu definiert. Offene und vertrauensvolle Kommunikation und eine hohe Gesprächskultur sind angesagt. Ausgerechnet in diesem Zeitpunkt praktiziert Herr Regierungsrat Homberger eine führungsschwache Verdunkelungspolitik. Informationen nur häppchenweise und nur gerade soviel, wie absolut unerlässlich. Und das soll der Schmied unserer Verwaltungs- und Parlamentsreform sein?

In der Zeughaussache führte man vor der Strafanzeige zwei Voruntersuchungen – im Wissen, dass keine griffigen Untersuchungshandlungen zur Verfügung stehen. Dadurch wurden verdächtige Personen gewarnt, konnten in aller Seelenruhe Beweismittel verschwinden lassen, Zeugen beeinflussen und andere Kollusionshandlungen begehen. Leider ist der ehemalige Militärdirektor, Herr Regierungsrat Homberger, nicht mehr da. Ich hätte ihn gerne eine Frage gestellt. Ich hätte ihn gebeten, Stellung zu nehmen zu dem Vorwurf, dass er, noch bevor die Strafanzeige eingereicht worden ist, die Mitarbeiter orientiert hat. Wenn dieser Vorwurf zutrifft, stehen wir nahe an der Begünstigung.

Wir stehen vor der Tatsache, dass Herr Regierungspräsident Homberger in zwei Fällen – Fällen höchsten öffentlichen Interesses – trotz dringendem Tatverdacht eine Strafuntersuchung viel zu spät veranlasste und das Parlament nicht orientierte. Zuerst schoss er auf die Überbringer der Anschuldigungen, dann versuchte er, aus Angst vor der Öffentlichkeit, alles unter dem Deckel zu halten, zauderte und zögerte, bis der Druck der Öffentlichkeit ihn zum Handeln zwang.

Durch diese Schwäche brachte er die Zürcher Politik in schweren Misskredit. Das Vertrauen des Bürgers in den Staat, seine Repräsentanten und Kontrollmechanismen nahm ein weiteres Mal Schaden. Herr Homberger ist – das muss in diesem Haus heute ausgesprochen werden – für den Stand Zürich zu einer Belastung geworden. Die SP fordert als Konsequenz aus diesem Sachverhalt neben der schonungslosen Aufdeckung der beiden Skandale:

1. Die verwaltungsinternen Kontrollmechanismen müssen rasch einer strengen Prüfung unterzogen werden.

2. Es ist unerlässlich, dass der Regierungsrat allgemeingültige Richtlinien erlässt, wie er verwaltungsinterne Voruntersuchungen gegen angeschuldigte Verwaltungsangehörige führen will. Dabei sind Themen wie Vorbefassung, Befangenheit, Unabhängigkeit der untersuchenden Person und der Frage des Zeitpunkts der Einreichung von Strafanzeigen besondere Beachtung zu schenken.

Im übrigen verweise ich auf die von Frau Müller-Hemmi verlesene Fraktionserklärung der SP und auf die eingereichte dringliche Interpellation.

Hans-Jacob H e i t z (FDP, Winterthur): Parlament und Öffentlichkeit sind durch die Bestechungsaffäre Huber sensibilisiert, aber es ist falsch, nun jedes Fehlverhalten auf eben diese Ebene anzuheben. Dies scheint mir aber bereits erfolgt zu sein, wenn man zur Kenntnis nimmt, was in der Presse erscheint, und wenn man der heutigen Diskussion zuhört. Selbstverständlich gilt auch hier – bei diesem Dossier –, dass Vorverurteilungen nicht statthaft sind, wie dies auch bei der andern Angelegenheit in Sachen Polizeidirektion bereits angesprochen wurde. Aber ebenso unstatthaft ist es, was mittlerweile auch geschehen ist – beispielsweise in bezug auf den Prozess Huber konnte man in der «SonntagsZeitung» das angebliche Urteil bereits lesen –, dass man Untersuchungs- und Prozessergebnisse vorwegnimmt. Das hat System, das ist nicht zufällig.

Wenn Sie, Herr Bornhauser, Begriffe wie «Begünstigung» in die Welt setzen, was Sie soeben getan haben, dann leisten Sie Beihilfe und begünstigen gerade diese Vorverurteilungen, die in einer Demokratie keinen Platz haben und die in einem Rechtsstaat verpönt sind.

Der Regierungsrat trägt die Verantwortung für seine Beamten und Mitarbeiter und immer auch für deren Wahl. Bezüglich Untersuchung von Vorfällen gibt es aber klare Instrumente, und die hat auch dieses Parlament zu respektieren. Wir sind nämlich diesbezüglich gegenüber unsern Wählern und der Bevölkerung auch verantwortlich. Wir sind nicht nur verantwortlich für die Kontrolle, sondern wir sind verantwortlich für eine korrekte Kontrolle. Es ist richtig, dass vorerst verwaltungsinterne Administrativuntersuchungen an die Hand genommen werden, wenn Sachverhalte, die danach rufen, zutage gefördert wurden. Auch der Beizug – auf nächster Stufe – von verwaltungsexternen Experten

kann sinnvoll sein. Dann kommt die nächste Ebene, nämlich die parlamentarische. Hier haben wir vorerst einmal die GPK, die ihren Auftrag als langer Arm dieses Parlaments im Rahmen der Verwaltungskontrolle wahrzunehmen hat. Erst dann stellt sich die Frage nach einer allfälligen PUK, und die PUK soll die Ausnahme sein und nicht zur Regel werden. Und schliesslich kommt die Frage nach einem Strafverfahren.

Damit ist klar, dass die Verwaltung und der Regierungsrat insbesondere einen Ermessensspielraum haben muss, und die er im Rahmen der ihm vom Gesetz und durch die Volkswahl übertragenen Kompetenzen auch hat. Wir als Parlament sind gehalten, im Rahmen der Benutzung dieser Spielregeln dem Grundsatz der Gewaltenteilung nachzuleben. Dieser wird immer wieder verwechselt und durchmischt. Das ist auch heute leider wieder geschehen.

Was dieses Dossier anbetrifft, Herr Portmann, ist es ja nicht so, dass die zuständigen Verantwortlichen nicht gehandelt hätten. Sie haben ja gehandelt. Und die Strafanzeige datiert ja vom Januar dieses Jahres. Ich finde es völlig unverhältnismässig, dass man mit einer dringlichen Interpellation den ganzen Apparat in Bewegung setzt. Das hätte man auf einem tieferen Niveau, beispielsweise mit dem Mittel der GPK, auch zweckgerichtet machen können.

Wenn wir diese Spielregeln nicht respektieren, dann blockieren sich letzten Endes Parlament und Regierungsrat gegenseitig, und das ist nicht im Interesse der Bevölkerung dieses Kantons. Wer etwa glaubt, wie aus der Karikatur der «SonntagsZeitung» hervorgeht, die Chefbeamten wären zu mächtig und würden ihren Regierungsrat klar beherrschen, ist gut beraten, jetzt mitzumachen, wenn wir den Beamtenstatus schleifen, wenn wir glatte Führungsstrukturen schaffen und den Verwaltungsapparat an sich lichten wollen. Alle dieses Parlaments sind hier in der Pflicht. Das ist jetzt gefordert, das ist die beste Möglichkeit, um angebliche Unkorrektheiten und Fehler, die immer wieder geschehen, besser transparent zu machen und allenfalls auch verhindern zu können.

Kollege Hirt, selbstverständlich haben wir einen verfassungsmässigen Auftrag. Aber wenn wir diesen verfassungsmässigen Auftrag falsch wahrnehmen und über das Ziel hinaus schiessen, unverhältnismässig sind und das Augenmass verlieren, dann führen wir unsern Auftrag à la longue ad absurdum.

Der Ruf nach einer PUK darf nicht leichtfertig erfolgen. Auch die dringliche Interpellation sollte ein Ausnahmeinstrument sein und nicht die Regel werden. Und wenn Herr Portmann mit seiner Phrase vom Handeln – und wie er sonst formuliert – den Eindruck aufkommen lässt, es wäre hier ein schwunghafter Handel mit Militärmaterial erfolgt, dann muss man sich nicht wundern, dass das dann in der Öffentlichkeit mit einem Faktor X noch potenziert und völlig überzeichnet wird. Der Begriff der Zeugeneinvernahme, den Sie in diesem Zusammenhang benutzt haben, ist völlig falsch. Der Regierungsrat hat gar keine Möglichkeit, seine Mitarbeiter als Zeugen einzuberufen. Das wurde bereits dargestellt.

Das Parlament muss aufpassen, dass es, wenn es mit der PUK und der dringlichen Interpellation leichtfertig umgeht, nicht gelegentlich seine Glaubwürdigkeit verliert. Im übrigen wissen wir ja, dass der Regierungsrat ganz offensichtlich an der Arbeit ist und Druck aufsetzt. Wir haben schon einige Herren- und auch Damen-«Opfer» zu beklagen. Da und dort – würde ich sagen –, war es höchste Zeit, dass diese «Opfer» auf dem Schachbrett endlich geschaffen wurden.

Wenn man nun den Sachverhalt in der ganzen Angelegenheit betrachtet und in Relation setzt zu diesem Ballon, zu dem er aufgeblasen worden ist, dann muss man schon festhalten, dass hier die Verhältnismässigkeit ganz sicher nicht mehr gewahrt ist. Ich finde persönlich auch, der Ombudsmann habe hier eine zumindest merkwürdige Rolle gespielt. Es schleckt es keine Geiss weg, dass diese Person, die ja im Gegensatz zu allen andern Betroffenen namentlich noch nie erwähnt wurde, nicht nur aus objektiven Kriterien, sondern auch sehr aus persönlichen, emotionalen Kriterien gehandelt hat.

Wenn Sie nun immer nach dem Rücktritt von Regierungsrätinnen und Regierungsräten rufen, dann könnte das zur Folge haben, dass wir jährlich Regierungsratswahlen haben. Ich glaube nicht, dass das unsere Aufgabe ist und dass das die Bevölkerung von uns verlangt.

Entscheidend für die FDP-Fraktion ist es, dass Regierungsrat und Kantonsrat hinsichtlich dieses Dossiers kühlen Kopf bewahren und die parlamentarischen Instrumente mit Augenmass einsetzen. Unsere Fraktion hat sich dazu ja bereits geäussert, dass der Kantonsrat den Regierungsrat nicht in der Öffentlichkeit als führungsverantwortliches Gremium dieses Kantons demontiert und letzten Endes funktionsuntüchtig macht und dass wir schliesslich endlich wieder an die Arbeit gehen und

die existentiell wichtigen Themen und Probleme, die im Raume stehen, an die Hand nehmen, die da sind: Verwaltungsreform, Finanzhaushalt, auch unsere Wirtschaft hat ihre Probleme – Stichwort «Arbeitslosigkeit», «Migration» usw. Gehen wir bitte an die Arbeit, und lassen wir im Rahmen der Vorgaben diese Dossiers abklären.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Ich möchte mit Herrn Heitz beginnen. Es sind diese Voten, und es ist diese Art von Voten, die bei uns ein un gutes Gefühl hinterlassen. Es ist genau dieser Tonfall auch wieder eines Mitglieds dieses Parlaments, und vielleicht wird Herr Heitz Nationalrat oder Regierungsrat. Es sind genau diese atmosphärischen Voten, die wir heute in unserer Fraktionserklärung bedauern und zurückgewiesen haben. Ich muss nicht auf die fachliche Abklärung des Zeughaushandels warten. Es geht nicht darum, ob 20 oder 200 Uniformen verscherbelt worden sind. Es geht nicht einmal so sehr darum, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hier Fehler begangen haben. Das soll die Untersuchung zeigen. Dafür soll dann Frau Regierungsrätin Fuhrer die Verantwortung übernehmen und auch die Gegenmassnahmen einleiten. Es geht um etwas ganz anderes, und solange es dieses Parlament nicht begreift, muss ich sagen, dass die Regierungsräte, auch Herr Homberger, letztlich nur Opfer ihrer Fraktion und der Denkweise einer solchen Fraktion sind, wobei andere Fraktionen hier nicht besser dastehen.

Mit liegen drei, vier Schriften vor, aus denen ich Ihnen nicht wörtlich zitieren kann, aber deren Geist ich Ihnen näherbringen will. Sie sind von hohen Mitgliedern dieser Verwaltung, genannt Generalsekretäre, verfasst worden. Da wird im Zusammenhang mit dieser Affäre ein Verweis ausgesprochen – warum nicht? –, ein Verweis gegenüber einem relativ niedrig eingestuften Mitglied dieser Verwaltung. Ein Verweis von ganz oben nach ganz unten. Das kommt vor, soll auch möglich sein und gehört zu den Führungsinstrumenten. Aber wenn ich dann das zweite Schriftstück anschau und sehen muss, dass aus irgendwelchen Umständen, die hier nicht zu interessieren brauchen, derselbe Generalsekretär den Verweis gegenüber dem niedrigeren Mitglied zurücknehmen und sagen muss, er sei suspendiert, vielleicht sei da etwas mehr dran bei dem, was gesagt wurde. Dann müssten, so meine ich, die Glocken läuten. Weil wir die Haltung haben: Ich da oben befehle, und was unten ist, kommt unter den Deckel oder Stiefel. Und

wenn man den Verweis zurücknehmen muss, meine ich, ist Alarmstufe 1 gegeben.

Aber ein drittes Schreiben hinsichtlich der Untersuchung dieser Vorgänge geht dann im gleichen Tonfall weiter: «Leider müssen wir es untersuchen»..., weil irgendein schwarzes Schaf innerhalb unserer Reihen – stellen Sie sich vor, wie das dann bei der Kantonspolizei tönt – hier Staub aufwirbelt. Im gleichen Schreiben kommt dann auch die Aufforderung: «Ich darf Sie noch darauf hinweisen, dass Sie selbstverständlich Zeugnisverweigerungsrecht haben, selbstverständlich müssen Sie nicht gegen Verwandte und Ihren eigenen Ehepartner usw. aussagen.» Das stimmt objektiv, aber welches ist der Geist, die Atmosphäre, nachdem diese hohe Person weiss, dass es um Probleme zwischen Zeughausangestellten und Verwandten, Schwägerten usw. geht? Diese hohe Person hat ja gewusst, dass dieses nicht so hoch gestellte Mitglied der Verwaltung nun hier einen Fall aufdecken wollte. Wie müssen sich dann solche Leute vorkommen? Wir sprechen hier von Herrn Glinz und seiner Patientin. Aber ich behaupte, in dieser Verwaltung laufe das gleiche Schema ab. Der Kleine muss bangen, wenn er einmal einen «faulen Apfel» entdeckt. Und er hat schlaflose Nächte wegen der Frage, ob er wohl zum Vorgesetzten und dann zur Regierung gehen darf. Und es ist ein bisschen heuchlerisch, wenn alt Regierungsrat Stucki unter Tränen sagt, er bedaure, dass die Wirte nicht zu ihm gekommen seien. Man ging nicht zu Herrn Stucki, sowenig wie man zu Herrn Homberger geht, weil diese Regierungsräte aus dem Ancien régime das Gefühl haben, es fehle nur noch der Zobelkragen, sie seien von Gottes Gnaden gewählt und führten diesen Kanton. Das ist die Haltung, die dieses Parlament zu beurteilen und zu ändern hat. Seien wir doch nicht so naiv. Wir alle sind Geschäftsleute, sind in führenden Positionen der Wirtschaft. Wir alle wissen, dass es der Geist eines Managements ist, der es gestattet, transparent und in glatten Strukturen oder eben in Angst und hierarchischen Strukturen zu leiten und zu führen.

Es geht nicht um die Abklärung; es geht nicht um Paragraphenreiterei. Es geht nicht einmal so sehr um Änderungen der Gesetze. Es geht um die Atmosphäre und um den Geist in der Verwaltung. Da sind wir mitverantwortlich. Da sind wir aufgerufen, gegenüber der Regierung und auch untereinander, einen Geist der Transparenz, der harten Auseinandersetzung zu pflegen. Ich weiss, ich bin ein Exponent dafür. Ich bin

nicht zimperlich mit Ihnen. Aber ich nehme für mich in Anspruch, oft zu versuchen, auch den zwischenmenschlichen Kontakt zu pflegen.

Ich will auch, wenn jemand kommt und sagt, dass etwas «stinkt», diese Leute ernst nehmen. Ich zitiere noch kurz aus dem vierten Schreiben, das nicht direkt mit diesem Fall zu tun hat. Eine Angestellte des Zeughauses wendet sich mit einem persönlichen Problem an die SUVA. Ich gebe zu, das Schreiben strotzt von Fehlern, die Formulierungen sind unbeholfen. Es sind solche Leute, denen ab und zu etwas auffällt. Was haben sie für eine Chance gegenüber einem Generalsekretär, gegenüber einem Regierungsrat! Friedrich der Grosse sprach einmal vom Magistraten als erstem Diener seines Staates. Das vergessen wir laufend: Wir ffühlen uns als die ersten hochgestochenen Politiker dieses Staates. Das ist falsch. Ich bitte Sie, in diesem Sinne zu helfen, dass diese aufgelisteten Affären, aber auch zukünftige, in einem andern Geist und in einer andern Atmosphäre behandelt werden. Ich bin überzeugt, dass sie dann auch viel weniger entstehen.

Dr. Rudolf A e s c h b a c h e r (EVP, Zürich): Die EVP-Fraktion nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass von der Militärdirektion eine Strafanzeige erstattet worden ist. Diese kann und wird sicherstellen, dass die Untersuchung mit der erforderlichen Gründlichkeit und dem angepassten richtigen Instrumentarium erfolgen wird. Unbefriedigend ist die auch hier wieder festzustellende Tatsache, dass interne Untersuchungen nicht genügend gründlich durchgeführt worden sind – offenbar bestand das Instrumentarium dafür nicht – und dass nicht genügend frühzeitig nach griffigeren Möglichkeiten gesucht, eine Strafanzeige erhoben und auch eingeleitet worden ist. Man kann sich tatsächlich des Eindrucks nicht erwehren, dass solche Vorfälle in der Verwaltung und auf der höchsten Führungsebene mit sehr grossem Widerwillen und ungern zur Kenntnis genommen werden und dass eine Mentalität besteht, die eher versucht, das Ganze zuerst einmal unter dem Deckel zu halten und vielleicht sogar zu vertuschen.

Wir sind nicht der Auffassung, dass eine PUK hier angemessen wäre, sofern nicht die jetzt laufende Strafuntersuchung noch weitere Verfehlungen und Zusammenhänge ans Licht bringen würde, die politische Dimensionen aufweisen und eine PUK allenfalls gebieterisch verlangen würde. Vorverurteilungen sind nicht am Platz. Hätte seinerzeit eine offene Informationspolitik bestanden, wären die Gremien des Kantons-

rates, beispielsweise die GPK, informiert worden, so hätte wahrscheinlich diese Interpellation auch nicht in dieser Weise eingereicht werden müssen, vor allem die Dringlichkeit wäre nicht geboten gewesen. Aber eben, diese mangelnde Transparenz, diese mangelnde Offenheit und die fehlende Sicherheit, dass mit der notwendigen Härte und mit dem notwendigen Druck durchgegriffen wird, hat dazu geführt, dass dieses Parlament auf solche, eher aussergewöhnliche Art und Weise Dampf machen und die Regierung in Trab bringen muss. Wir sind der Meinung, dass nach Abklärung und nach Vorliegen der Strafuntersuchung die Frage nach weiteren Massnahmen und nach entsprechenden Vorsichtsmassnahmen, die in Zukunft solche Vorfälle vermeiden könnten, diskutiert werden muss.

Susi Moser-Cathrein (SP, Urdorf): Herr Heitz hat mich herausgefordert. Ich spreche im Namen der GPK. Ich habe nämlich die Militärdirektion zusätzlich zur Polizeidirektion zu betreuen. Anlässlich der Geschäftsberichtsdiskussion mit der neuen Regierungsrätin hatte ich bereits die dringliche Interpellation Portmann in den Händen. Am Montag vorher hatte ich keine Ahnung von dieser Sache. Ich hörte das erste Mal davon. In der GPK ist darüber noch nie ein Ton verloren worden. Ich habe gegenüber der Militärdirektion mein Befremden darüber kundgetan, dass wir nicht informiert worden seien. Wären wir informiert gewesen, hätten wir am Montag das Parlament orientieren können. Wir hätten die Sachlage klarstellen können. Wir hätten sagen können, dass eine Strafuntersuchung eingeleitet worden ist. Das konnten wir aber nicht tun, weil wir nicht informiert wurden. Herr Homberger hat dies bewusst nicht getan. Der Generalsekretär – Frau Fuhrer wird das bestätigen können – hat mir wörtlich gesagt, dass er die GPK informieren wollte, als die Strafuntersuchung eingereicht wurde. Herr Homberger habe dies abgelehnt.

So können wir in der Geschäftsprüfungskommission nicht funktionieren. Wie sollen wir unsere Arbeit machen, wenn uns die Regierung nicht informiert? So geht es doch eigentlich nicht. Herr Heitz hat von der GPK als längerem Arm gesprochen. Wir können aber wirklich nicht arbeiten, wenn die Information von der Regierung nicht kommt. Und Herr Homberger hat dies ganz bewusst unterlassen. Er wollte die GPK nicht informieren; er wollte uns nicht in Anspruch nehmen. Er hat dies auch teilweise im Fall Spring getan. Ich habe diesen Fall eineinhalb

Jahre bearbeitet. Ich habe mich mit unheimlich viel Zeit engagiert. Aber es war kein Durchkommen; es gab auch keine Information.

Herr Honegger hat uns dazumal, als im Fall Huber die Strafanzeige eingereicht worden ist, sofort informiert. Er kam persönlich in die GPK. Herr Moritz Leuenberger tat dies ebenfalls. Der einzige der Regierung, der es nicht tat, war Herr Homberger. Und das muss ich heute sagen und kritisieren.

Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich): Ich bin bewusst nicht auf Details eingegangen, die mir allerdings vorliegen. Es sind aber zwei, drei Sachen erwähnt worden, die richtiggestellt werden müssen. Herr Heitz hat gesagt, es werde hier aufgebaut, aus einem kleinen mache man einen schwunghaften Handel. Tatsache ist, dass die Zeugenaussagen von «bündelweisem Abtransport» von Militärmaterial sprechen. Ich habe in meiner Stellungnahme gesagt, dass dies nicht bewiesen sei, aber es handelt sich doch um Zeugenaussagen. Tatsache ist auch, dass dies mehrere Leute bezeugen.

Die erste Zeugenaussage – ich habe es schon erwähnt – hat nichts mit einer Unzufriedenheit über eine Qualifikation zu tun. Die Vorwürfe wurden nicht erst im Dezember deponiert. Sie wurden im Juli 1993 in der Militärdirektion deponiert. Die Qualifikation wurde im darauffolgenden November ausgestellt.

Es ist gesagt worden, die Mitarbeiter seien über die Strafanzeige informiert worden. Es ist abzuklären, ob tatsächlich die Mitarbeiter oder nur die betroffenen Vorgesetzten informiert wurden. Und sicherlich wurde nicht die GPK informiert. Man hat mir gesagt, vielleicht hätte man besser die GPK informiert oder das Büro, das dann in der Militärdirektion nachgefragt hätte. Wenn Sie natürlich Unterlagen bekommen, die Ihnen zeigen, dass hier alles bis anhin nichts genützt hat, dann muss man sich fragen, was es denn noch braucht. Wenn mehrere Zeugen zum Ombudsmann, zur Militärdirektion direkt gehen, eine Voruntersuchung, eine Untersuchung läuft, und alles wird immer wieder abgeschlossen – ja, wohin soll ich dann noch gehen, wenn ich die Amtspflicht richtig verstehe, wonach wir eine gewisse Oberaufsicht wahrnehmen müssen? Darum wurde der Weg der Interpellation beschritten, als ein Weg, so an die Öffentlichkeit zu gelangen.

Diese Strafanzeige ist nicht einfach ein Indiz dafür, man habe das seriös an die Hand genommen. Diese Strafanzeige erfolgte zweieinhalb Jahre später auf Druck. Wenn das seriös gewesen wäre, hätte man das nach der ersten Befragung der Zeugen und der Beschuldigten entschieden einleiten oder nicht einleiten müssen, weil die Fakten vor zweieinhalb Jahren dieselben waren wie jetzt.

Prof. Dr. Richard H i r t (CVP, Fällanden): Ich meine, die Geschäftsprüfungskommission sollte prüfen, ob die Zeughausaffäre auch in eine mögliche PUK einbezogen oder ob diese nur auf die Polizeidirektion ausgerichtet werden soll. Dass natürlich unterschiedliches Augenmass vorhanden ist, wie Herr Heitz das gesagt hat, ist klar. Aber ich meine, die Fraktionen werden so oder so prüfen, ob diese Zeughausaffäre ebenfalls Gegenstand der PUK sein soll. Das sollte die GPK auch tun.

Regierungsrätin Rita F u h r e r : Ich habe eine nicht ganz leichte Aufgabe. Ich werde nur zur Sache reden und nicht zu einer Reihe von Vorwürfen, die damit einhergegangen sind.

Zu Herrn Portmann: Ich habe das Schreiben hier, mit dem die Information an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zeughauses gegangen ist; das Schreiben, das nun auch schon wieder in Frage gestellt worden ist, mit dem die Strafanzeige mitgeteilt wurde. Ihre Informantin hat dieses Schreiben nachweislich erhalten. Herr Portmann, ich kann wegen der laufenden Strafuntersuchung und auch wegen des Persönlichkeitschutzes der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht auf alle Ihre Behauptungen eingehen und sie damit auch nicht alle richtigstellen. Ihre Informationen, die Sie als gegeben betrachten, dürften wohl am Umstand gewertet werden, dass Sie trotz scheinbar intensiven persönlichen Kontakten mit der betreffenden Mitarbeiterin und obwohl diese informiert wurde, von der Strafuntersuchung, die am 19. Januar 1995 eingereicht wurde, anscheinend nichts gewusst haben. Deren Einreichung erfolgte also nicht mehr als zwei Jahre nach Beginn der Untersuchung, wie Herr Portmann bei der Begründung der Dringlichkeit behauptete, sondern lediglich 13 Monate danach.

Schliesslich darf ich noch korrigieren, dass eine Entlassung der Meldeerstatteerin nicht zur Diskussion stand. Es wäre auch aufgrund der Einteilung in die Besoldungsklasse niemals der Regierungsrat für die Ent-

lassung zuständig. Ein Rückzug durch den Regierungsrat ist deshalb auch gar nicht möglich.

Die Untersuchung von 1987 betraf eine Angelegenheit – den Verkauf einer Sicherheitsanlage – im Zusammenhang mit dem damaligen eidgenössischen Zeughaus, welches aufgelöst wurde durch den Umzug des kantonalen Zeughauses Zürich vom Selnauquartier an die Uetlibergstrasse. Sie kann mit der vorliegenden Strafanzeige weder zeitlich noch materiell in Verbindung gebracht werden.

Zu Herrn Kantonsrat Büchi von der Grünen Partei: Sie reklamieren im besonderen, dass Mitarbeiter des Kantons bei Beschuldigungen auf ihre Rechte aufmerksam gemacht werden. Ich werde mir diese Aussage von Ihnen gut merken, wenn Sie vielleicht schon beim nächsten Traktandum verlangen, dass Beschuldigte auf eine umfassende Information über ihre Rechte Anrecht haben. Es gibt für mich nicht zwei Sorten von Beschuldigten.

Am 19. Januar 1995 wurde gegen Unbekannt Strafanzeige eingereicht. Diese Angelegenheit liegt nun bei der Bezirksanwaltschaft Zürich und damit ausserhalb des Einflussbereichs der Militärdirektion. Gleichzeitig wurde um beförderlichste Behandlung der Strafanzeige gebeten. Ich habe aber bis heute – auch mein Kollege Homberger – nichts mehr weiter gehört, was auch richtig ist, denn in laufende Strafuntersuchungen haben wir nicht mehr einzugreifen. Vorwürfe einer Mitarbeiterin, die in Disziplinaruntersuchungen nicht bewiesen, aber auch nicht definitiv entkräftigt werden konnten, sind der Grund für diese Strafuntersuchung.

Zum Personalbestand im Zeughaus ist folgendes zu sagen: In diesem Zeitraum wurde der Personalbestand von 61 Personen auf 50 Personen reduziert. Es waren 24 Austritte und 13 Neueintritte zu verzeichnen. Das ist im Vergleich nicht ungewöhnlich, arbeiten doch im Zeughaus vorwiegend 50- bis 65jährige. Da sind schnelle Abgänge jederzeit möglich. Ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen aber nicht mehr dem Personalrecht und müssen in Disziplinaruntersuchungen nicht Auskunft geben, ausser sie tun dies freiwillig. Aber wer tut das schon? Aus diesem Grund war auch eine noch grössere oder komplettere Abklärung nicht möglich. Auch aus diesem Grund hat man Strafanzeige eingereicht, um alle Zeugen, auch jene, die nicht mehr im Zeughaus arbeiten, miteinbeziehen zu können.

Im Mitarbeiterfragebogen, der verschickt wurde, um vielleicht doch noch zu Aussagen zu motivieren, sind niemals Verbote formuliert worden, auch nicht das Verbot, an die Öffentlichkeit zu treten. Das ist ein Vorwurf, den ich in den Medien gelesen habe. Ob es der Wahrheit entspricht, dass dies Herr Portmann mitgeteilt hat, weiss ich nicht. Ich habe da meine Erfahrungen.

Die Interpellation ist aber so angelegt worden, dass sie recht viel Getöse verursacht hat. Es ist leicht festzustellen, dass eine Strafanzeige eingereicht wurde. Und deshalb muss ich sagen: Diese Frage wäre mit einem Telefon zu mir zu klären gewesen. Es ist ja nicht mehr der mit Misstrauen belegte Vorgänger zuständig, wenn man dies schon als Argument benützen will.

Ich will auch hier nicht von vornherein eine Reinwaschung vornehmen. Aber ich möchte Ihnen etwas zu bedenken geben: Einer der Vorwürfe, den der Interpellant auch heute wieder erhoben hat, heisst, es seien bündelweise und entgegen Vorschriften, zum Beispiel auch entgegen der Vorschrift der Bezeichnung, ausgediente Armeebekleidungsstücke an Private verkauft worden. Ich möchte Ihnen nur einen kleinen Teil aus der Pressemitteilung des EMD und aus der Weisung der Kriegsmaterialverwaltung vorlesen: «Grosse Mengen alter, getragener Militärtextilien lagern derzeit in schweizerischen Zeughäusern. Generalstabschef Hans Häsler will deshalb rasch, kostengünstig und unbürokratisch die Lager von Militärkleidern alter Ordonnanz entlasten. 50 Tonnen allein in diesem Jahr.» (Pressemitteilung vom 13. Juli 1992.)

Die Weisung vom 1. Januar 1993 enthält unter anderem folgende Anordnungen: «Zum Verkauf berechtigt sind alle Zeughausbetriebe. Soweit notwendig decken sie ihren Bedarf direkt bei Nachbarbetrieben. Für den Verkauf bestimmte Ausrüstungsgegenstände sind aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zu kennzeichnen.» Hat nun jemand berechtigterweise nach Weisung der KMV zehn Hosen, zehn Waffenröcke, zehn Mäntel und weitere Gegenstände gekauft, entstanden in der Tat Bündel, die im Sinne einer Dienstleistung dem Kunden zu deren Privatautos transportiert wurden. Dies zu dem betreffenden Vorwurf.

Zur Arbeitssituation im Zeughaus möchte ich Ihnen sagen, dass jetzt hier sehr viele neue Mitarbeiter beschäftigt sind. Der Kanton hat gesamthaft 44 000 Mitarbeiter; da gibt es auch ganz verschiedene Charaktere. Aber wir haben auch einen neuen Zeughausverwalter, der für seine guten und motivierten Ideen eine Chance verdient. Er kommt

übrigens aus der Privatwirtschaft. Er hat ein Leitbild erstellt, steht jederzeit in engem Kontakt mit seinen Mitarbeitern und versucht, diese neu zu motivieren. In diesem Leitbild – von dem ich mich überzeugen konnte, dass er sehr bestrebt ist, es auch entsprechend umzusetzen – steht zur Mitarbeiterbeziehung folgendes: «Wir schaffen und erhalten ein gutes Arbeitsklima. Durch unseren Einsatz für anspruchsvolle Ziele und Aufgaben tragen wir zum Erfolg und zur Weiterentwicklung des Unternehmens bei. (Er bezeichnet also das Zeughaus entsprechend der Auffassung des Regierungsrates über Reformen schon bereits als «Unternehmen».) Unsere Kompetenz erhalten wir durch andauernde Lernbereitschaft. (Ich glaube, Weiterbildung ist eines der zentralen Anliegen unserer Reform.) Wir führen nach menschlichen und leistungsbezogenen Grundsätzen. Wir stehen zu einem Fehler, entschuldigen uns dafür und bemühen uns um dessen sofortige Behebung.» Geben Sie diesem neuen Verwalter eine Chance. Ich bitte Sie darum. Lassen wir die Abklärungen der Bezirksanwaltschaft nun wirklich korrekt weiterlaufen.

Der Interpellant hat seine Erklärung abgegeben. Das Geschäft ist erledigt.

Persönliche Erklärung

Franziska Troesch-Schneider (FDP, Zollikon) gibt folgende persönliche Erklärung ab: Ich habe Ihren Erklärungen aufmerksam zugehört. Auch ich bin für die Wiederherstellung angeschlagenen Vertrauens. Seit die Forderung nach einer PUK in diesem Fall in den Medien verlautete, werde ich immer wieder angefragt, und ich frage auch heute: Warum hier und warum nicht nach dem Mord im Zollikerberg? Damals waren Sie sprachlos ob dieses entsetzlichen Vorfalls. Damals haben Sie sämtlichen Versuchen, mehr Klarheit und mehr Transparenz im Strafvollzug zu schaffen, opponiert. Den Bericht Bertschi, ebenso bestellt und unabhängig wie der Bericht von alt Bundesrichter Schweri, haben Sie akzeptiert. Der Bericht hat deutlich gezeigt, dass der Fall Hauert kein Einzelfall war. Zig Frauen und Kinder sind während Hafturlauben vergewaltigt und sexuell misshandelt worden. Es ist erwiesen, dass Protokollaussagen gefälscht, weggelassen und Briefe an die Strafanstalt verschwunden sind. Laut verschiedenen Aussagen von Justizdirektion und Beamten des Strafvollzugs ist

festzustellen, dass kein Umdenken stattgefunden hat. Dort aber wäre einiges zu tun, um das Vertrauen wieder herzustellen und unsere Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Ihr selektives, politisch motiviertes einseitiges Verhalten, wenn es um die Wiederherstellung von Vertrauen geht – ich möchte hier die Presse miteinschliessen –, stimmt nachdenklich. Da kann ich nur sagen: Man merkt die Absicht, und man ist verstimmt.

4a. Dringlicherklärung der folgenden Interpellationen:

Interpellation Dr. Markus Notter, Dietikon, und Mario Fehr, Adliswil, betreffend Vorkommnisse in der Technischen Abteilung der Kantonspolizei

Interpellation Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon, und Walter Bosshard, Horgen, betreffend Vorwürfe an die Polizeidirektion bezüglich Verschwendung von Steuergeldern und strafbare Handlungen von Hptm Spring

Interpellation von Daniel Vischer, Zürich, betreffend diverse Vorkommnisse in der Polizeidirektion und die Verantwortung des zum massgeblichen Zeitpunkt zuständigen Regierungsrates sowie des Gesamtregierungsrates

Interpellation von Anton Schaller, Zürich, Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden, und Peter Reinhard, Kloten, betreffend Misstände in der Technischen Abteilung der Zürcher Kantonspolizei und Vertuschung durch die Polizeidirektion (Zürcher Polizeiaffäre)

Dr. Markus Notter (SP, Dietikon): Wenn eine Interpellation eine Begründung für die Dringlichkeit nicht bräuchte, dann diese hier. Nach den Erklärungen, die wir heute morgen gehört haben, ist reihum die Meinung klar: In dieser Angelegenheit braucht es rasche, klare Antworten auf die gestellten Fragen. Wir sind der Meinung, dass wir mit diesen Fragen, die wir hier stellen, den Sachverhalt einigermassen umreissen. Wir erwarten von Ihnen, Frau Polizeidirektorin, und vom Gesamtregierungsrat eine umfassende, klare Antwort. Wir werden, gestützt auf diese Antwort, dann auch unsere weiteren Entscheidungen treffen und eine weitere Beurteilung vornehmen.

Darf ich hier noch einen Wunsch anbringen: Es ist in letzter Zeit üblich geworden, dass der Regierungsrat mit prosaischen Texten Interpellatio-

nen beantwortet. Wir erwarten, dass einzelne Fragen Punkt für Punkt beantwortet werden, damit wir dann auch eine gute Beurteilung vornehmen können. Das sind Sie – glaube ich – diesem Parlament schuldig.

Wir sind also für Dringlicherklärung und sind bereit, die übrigen Interpellationen, die hier eingereicht wurden, auch dringlich zu erklären.

Abstimmung

Für Dringlicherklärung werden 111 Stimmen abgegeben.

Prof. Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon): Ich kann mich der Begründung von Herrn Notter anschliessen. Heute morgen wurden zu diesem Problem Erklärungen abgegeben. Es ist dringend, dass die Abklärungen so rasch wie möglich erfolgen. Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen Dringlicherklärung unserer Interpellation.

Abstimmung

Die Dringlicherklärung wird von 112 Ratsmitgliedern unterstützt.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich kann mich den abgegebenen Voten anschliessen. Ich schliesse mich namentlich dem Votum von Herrn Notter mit Bezug auf die Beantwortung an. Auch ich erwarte, dass die Beantwortung in der Reihenfolge der Interpellationsfragen erfolgt. Auch ich nehme zur Kenntnis, dass sich die Praxis eingebürgert hat, die Interpellationen sehr summarisch zu beantworten, so dass im nachhinein nicht auf einfachste Weise beurteilt werden konnte, ob tatsächlich alle Fragen beantwortet wurden.

Ich beziehe mich auf Ihre Ankündigung betreffend gegenseitige Unterstützung und enthalte mich deshalb weiterer Ausführungen.

Abstimmung

Die Dringlicherklärung wird von 79 Ratsmitgliedern unterstützt.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Ich möchte nur kurz darauf hinweisen, dass die Regierung ja vier Wochen Zeit hat. Frau Fuhrer hat es

gesagt: Sie ist bereit, innerhalb dieser vier Wochen vertrauensbildende Massnahmen zu ergreifen, die ja nötig sind, um die Polizei wieder handlungsfähig zu machen. Es ist ja unsere grosse Sorge, dass die Polizei in dieser Phase an Handlungsfähigkeit verliert.

Leider ist Regierungspräsident Homberger nicht da. Er setzt auch heute morgen anscheinend die falschen Prioritäten. Er muss für sich selber entscheiden, wie er die Konsequenzen zieht in bezug auf seine Handlungsfähigkeit.

Präsident Markus Kägi ersucht den Votanten zum Antrag auf Dringlichkeit der Interpellation zu sprechen.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Ich ersuche Sie, auch diesen Vorstoss als dringlich zu erklären. Wir werden ja dann Gelegenheit haben, die Antworten zu diskutieren.

Abstimmung

Die Dringlicherklärung wird von 78 Ratsmitgliedern unterstützt.

Damit ist die Dringlicherklärung aller vier Interpellationen von mehr als 60 Ratsmitgliedern unterstützt worden und folglich zustande gekommen. Die Antworten des Regierungsrates erfolgen innert vier Wochen.

Das Geschäft ist erledigt.

Persönliche Erklärung

Christian Bretschner (FDP, Birmensdorf) gibt folgende persönliche Erklärung ab:

Wir haben jetzt die notwendigen Massnahmen eingeleitet. Nach Vorliegen der Resultate dieser Massnahmen geht es darum, die Schlussfolgerungen zu ziehen. Darüber bin ich persönlich froh. Persönlich bedrückt hat mich – und es ist mir unverständlich –, dass Sie auf der gegenüberliegenden Ratsseite nicht den politischen Anstand und die minimale politische Grösse hatten, mit ihren persönlichen Schlussfolgerungen zu warten, bis diese Resultate vorliegen. Namentlich Frau Müller-Hemmi, Frau Kunz, Herr Bornhauser, Herr

Büchi und am Schluss auch noch Herr Schaller haben genau das getan, was sie ankreiden. Sie vergiften den Brunnen und beklagen sich nachher darüber, dass das Wasser schlecht sei. Wenn Sie einfach ein Köpferollen veranstalten wollen, wenn Sie einfach Behauptungen in die Welt hinausstellen, dann sorgen auch Sie dafür, dass das Vertrauen in die Politik zugrunde geht, dann sorgen auch Sie dafür, dass noch mehr Leute das Gefühl haben – wahrscheinlich auch einige bei uns hier –, dass die Politik ein Dreckgeschäft sei.

Noch ein Wort zu Herrn Schaller: Wenn Sie sich vor Ihrem Votum zur Sache informiert hätten, wüssten Sie, dass es nicht üblich ist, dass Regierungsräte, deren Geschäft nicht zur Diskussion steht, im Rat nicht anwesend sind – das war heute der Fall –, dann hätten Sie auch gewusst, dass Ihr Votum nicht nötig gewesen wäre.

5. Dringliche Interpellation Daniel Vischer, Zürich, vom 3. Juli 1995 betreffend die Haftbedingungen beim Ausschaffungsvollzug gemäss ANAG namentlich im provisorischen Polizeigefängnis auf der Kasernenwiese (Propog) (schriftlich begründet)

KR-Nr. 167/1995, RRB-Nr. 2379/2.8.1995

Daniel Vischer (Grüne, Zürich) hat am 3. Juli 1995 folgende Interpellation eingereicht und mündlich begründet:

Im Zusammenhang mit den Haftbedingungen während der Ausschaffungshaft namentlich im provisorischen Polizeigefängnis auf der Kasernenwiese (Propog) wird der Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen ersucht:

- In verschiedenen Verfügungen von Haftrichtern, die die Rechtmässigkeit einer angeordneten Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 13a ff. ANAG zu überprüfen hatten, werden die Haftbedingungen namentlich im provisorischen Ausschaffungsgefängnis auf der Kasernenwiese (Propog) stark kritisiert. So hielt ein Haftrichter in seiner Verfügung vom 10. Juni 1995 wörtlich fest:

«Seit einem dort vorgenommenen Augenschein ist gerichtsnotorisch, dass sich die vom unentgeltlichen Rechtsbeistand des Antragsgegners angesprochenen und zu Recht kritisierten Haftbedingungen im Propog in einer Art und Weise gestalten, die den Bestimmungen und Intentio-

nen des ANAG tatsächlich nicht gerecht werden.» Obgleich die Zellen des Propog nur für kurze Aufenthalte und vor allem im Hinblick auf Untersuchungshäftlinge konzipiert worden seien, weilten einige Ausschaffungshäftlinge zu viert bis zu drei Monaten in einer nach Wegrechnung des etwa 2 m² grossen WC-Räumchens in einer 10 m² grossen Doppelzelle. Duschen sei durchschnittlich nur alle fünf Tage möglich, und die Fenster, welche milchverglast seien und deshalb keinen Blick ins Freie gewährten, könnten infolge baulicher Massnahmen nur eine Handbreit weit geöffnet werden. Daraus resultiere eine nur ungenügende Durchlüftung der Zellen, was gerade an wärmeren Tagen auch zu schwer erträglichen lufthygienischen Situationen führen müsse. Überdies seien zufolge der Überbelegung und des Personalmangels nur alle zwei bis drei Tage Spaziergänge von ungefähr einer halben Stunde («in einem rund 100m² grossen, rundum von weiss gestrichenen von gegen 5 m hohen Mauern umgebenen Spazierhof») möglich (Zitat aus der vorgenannten Haftrichterverfügung).

Treffen diese Vorwürfe zu, und wie nimmt der Regierungsrat im einzelnen zu ihnen Stellung:

- Welche Grundsätze gelten im Kanton Zürich beim Vollzug der Ausschaffungshaft gemäss ANAG? Wird und wieweit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass gemäss gesetzlichem Auftrag die Ausschaffungshaft in hierzu geeigneten Räumlichkeiten zu vollziehen ist (Art. 13d Abs. 2 ANAG) und gemäss Botschaft des Bundesrates zu den neuen Ausländerhaftbestimmungen «das Vollzugsregime nicht dasselbe sein (soll) wie bei Untersuchungs- oder Strafgefangenen» (BBI 1994 I, S. 316 und 326), «denn es handelt sich bei den in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft befindlichen Ausländern nicht um Kriminelle» (ebd. S. 316)?
- Welche Richtlinien bestehen und welche Praxis gilt konkret im Propog bezüglich Länge des täglichen Spaziergangs, Beschäftigungsangebot, Duschkmöglichkeiten, freiem Briefverkehr, freiem, unbeaufsichtigtem Anwaltsverkehr, Besuchsmöglichkeiten von Angehörigen und Freunden und Freundinnen? Welche Praxis gilt diesbezüglich in andern Ausschaffungsinstitutionen?
- Welche Regelung und Praxis gelten bezüglich Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben?

- Auf welche Weise werden die Inhaftierten darüber belehrt, dass sie ein Recht auf Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin haben?
- Trifft es zu, dass Anwaltsbesuche mit Ausschaffungshäftlingen teilweise nur mit Trennscheiben gestattet und überwacht worden sind? Wenn ja, mit welcher Begründung; wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Praxis, die es bislang nur ausnahmsweise bei sogenannten Terroristenprozessen gab?
- Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um allfällig nicht gesetzeskonforme, namentlich bundesrechtswidrige Haftbedingungen beim Vollzug der Ausschaffungshaft gemäss ANAG umgehend zu ändern, um ein menschenrechts- und gesetzeskonformes Haftregime zu gewährleisten?

Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

Die Begründung ergibt sich weitgehend aus den Fragen: Trifft es tatsächlich zu, dass sich die Haftbedingungen so gestalten, wie in der zitierten haftrichterlichen Verfügung dargelegt, sind wir mit einem rechtsstaatlichen Missstand konfrontiert, der sofort nach Abhilfe verlangt.

Die Interpellation wurde vom Kantonsrat dringlich erklärt.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Im Umfeld der bis anfangs dieses Jahres in der Stadt Zürich geduldeten offenen Drogenszene hat sich bekanntlich eine grosse Zahl illegal anwesender Ausländer bewegt, die den illegalen Betäubungsmittelhandel in vielfältiger, arbeitsteiliger Weise unterstützen. Damit war es kaum oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, mit strafrechtlichen Mitteln gegen diese Personen vorzugehen, die in der Regel überdies vorgaben, über keine Papiere zu verfügen. Ebenfalls genügte das bestehende Instrumentarium nicht, um mit fremdenrechtlichen Mitteln vorzugehen. Der vom Regierungsrat und vom Stadtrat von Zürich genehmigte Vorgehensplan zur Auflösung der offenen Drogenszene nannte denn auch als eine der unabdingbaren Voraussetzungen das Inkrafttreten der neuen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. Diese sind bekanntlich am 1. Februar dieses Jahres in Kraft getreten.

Bis zu diesem Zeitpunkt konnten noch keine speziellen Institutionen für die Aufnahme von Ausschaffungshäftlingen geschaffen werden; es war von Anfang an klar, dass in einer Übergangsphase zur Durchführung der Zwangsmassnahmen auf bestehende Einrichtungen zurückgegriffen werden musste.

Über den zeitlichen Aspekt hinaus war auch völlig offen, mit wie vielen Ausschaffungshäftlingen zu rechnen ist; ebenso fehlten Anhaltspunkte für die mutmassliche Haftdauer im Einzelfall, da – ganz anders als bei der Untersuchungshaft – beim Ausschaffungsgefangenen die Haftdauer zu einem guten Teil vom Gefangenen selbst, namentlich durch das Mass seiner Mitwirkung bei der Papierbeschaffung, bestimmt wird.

Das auf der Kasernenwiese erstellte provisorische Polizeigefängnis (Propog) sollte die chronisch überfüllten bestehenden Polizeigefängnisse entlasten; es wurde konzipiert und gebaut für die kurzfristige Aufnahme von Arrestanten mit unterschiedlichstem Haftgrund. Es wurde indessen weder als Ausschaffungsgefängnis noch für die länger dauernde Aufnahme von Gefangenen vorgesehen, weshalb auch auf die Erstellung von Räumlichkeiten für Beschäftigung, Sport usw. verzichtet wurde. Das Propog ist für den Vollzug von länger dauernder Ausschaffungshaft an sich ungeeignet; besser geeignete Haftplätze stehen kurzfristig allerdings nicht zur Verfügung. Die dringend notwendige Verbesserung wird erst das Flughafengefängnis 2 in Kloten (Ausschaffungsgefängnis) bringen.

In der Anfangsphase nach der Auflösung der offenen Drogenszene und der gleichzeitig erfolgten Inbetriebnahme war das provisorische Polizeigefängnis zeitweise erheblich überbelegt. Verschiedentlich mussten Arrestanten zur dritt in einer für zwei Gefangene konzipierten Zelle untergebracht werden. Diese Überbelegung erschwerte die Arbeit des sich neu einarbeitenden Personals zusätzlich. Auch in dieser teilweise turbulenten Phase der Inbetriebnahme wurde indessen Art. 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, wonach die Ausschaffungshaft gegenüber Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, ausgeschlossen ist, strikte nachgelebt.

Inzwischen hat sich der Betrieb im provisorischen Polizeigefängnis eingespielt. Die Zahl der Gefangenen ist nicht zuletzt dank einer hohen Ausschaffungsquote gesunken und bewegt sich seit kurzen im Rahmen, für den das Gebäude konzipiert ist. Das erlaubt, Untersuchungs- und

Ausschaffungsgefangene schon nach kurzer Zeit in Anstalten der Justiz zu verlegen. Durch die tieferen Belegungszahlen wird auch gewährleistet, dass Ausschaffungsgefangene nicht mit Untersuchungshäftlingen in der gleichen Zelle zusammengelegt werden. Auch inskünftig werden Überbelegungssituationen, wie sie in der Vergangenheit zu verzeichnen waren, nie ganz zu vermeiden sein.

Massgebend für den Betrieb des provisorischen Polizeigefängnisses wie für die bereits bestehenden Polizeigefängnisse ist die Polizeigefängnisverordnung vom 25. Juni 1975 mit Änderung vom 5. April 1995. Nach dieser Verordnung richten sich der Aufenthalt im Freien (Spaziergang), die Gesundheitspflege, der Postverkehr, die Betreuung, der Empfang von Besuchern und der Kontakt mit Anwälten. Letzteren wird bei Ausschaffungsgefangenen ohne weiteres die Möglichkeit geboten, ohne Trennscheibe direkt mit ihren Mandanten zu verkehren. Die für die Gefangenen massgeblichen Bestimmungen (Hausordnung) liegen in allen Zellen auf; überdies stehen fremdsprachige Exemplare zur Verfügung.

Bis zur Inbetriebnahme des Flughafengefängnisses 2 im kommenden Jahr fehlen dem Kanton Zürich allerdings spezifische, für diesen Zweck errichtete Zellen mit entsprechender Infrastruktur für die länger dauernde Aufnahme von Ausschaffungsgefangenen. Der Regierungsrat hat bereits im April in zustimmendem Sinn davon Kenntnis genommen, wie Polizei- und Justizdirektion die Zwischenzeit mit den bestehenden Institutionen überbrücken. Für das provisorische Polizeigefängnis bedeutet dies, dass – über die Verlegung von Gefangenen in andere Anstalten nach Massgabe der Haftdauer hinaus – im Rahmen der baulichen Möglichkeiten alles vorgenommen wird, um die Aufenthaltsbedingungen über das von der Verordnung gebotene Mass hinaus zu verbessern. Die vom Kantonsrat zusätzlich bewilligten Stellen werden es erlauben, diese und weitere Verbesserungen konsequent zu realisieren.

Bis zur Inbetriebnahme des Flughafengefängnisses 2 wird es trotz aller Anstrengungen unvermeidlich bleiben, dass Ausschaffungsgefangene länger im provisorischen Polizeigefängnis untergebracht bleiben, als dies dem Konzept des Gebäudes entspricht. Andernfalls müsste bis zur Inbetriebnahme des Flughafengefängnisses 2 weitgehend auf die Anwendung der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht verzichtet werden. Weil es sich beim Gros der Ausschaffungsgefangenen um Per-

sonen handelt, denen nicht nur der illegale Aufenthalt als solcher zur Last gelegt werden muss, sondern die aktiv die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, indem sie sich z. B. am Drogenhandel beteiligen, kommt ein derartiger Verzicht nicht in Betracht. Er hätte überdies mit Bestimmtheit ein Neuentstehen der offenen Drogenszene mit den bekannten, unzumutbaren Auswirkungen für die Bevölkerung zur Folge.

Die teilweise länger dauernde Unterbringung von Ausschaffungsgefangenen im provisorischen Polizeigefängnis ist vor dem genannten Hintergrund schliesslich um so eher zu verantworten, als die Betroffenen bereits im Hinblick auf die Haftanordnung auf die Möglichkeit des Bezugs eines Anwalts aufmerksam gemacht werden. Bei Haftentlassungsgesuchen, die frühestens nach einem Monat gestellt werden können, wird von Amtes wegen ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zur Verfügung gestellt, ebenso im Hinblick auf eine allfällige Haftverlängerung. Das Haftrichterverfahren, das auch die Haftbedingungen mitberücksichtigt, stellt sicher, dass im Einzelfall doch noch vorkommende Unzulänglichkeiten korrigiert werden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass von den von der Fremdenpolizei vom 1. Februar bis 30. Juni dieses Jahres getroffenen 579 Haftverfügungen 557 bestätigt wurden, von 109 Anträgen um Verlängerung der Ausschaffungshaft 99 gutgeheissen wurden und von 79 Haftentlassungsgesuchen 70 abgelehnt wurden.

Daniel V i s c h e r (Grüne, Zürich): Ich bedanke mich bei Frau Regierungsrätin Fuhrer, dass es einer 20köpfigen Delegation dieses Rates, in der alle Parteien und Fraktionen vertreten waren, letzten Mittwoch möglich war, das Propog zu besichtigen. Damit hatten wenigstens die Kantonsrätinnen und Kantonsräte die Möglichkeit, diese Visitation vorzunehmen.

Die Antwort der Interpellation ist summarisch, ungenügend und unpräzise. Ich halte aber fest: Regierungsrätin Fuhrer und der Gesamtregierungsrat gehen offenbar heute auch davon aus, dass das Propog nicht geeignet ist zur Durchführung des Ausschaffungs- und Vorbereitungsvollzugs im Rahmen der neuen Gesetzgebung ANAG. Deutlicher gesagt: Damit kommt zum Ausdruck, dass das Propog in seiner jetzigen Form und das Haftregime im Propog nicht bundesrechtskonform sind, in diesem Sinne auch der EMRK und den europäischen Vorschriften

über das Haftregime nicht entsprechen. Bekanntlich ist die EMRK ein Teil des Bundesrechts. Es ist ein Bekenntnis zum rechtswidrigen Status quo, der letztlich aus dieser Interpellationsantwort herauszulesen ist.

Ich halte fest: Das Propog war namentlich in den Monaten bis und mit Ende Mai durch eine Überbelegung gekennzeichnet. Es war anfangs Mai im gesamten Propog eine Höchstbelegung von 176 Personen zu verzeichnen. Das heisst, wir hatten verschiedene Zellen, in denen vier Personen im Ausschaffungs- und/oder Vorbereitungsvollzug weilten. Wir hatten verschiedene Häftlinge, die mehr als sieben Tage in diesem Propog im Ausschaffungsvollzug weilten. Dies war ein nicht mehr vertretbarer Zustand. Er versties gegen das Diskriminierungsverbot, waren doch von einem solchen Vollzug nur Ausländer betroffen. Er versties gegen das Verbot unmenschlicher Behandlung. Es wäre abzuklären, ob nicht auch das Folterverbot dadurch nicht eingehalten worden war.

Es ist richtig, dass in der Zwischenzeit eine Abnahme der Belegung stattfand. Ich gehe aber davon aus, dass auch eine Belegung von zwei Personen in diesen Fällen nicht mehr bundesrechtskonform ist, denn aufgrund der einschlägigen Materialien der Bundesversammlung – und nicht zuletzt aufgrund der klaren Aussagen des einzigen Lehrbuches, das es gibt – ist klar, dass der Vollzug larger sein muss als der übliche Untersuchungs- und Strafvollzug in hiesigen Gefängnissen. Dieses Gebot wird nicht eingehalten.

Die Interpellationsantwort schweigt sich auch hinsichtlich der Haftbedingungen aus. Ich halte fest: Ein nur halbstündiger täglicher Spaziergang ist nicht mehr bundesrechtskonform. Die Ausführungen, warum das so ist, überzeugen nicht. Die Regierung ist aufzufordern, einen mindestens überstündlichen Spaziergang zu gewährleisten. Die Ausführungen, warum Milchglas in den Zellen vorhanden ist, sind ebenfalls unerheblich, da das Gesetz Häftlingen im Rahmen des Ausschaffungs- und Vorbereitungsvollzugs Anrecht auf klares Sonnenlicht haben, wie dies übrigens auch in den andern Gefängnissen des Bezirks üblich ist, einräumt.

Ich äussere mich zu den vorgekommenen Brandstiftungen: Im Haftrichterentscheid, der Ihnen bekannt ist, wird angetönt, dass diese Brandstiftungen im Zusammenhang standen mit Überbelegungen: vier Leute in einer Zelle. Es geht nicht um Entschuldigungen im nachhinein, aber es ist interessant festzustellen, dass sich solche Vorkommnisse anlässlich

der heutigen Belegung nicht wiederholten. Sie müssten eigentlich insofern als Warnzeichen angenommen werden, als damals das Fass am Überlaufen war.

Im Entscheid wird angetönt, dass viele Leute aus der Drogenszene stammten. Diese Argumentation ist unstatthaft. Es sind Leute, die in Ausschaffungs- oder Vorbereitungshaft sind. Es gilt auch diesen Personen, nicht nur Regierungsräten und Chefbeamten gegenüber, die Unschuldsvermutung. Solange gegenüber einer Person kein Strafverfahren bezüglich Drogenhandel eröffnet worden ist, ist es nicht erlaubt, dass Regierungsstellen diesen Personen bezüglich von «Leuten aus der Drogenszene» spricht. Die einschlägigen Organe der Justiz sind aufgefordert, die einschlägigen Verfahren gegen diese Personen anzuordnen. Es entspricht auch der Anlage des ANAG, dass Leute in Ausschaffungs- und Vorbereitungshaft Personen sind, die nicht in ein Strafverfahren verwickelt sind, die deshalb unschuldig sind mit Bezug auf Vorwürfe, allfällige Straftaten begangen zu haben. Wer anderes behauptet, wie neuerdings der Regierungsrat, handelt klar gegen die gesetzliche Anlage der neuen ANAG-Bestimmung.

Ich halte fest, dass die Verordnung der Regierung bezüglich den Gefängnisvollzug der Ausschaffungs- und Vorbereitungshaft nicht bundesrechtskonform ist. Ich fordere die Regierung auf, einem allfälligen Bundesgerichtsentscheid in dieser Sache vorzugreifen, diese Verordnung zurückzunehmen und eine konforme Verordnung auszuarbeiten: Neue Spaziermöglichkeiten, offene Korrespondenz- und Besuchsmöglichkeiten, sofortige Verbeiständung der Leute, offener Haftvollzug, Möglichkeit für die Leute, einer Beschäftigung nachzugehen.

Ich frage mich, ob das Ausschaffungsgefängnis Kloten seinerseits bundesrechtskonform ist. Ich bezweifle es. Wir haben bei der Visitation aufgrund der Pläne festgestellt, dass es dies nicht ist. Auch dort haben wir die gleiche Zellengrösse, auch dort sind mindestens zwei Personen in einer Zelle. Dies ist bundesrechtswidrig. Es geht also nicht an, dass Justizdirektion und Polizeidirektion sich den Ball gegenseitig zuschieben. Es haben beide dafür zu sorgen, dass in diesem Staat ein bundesrechts-, EMRK-konformer Strafvollzug vonstatten geht.

Ich fordere Sie, Frau Regierungsrätin, auf, vom Vollzug des ANAG abzusehen, bis bundesrechtskonforme Anstalten in diesem Kanton vorhanden sind. Der Kanton Zürich kann es sich nicht leisten, ein Gesetz

zu vollziehen, bei dem die nötigen Voraussetzungen für den Vollzug dieses Gesetzes nicht vorhanden sind. Ich fordere Sie auf, dafür zu sorgen, dass niemand mehr als sieben Tage im Propog ist. Jeder ist zu entlassen, der sieben Tage im Propog ist; dies als Sofortmassnahme. Anderes ist dieses Kantons unwürdig. Da hatte die Polizeidirektion unter alter Führung klar eine Handhabe, dieses Propog mit 175 Personen zu füllen. Wer solches tut, tut dies wider besseres Wissen. Schon das ist ein Grund, die politische Integrität in bezug auf menschenrechtskonformes Verhalten einer Führungsperson in diesem Kanton zu beurteilen.

Ich sage mit deutlicher Härte: Das ANAG wurde nicht zuletzt aufgrund des Kantons Zürich legiferiert. Der Kanton Zürich hat bewiesen, dass er vorerst nicht in der Lage ist, im Sinne der Debatten der eidgenössischen Räte diesem Gesetz nachzuleben. Diesem Zustand ist ab sofort ein Ende zu bereiten. Ich gehe davon aus, Frau Fuhrer, dass Sie mit Ihrem offenen Stil gegenüber Ihrer Vorgängerschaft neue Zeichen setzen wollen. Ich traue Ihnen zu, dass Sie das, was Sie versprochen, nämlich einen andern Vollzug in den nächsten Tagen, auch in der Praxis umsetzen.

Regine Aepli Wartmann (SP, Zürich) beantragt Diskussion – ein anderer Antrag wird nicht gestellt – und führt aus: Frau Fuhrer, ich möchte Ihnen im Namen der Fraktion danken, dass Sie diese Besichtigung möglich gemacht haben. Seitens der SP-Fraktion haben wir zu viert daran teilgenommen. Es ist sehr wertvoll, sich mit eigenen Augen und vor Ort informieren zu können. Entweder kann man sich dabei eines Besseren belehren lassen, oder die bisherige Ansicht verdichtet sich zur Überzeugung. Wir erlebten bei der Besichtigung klar das Zweite.

Zunächst möchte ich mich aber auch zur Antwort der Regierung äussern. Sie gibt unumwunden zu, dass das Propog für den Vollzug der Ausschaffungshaft ungeeignet ist und eigentlich nur für die kurzfristige Aufnahme von Arrestanten konzipiert ist. Das Fehlen von Räumlichkeiten für die Beschäftigung, für Sport und soziale Interaktion wird offen deklariert. Unbestritten ist auch, dass das Propog zeitweise massiv überbelegt war, nämlich mit drei bis vier Personen in 10 m² grossen Zellen.

Die Regierung bestätigt damit ausdrücklich den im zitierten Haftrichterentscheid festgestellten Missstand. An sich begrüssen wir es, dass der Sachverhalt ungeschönt wiedergegeben wird. Es könnte dann gemeinsam darüber nachgedacht werden, wie der Missstand zu beheben wäre. Aber – und da setzt meine Kritik an der Regierung ein – es scheint keinerlei Unrechtsbewusstsein darüber vorhanden zu sein. Mehr noch: Bei der Abwägung, ob bis zum Vorliegen gesetzes- und menschenrechtskonformer Vollzugsstätten nicht mehr Zurückhaltung bei der Anordnung der Vorbereitungs- und der Ausschaffungshaft geboten wäre, wird es ohne Umstände als das kleinere Übel deklariert, papierlose Ausländer zwecks Ausschaffung aus der Schweiz hinter Schloss und Riegel zu setzen. Die selbstdefinierte öffentliche Ordnung wird lakonisch als das höherwertige Rechtsgut betrachtet. Der Missstand gilt damit als gerechtfertigt.

Damit macht es sich die Regierung entschieden zu einfach. Kommt dazu, dass die Begründung, das Gros der Ausschaffungsgefangenen sei nicht nur illegal anwesend, sondern beteilige sich am Drogenhandel, als fragwürdig erscheint. Einerseits wird damit – ebenso wie mit dem Argument der Gewalttätigkeit – suggeriert, die Zwangsmassnahmen richteten sich gegen Kriminelle. Andererseits wird unterschlagen, dass es gegen Drogenhändler strafrechtliche und strafprozessuale Strafmassnahmen gibt, die gegebenenfalls in erster Priorität zum Einsatz gelangen müssen. Ob «mit Bestimmtheit», wie die Regierung schreibt, ein Neuentstehen der offenen Drogenszene die Folge des Verzichts auf den Vollzug im Propog wäre, ist eine allzu saloppe, um nicht zu sagen demagogische Schlussfolgerung.

In tatsächlicher Hinsicht steht bis heute jedenfalls nur fest, dass die Fremdenpolizei sehr grosszügig von den Zwangsmassnahmen im ANAG Gebrauch macht. 579 Haftanordnungen in fünf Monaten ist wahrlich ein wackerer Umsatz. Über die Auswirkungen der Haftwelle im Drogenmilieu lässt sich aber nur spekulieren. Darüber müsste eine seriöse Untersuchung durchgeführt werden, die auch die Existenz verdeckter Drogenumschlagsplätze berücksichtigt. Ich hoffe, dass die Regierung an der Untersuchung dieser Zusammenhänge interessiert ist und eine solche bereits veranlasst hat. Andererseits wäre sie ihr hiermit wärmstens empfohlen. Falls erste Ergebnisse und Trendmeldungen – wissenschaftlich abgesichert, versteht sich – bereits vorliegen, bitte ich Sie, Frau Fuhrer, uns an diesen Erkenntnissen teilhaben zu lassen.

Im Gegensatz zur Regierung ist die SP-Fraktion der Ansicht, dass das Propog für den Vollzug ausländerrechtlicher Massnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen darf. Diese Meinung hat sich nach dem Augenschein vom letzten Donnerstag klar und deutlich bestätigt. Wenn ich mir vorstelle, wie ich mich verhalten würde, wenn ich mich zu zweit, zu dritt oder sogar zu viert während 23½ Stunden pro Tag in einer 10m² grossen Zelle, ohne Sicht ins Freie, aufhalten müsste, könnte ich für mein Verhalten auch nicht mehr garantieren. Ich persönlich wundere mich nicht im geringsten, wenn Häftlinge das Mobiliar demolieren und sich selber Gewalt antun. Käfighaltung bei Tieren wird allgemein als Tierquälerei anerkannt. Junge Männer auf einen Bewegungsraum von 2½ bis 5m² zu reduzieren, ist Menschenquälerei. Die Zerstörungswut, in die sie geraten, erscheint mir weniger als Ausdruck ihrer Boshaftigkeit, denn als Folge dieser Haltungsbedingungen.

Die Kritik richtet sich nicht gegen das Aufsichtspersonal. Es hat einzusperren, was ihm zugewiesen wird, und hat kaum Möglichkeiten zur Entschärfung der Batteriehaltung. Auf Zerstörung wird mit repressiven Massnahmen reagiert, damit der Betrieb überhaupt noch aufrechterhalten werden kann. Diese Spirale dreht sich immer weiter, und sie dreht sich in die falsche Richtung.

Wenn es die Regierung als ihre Pflicht betrachtet, die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht weiterhin breit anzuwenden – was wir aus oft genannten Gründen als falsch betrachten und deshalb eine gesetzlich verankerte Einschränkung der Anwendbarkeit verlangen –, ist sie auch verpflichtet, Gewähr für einen rechtsstaatlich einwandfreien Vollzug zu leisten. Dazu gehört gemäss den Vorstellungen des Bundesrates die Verfügung über Kollektivunterkünfte und Beschäftigungsmöglichkeiten – Haftbedingungen also, die weniger streng sind als diejenigen in einem Polizei- oder Untersuchungsgefängnis. Im Kanton Zürich wird das Verhältnismässigkeitsprinzip in sein Gegenteil verkehrt. Die humansten Bedingungen herrschen in den Strafvollzugsanstalten. In den Untersuchungsgefängnissen gibt es wenigstens noch das Fernsehen, und Polizeihäftlinge müssen von Gesetzes wegen nach kurzer Zeit aus der Haft entlassen werden. Ausschaffungshäftlinge hingegen, die allein wegen des Verdachts, sie könnten gegen ausländerrechtliche Bestimmungen verstossen oder sich der Ausschaffung entziehen, in Haft genommen werden, haben zwei bis drei Monate in einer

Kiste zu schmoren, die als Hochsicherheitsgefängnis konzipiert ist. Das ist ein unhaltbarer Zustand.

In diesem Zusammenhang habe ich übrigens noch eine Frage an Frau Regierungsrätin Fuhrer; sie wurde ihr schon anlässlich des Augenscheins in Aussicht gestellt: Ich möchte wissen, was die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Zwangsmassnahmenhäftlinge vom Februar 1995 bis Ende Juni 1995 im Propog war.

Es genügt im übrigen auch nicht, auf das Ausschaffungsgefängnis 2 zu vertrösten. Der Missstand bedarf der sofortigen Behebung. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb nicht provisorische Kollektivunterkünfte eingerichtet werden können, so wie das Polizeigefängnis ja auch als Provisorium erhalten muss. Wieso die drakonischste aller Haftformen als Provisorium gerechtfertigt sein soll, ist nicht einzusehen und rechtsstaatlich unvertretbar.

In diesem Zusammenhang habe ich noch eine Frage an Frau Fuhrer: Anlässlich der Besichtigung haben Sie gesagt, das Ausschaffungsgefängnis 2 würde dann dem bundesrätlichen Haftstandard genügen. Vom Baukonzept her unterscheidet es sich nicht von Ausschaffungsgefängnis 1, das bekanntlich als Untersuchungsgefängnis dient. Es würde uns interessieren, von Ihnen zu hören, ob das Konzept inzwischen geändert wurde und inwiefern es sich von einem normalen Gefängnis, namentlich vom Ausschaffungsgefängnis 1, unterscheidet.

Abschliessend bleibt mir nur festzustellen, was im Abstimmungskampf befürchtet wurde: Sogar ein rechtsstaatlich einwandfreies Gesetz bietet keine Gewähr für einen rechtsstaatlich einwandfreien Vollzug. Ein Gesetz aber, das schon in seiner abstrakten Form rechtsstaatliche Bedenken aufwirft, ist eine Herausforderung für die anwendenden Behörden, der sie nicht ausgesetzt werden sollten. Zu gross ist die Gefahr der unverhältnismässigen und willkürlichen Anwendung. Die Praxis im Kanton Zürich beweist dies.

Ich bitte Sie deshalb nochmals, die Fremdenpolizei zur Zurückhaltung bei der Anwendung der Zwangsmassnahmen aufzufordern und auf den Vollzug der Ausschaffungshaft im Propog ab sofort zu verzichten.

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

Schluss der Sitzung: 12 Uhr.

790

Nächste Sitzung: Montag, 28. August 1995, 8.15 Uhr.

Zürich, den 21. August 1995

Der Protokollführer:
Erhard Szabel

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 21. September 1995 genehmigt.